Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Keramik-Freunde der Schweiz = Revue des Amis Suisses de la Céramique = Rivista degli Amici Svizzeri della Ceramica

Herausgeber: Keramik-Freunde der Schweiz

Band: - (1977)

Heft: 90

Artikel: Das Zürcher Hafnerhandwerk im 18. Jahrhundert

Autor: Zehmisch, Brigitte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-395142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Zürcher Hafnerhandwerk im 18. Jahrhundert

Brigitte Zehmisch

Für Ilse und Fritz Silten

Vorwort

1972 reichte ich die vorliegende Arbeit als Dissertation an der Universität Zürich ein. Es war meine Absicht, die historischen, wirtschaftlichen und juristischen Bedingungen zu erforschen, die in Zürich zu einer Blüte des Hafnerhandwerks zwischen 1740 und 1770 führten.

Archivalische Quellen, die über das Zürcher Hafnerhandwerk existieren, wurden bisher nur partiell, jedoch nicht gesamthaft für das ganze 18. Jahrhundert ausgewertet. Karl Frei starb über den Vorbereitungen zu einer solchen Publikation. In seinen regional weit gefassten Veröffentlichungen über aargauische und Steckborner Keramik beschäftigt er sich primär mit einzelnen Meistern und deren Erzeugnissen und geht selten auf die historischen Grundlagen des Handwerks ein. Heute sind seine Arbeiten für jeden, der sich in der Schweiz mit Ofenkeramik beschäftigt, von grundlegendem Wert, enthalten sie doch, ebenso wie Wilhelm Lübkes verdienstvolle, frühe Veröffentlichung über alte Oefen in der Schweiz, wichtige Hinweise über die inzwischen verschollene oder versetzte Oefen.

Die zeitliche Eingrenzung meiner Arbeit ergab sich aus historisch-politischen Ereignissen, die auch das Handwerk der Hafner tangierten. Das Jahr 1713 brachte nach den Wirren des Toggenburger Krieges die letzte Verfassungsrevision im alten Zunftstaat; im Jahr 1789 löste sich der zünftische Privilegienstaat auf. Im wesentlichen werden hier jene Ereignisse behandelt, die sich im Handwerk zwischen 1713 und 1789 abspielten.

In diesem Heft wird der in sich geschlossene, handwerksgeschichtliche Teil meiner Arbeit gedruckt. Meisterbiographien und Werkverzeichnisse werden in meinem nächsten Beitrag für diese Zeitschrift, einer «Typologie der Zürcher Oefen des 18. Jahrhunderts» enthalten sein, denn dank des Schweizerischen Nationalfonds und der Ceramica-Stiftung konnte ich mich in den letzten drei Jahren noch eingehender mit den künstlerischen Zeugnissen beschäftigen, die von den Zürcher Hafnern auf uns gekommen sind.

Hilfe und Unterstützung wurden mir von vielen Seiten gewährt. Insbesondere danke ich Herrn PD Dr. Rudolf Schnyder für die geduldige Förderung und Drucklegung meiner Arbeit, der Schweizerischen Ceramica-Stiftung Basel und den Keramik-Freunden der Schweiz für Stipendienbeiträge sowie den Museen für den freizügigen Zugang zu ihren Studiensammlungen.

Durch die unermüdliche Hilfsbereitschaft und Beratung von Dr. Paul Guyer, Stadtarchivar, wurde meine Arbeit intensiv gefördert, und durch die Unterstützung, die ich in allen Archivfragen von Herrn Werner Debrunner und Herrn Fred Better im Staatsarchiv Zürich in Anspruch nehmen durfte, wurde sie nachhaltig beschleunigt.

Schliesslich schulde ich Herrn und Frau Beno Dermond, Frau Lydia Lehmann und Frau Dr. Anna Rapp grossen Dank. Sie haben mich beim schwierigen Photographieren der Oefen beraten und mir bei den Aufnahmen praktisch geholfen. Nicht zuletzt danke ich allen privaten und hier ungenannt bleibenden Ofenbesitzern für ihr Interesse und vor allem für die Geduld, mit der sie die Unannehmlichkeiten ertragen haben, die ihnen meine Arbeit brachte.

Inhalt

Vorwort

I DEFINITION DES HANDWERKS
- Die zünftische Vereinigung
- Die Vereinigung des Zürcher Hafnerhandwerks
- Die Ordnungen des Zürcher Hafnerhandwerks
  - Handwerks-Ordnung 1677
  - Handwerks-Ordnung 1789
  - Beki-Markts-Ordnung
  - Umschick-Ordnung
- Tätigkeitsbereich

II STATISTISCHE DATEN
  - Ghalter Zinsen
  - Einverleibte Meister
  - Volkszählungen
  - Verhältnis zwischen Geschirr- und Ofenhafnern
  - Meisterwitwen
- Personeller Umfang der Werkstätten
  - Gesellen
  - Lehrknaben
  - Ofenmaler

III LOKALISIERUNG DER WERKSTÄTTEN
  - Hausnamen
  - Verteilung der Werkstätten
  - Ofen-Schau-Kommission
  - Werkstattbrand von 1769
  - Ofen-Schau-Ordnung
  - Einschränkungen der Niederlassung

IV OFENARBEIT
  - Konkurrenz auf dem Ofenmarkt
  - Konkurrenz der Munizipalstädte
- Die Konkurrenz im 18. Jahrhundert
  - Verhältnis zwischen Stadt- und Landhafnern
  - Marktrecht der Landmeister
  - Landhandwerk im 18. Jahrhundert
  - Bleuler'sche Hafnerei
  - Porzellan Manufaktur
- Herstellung weissgrundiger Oefen
  - Grüne Oefen
  - Weissgrundige Oefen
- Aufträge für Ofenarbeit
  - Freier Verkauf
  - Ofenpreise
- Holz-Spar-Künste
  - Holzmangel
  - Klagen des Handwerks
  - Holzsparkunst
  - Sparkünste in Zürich
  - Eiserne Oefen

Zusammenfassung

APPENDIX

I Plan der Stadt Zürich

II Meistertabelle

III Ordnung des Hafnerhandwerks 1789

IV Supplikation des Hafnerhandwerks 1789

V Bericht über die Blank'sche Holz-Spar-Kunst

QUELLENVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS

Definition des Handwerks

Die zünftische Vereinigung

Die Brunsche Verfassung von 1336 erklärt die bis anhin fronpflichtigen Handwerker zu freien Stadtbürgern (vgl. A. Largiadèr, 1936, p. 47 ff.). Oberrheinischen Stadtverfassungen analog wurden bestehende Handwerkerkorporationen und -genossenschaften zu Zünften vereinigt. Der erste Zürcher Geschworenenbrief nennt dreizehn Zünfte (QZZ I, 3, p. 8 ff). Sie teilen sich mit der Constaffel, Vereinigung der Rentner, Kaufleute, Tuch- und Salzhändler, Wechsler und Goldschmiede, paritätisch in das Regiment über die Stadt (vgl. P. Guyer, 1943, p. 46).

Jede einzelne Zunft ist nach dem Zürcher Rechtshistoriker J. C. Bluntschli «ein Gemeinwesen und hat ihre eigene Rechtspflege» (J. C. Bluntschli III, 1856, p. 332). Ihre Geschäfte werden vom Zunftmeister geführt, der sie auch im Kleinen Rat vertritt. Der einzelnen Zunft obliegt intern nur die Rechtssprechung auf dem Gebiet der Gewerbegesetze. Sie regelt die Streitigkeiten unter den städtischen Meistern, ratifiziert die Ordnungen der ihr einverleibten Handwerke und bestätigt ihre Mitglieder in den jeweiligen Aemtern.

Zunftmitgliedschaft

Zwischen Zunftmitgliedschaft und Bürgerrecht besteht seit dem 15. Jahrhundert gesetzlicher Zusammenhang (QZZ I, 52, p. 66). Voraussetzung für die Einverleibung in eine Zunft ist das städtische Bürgerrecht. Die Mitglieder sammeln sich an Kriegszügen unter einem Banner, das gesellschaftliche Leben spielt sich weitgehend im Rahmen der zünftischen Gemeinschaft ab. Bluntschli definiert das Zusammenleben ihrer Mitglieder als «familienähnlichen Verband» (a. a. O. p. 333).

Handwerkskorporationen

Die Zunft besteht aus autonomen, berufsverwandten Handwerksbruderschaften, deren Zusammenschluss zu gegenseitigen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen führt (Arbeitsteilung). In kleinem Massstab reproduziert das Handwerk die Organisation der übergeordneten Zunft. A. Lutz hat nachgewiesen, dass die Organisation der Zunft auch weitere Zusammenschlüsse, Knabenschaften und Gesellenverbände, prägte (A. Lutz, 1957, pp. 1/131 f).

Die einzelnen Mitglieder des Handwerks stehen vom jüngsten bis zum ältesten Meister in einem geordneten Bezugs- und Funktionensystem. Es wird vom Handwerksobmann präsidiert. Die jeweiligen Ordnungen (vgl. p. 15) verpflichten die Mitglieder auf die Prinzipien einer Korporation in berufsrechtlichen Fragen auf die Ausschaltung gegenseitiger Konkurrenz und die damit verbundene Wahrung des «gerechten Preises», auf caritativ-sozialem Gebiet für gegenseitige Hilfeleistungen in Zeiten materiellen Notstandes. Dies betrifft sowohl die einverleibten Mitglieder des Handwerks als auch ihre Angehörigen.

Wenn der zünftische Zusammenschluss die Basis für politische und wirtschaftliche Machtausübung der Bürger in der Stadt legt, so greift das Handwerk über diesen Rahmen hinaus. Das Handwerk ist überregionalen Verbänden angeschlossen, die für Wahrung der Rechte und Pflichten ihrer Genossen im gesamten deutschen Sprachgebiet eintreten. Es trägt innerhalb der Stadt für die geregelte Beziehung seiner Mitglieder Sorge und unterhält ausserhalb der städtischen Grenzen geregelte Beziehungen zum überregionalen Verband. Daraus erklären sich u. a. gleichlautende Bestimmungen über Dauer von Lehr- und Wanderzeit in den Handwerksordnungen verschiedener Städte. Derartige Vereinbarungen zwischen den einzelnen städtischen Handwerken wurden auf überregionalen Versammlungen getroffen. Anno 1454 tagten beispielsweise in Zürich die Meister und Gesellen des Zimmerleuten Handwerks und erliessen eine verbindliche Satzung.

1671 beschlossen die Reichskollegien, die gewerkschaftliche Leitung der Handwerke im Heiligen Römischen Reich, die Handwerksvereinigungen der jeweiligen lokalen Obrigkeit zu unterstellen. Zehn Jahre später vollzieht das Zürcher Handwerk diesen Beschluss und unterwirft sich in allen gewerkschaftlichen Fragen dem Spruch der Bürgermeister und Räte. «Damit war der letzte Schein einer Organisation (Reichsgewerkschaft), die einst die Berufsleute im Interesse rein handwerklicher Standesfragen über politische und konfessionelle Landesgrenzen hinweg zusammenhielt, bei uns beseitigt . . . Die Zürcher Handwerke bzw. ihre Dachorganisation, die Zünfte, wurden vollwertiger Träger der alten handwerklichen Tradition . . .» (D. Fretz, 1946, p. 53).

Interurbane Verbindungen zwischen den Handwerken wurden durch Lehrlings- und Gesellenverbände aufrechterhalten. Insbesondere die Gesellen fungierten als «wandernde Zeitungen» (A. Kuenzi, ASA XV, 1913, p. 254).

Die überregionale Vereinigung des Hafnerhandwerks

Bereits im Mittelalter lassen sich überregionale Vereinigungen der Hafner nachweisen, sie treten «schon um 1450

in festgefügten interurbanen, landschaftlichen Verbänden» auf (P. Kölner, 1931, p. 16). So war das Hafnerhandwerk der Stadt Basel seit dem 15. Jahrhundert «dem grossen Hafnerbund angegliedert, der die Berufsgenossen zu Stadt und Land zwischen Ravensburg und Strassburg umfasste» (a. a. O. p. 212). Alljährlich zu Pfingen tagte der Bund zu Breisach. Unter dem Vorsitz von zwei Hauptleuten wurden Bundesangelegenheiten besprochen und Gericht gehalten.

Die Zugehörigkeit der Zürcher Hafner zum Hafnerbund ist zwar nicht belegt, jedoch, analog zu Basel, wahrscheinlich.

Die Vereinigung des Zürcher Hafnerhandwerks

Zimmerleutenzunft

Unter den dreizehn Zünften des ersten Geschworenenbriefes figuriert an elfter Stelle jene der «Zimberlút, Murer, Wagner, Trechsel, Holtzkeiffer, Vasbinder und dar zu Reblút, die in únser Stat wonhaft sint» (QZZ I, 3 p. 15). Die Zunft trägt den Namen des an erster Stelle genannten Handwerks: Zimmerleuten. Zeitweilig heisst sie nach ihrem Versammlungshaus «Zunft zum Roten Adler». Neben holzverarbeitenden Berufen sind in ihr, wie in der Basler Spinnwetternzunft, die Bauhandwerker vereinigt.

Die Zugehörigkeit der Hafner zur Zimmerleutenzunft

In den ersten sechs Geschworenenbriefen werden die Hafner nicht erwähnt. Erst der siebente Geschworenenbrief von 1713 führt sie unter den Handwerken der Zimmerleutenzunft auf (QZZ II, 1250, p. 791).

Ueber eine weiter zurückreichende Zugehörigkeit der Hafner zur Zimmerleutenzunft geben folgende Quellen Auskunft:

1343 und 1346 gehört ein Meister Heinrich Hafner als Zunftmeister der Zimmerleutenzunft dem Rat an. 1374, 1380 und 1382 nimmt ein Meister Konrad Hafner dasselbe hohe Amt ein (W. Schnyder, 1962, pp. 95 ff). Rudolf Schnyder wies darauf hin, dass während des Mittelalters keine anderen Hafner in Zürich eine so hohe öffentliche Stellung bekleideten (R. Schnyder, 1972, p. 9).

1443 verzeichnet das Mannschaftsrödel der Zimmerleutenzunft die beiden Hafner Morgenstern und Schwartz (J. Häne, 1928, p. 154) als Kriegsleute im Alten Zürichkrieg.

1530 beantworten die 24 Zunftmeister eine Klage der Zimmerleutenzunft gegen den Geschirrverkauf eines Kaspar Lüti von Richterswil (QZZ I, 268, p. 205). Als juristische Instanz vertritt die Zunft damit die Interessen der ihr zugehörigen Hafner.

1609 bezeichnen sich die Hafner in einer Supplikation an den Zürcher Rat als selbständiges Handwerk, dem dreizehn Meister einverleibt sind (StAZ, A 77/13: 21. VI. 1609).

Die Vereinigung der Hafner zu einem autonomen Handwerk ist damit für Zürich seit dem 14. Jahrhundert wahrscheinlich und seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar.

Die Verbindung zwischen Hafnern und Steinmetzen

Bis 1726 findet man hinter dem Namen der Neuzünfter die Wendung, der Betreffende habe der Steinmetzen und Hafner Gesellschaft angenommen (StAZ, W 5, Zi 13: Conrad Aberli). Bei späteren Aufnahmen ist jeweilen nur von Einverleibung in das Hafnerhandwerk die Rede. Bis zum 16. Jahrhundert mögen die Steinmetzen und Hafner wegen der geringen Anzahl zünftiger Meister, den gemeinsamen Pflichten bei der Ofen-Schau und der Kooperation beim Ofenbau eine Gesellschaft gebildet haben. Seit 1548 hatten die Steinmetzen eine eigene Handwerksordnung (QZZ I, 358), terminus post quem für eine de iure bestehende Trennung beider Handwerke zu selbständigen Vereinigungen.

Die noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts vom Handwerksschreiber nach Gewohnheit und Herkommen repetierte Wendung deutet auf die ehemals bestehende Verbindung beider Handwerke.

Die Ordnungen des Zürcher Hafnerhandwerks

Die Handwerksordnung von 1677

Anno 1604 mahnt der Zürcher Rat anlässlich einer Urteilssprechung über den Bezug eines Pfau-Ofens von Winterthur durch den Amtmann Heinrich Bürkli das Handwerk: «Und wann Inen den Hafneren dieser Ofenmacheren wegen etwas ferner angelegen, mögen sy auch darumb ein Ordnung stellen» (StAZ, B II, 290: 17. XI. 1604). Die erste Ordnung der Hafner datiert aus dem Jahr 1677. Zeitlich früher liegen ähnliche, wenn auch nicht gleich lautende Regelungen in Basel (1590, vgl. StABS, Spinnwettern 67) und Winterthur (1637, vgl. Hafner 1876/7) und später jene aus Biel (1727, vgl. F. Schwab, 1921, p. 18 ff).

Die Zürcher Ordnung von 1677 ist im Wortlaut nicht erhalten. Sie war während des 18. Jahrhunderts bis zur Abfassung der neuen Ordnung von 1789 rechtskräftig. Aus Modifikationen, die während des 18. Jahrhunderts nötig wurden, darf geschlossen werden, die Ordnung von 1677 habe in den drei nachfolgenden Punkten nicht mehr den Anforderungen genügt oder anderslautende Regelungen enthalten.

Meisterstück: StAZ, W 5, Zi 7 (1o.III.1740): Obmann Martin Weber legt gemeinsam mit Leonhard Locher und Hans Jacob Däniker den Zunftmeistern ein Gutachten über die Meistersprechung der Hafner vor, dahin lautend: «daß künftig keinem jungen Meister des Meisterstuk zumachen

aufgegeben werde, er habe dann zuvor und zwaren ohne einiche seiner Cösten in Beisein 2 ohnpartheyister Meisteren in eines jeweiligen Obmanns der Hafneren Werkstatt, zu seines Handwerks Treher Kunst eine solche Probe gemachet, daß man damit wol zufriden und vernüegt seien könne; widrigen fals er, biß und solang er das Handwerk beßer er lehrnet, von der Meisterschaft ausgeschlossen bleiben, hier oder außert Lands Gesellenmeister arbeiten und Ihme also, wie obbedeütet, biß auf die Zeit, da man Ihne im stand finden wurde sein Meister Stuk im Trehen zu verfertigen, ohne vorher gemachte Probe nichts aufgegeben werden solle».

Als Bedingung für die Meistersprechung wurde demnach in der Ordnung von 1677 der Nachweis über die Fähigkeit im Geschirrdrehen noch nicht gefordert. Die Basler Ordnungen von 1590 und 1658 (StABS, Spinnwettern 67 und 49 n) führen detailliert auf: «Zum anderen ein zehenmäßigen Krug von einem stuck gedränt und letztenlichen einen Hafen drey Viertel einer Ellen hoch, der solch Mäß wohl haben mag von zweyen Stuken in rechter Form sauber gedränt und gerecht währschaft gemacht» (StABS, Spinnwettern 49 n, 1658). In der Winterthurer Ordnung fehlt hingegen jegliche Verlautbarung über das Meisterstück, sie enthält ohnehin mehr Anstands- und Sittenregeln als dass sie Einblick in die konkreten Handwerksgepflogenheiten gewährt.

Hingegen ist in der Bieler Ordnung von 1727 nur von einem Meisterstück die Rede (F. Schwab, 1921, p. 18). Aus diesen wenigen Vergleichen geht hervor, dass die Meistersprechung von Stadt zu Stadt an ähnliche, aber nicht dieselben Bedingungen geknüpft war. Erst nach 1740 mussten die Zürcher Hafner für ihre Meistersprechung dieselben Bedingungen erfüllen wie die Basler. Eine direkte Abhängigkeit der beiden Handwerksordnungen ist jedoch nicht anzunehmen.

1777 begehrte Rudolf Stumpf Aufnahme in die Zürcher Meisterschaft. Als Meisterstück hatte er neben einem Hafen einen Ofen mit dem dazugehörigen Riss vorzuweisen (StAZ, W 5, Zi 40, 13. IX. 1777).

Gesellenzahl: StAZ, W 5, Zi 7b (7. X. 1755): In einer Appellation berufen sich die Meister Wilhelm Weber und Thomas Zimmermann auf die Ordnung von 1677, nach der ein Meister nur mit zwei Gesellen arbeiten durfte. Aus der Bieler Ordnung erfahren wir, wie etwa der entsprechende Passus gelautet haben dürfte: «Neunten. Ist aller Orten von Alters her in Gebrauch, dass einer nicht mehr als selbst viert, namlich mit zwey Gesellen und einem Lehrknaben arbeiten möge» (F. Schwab, 1921, p. 19). In Zürich wurde diese Bestimmung nach 1755 aufgehoben (vgl. p. 47). Zur Zimmerleutenzunft gehörige Handwerke waren allgemein der Beschränkung ihrer Gesellenzahlen auf zwei unterworfen (vgl. QZZ I, 83, p. 80). Noch 1750 wird den Tischmachern die Einstellung eines dritten Gesellen untersagt (StAZ, W 5, Zi 7a: 11. III. 1750). Die Hafnerordnung von 1677 erwies sich, angesichts der regen Bautätigkeit jener Jahre, als unzulänglich. Mit der Aufhebung des entsprechenden Artikels wurde den kapitalkräftigeren Meistern ein erheblicher Vorteil zugestanden und der Grundsatz der alten Ordnung von 1677, jedem Meister ein standesgemässes Einkommen zu sichern, verlassen.

Konkurrenzverbot: StAZ, W 5, Zi 7d (7. IX. 1773): Im Streit um eine Ofenarbeit zwischen Heinrich Zimmermann und Salomon Freudweiler gibt der Beklagte Zimmermann zu Protokoll, er sei nach Artikel 2 der Handwerks Ordnung von 1677 um 2 Pfund wegen der Abwerbung eines Auftrages gebüsst worden. Auch die spätere Ordnung von 1789 enthält in Artikel 29 eine Verlautbarung über das Konkurrenzverbot, jedoch fehlt die Bussbefugnis. Damit entfällt die gerichtliche Kompetenz des Handwerks, die einzelnen Meister zur Einhaltung der Ordnung zu zwingen. Die aktenkundigen Auftragsstreitigkeiten zwischen den Meistern Zimmermann und Freudweiler, Hans Heinrich Bachofen und Heinrich Michel wurden von der Zunft jeweils in Form eines Vergleichs und nicht im Sinne der alten Ordnung entschieden. Dieser Tatbestand ist gleichermassen Indiz für die schwindende Rechtskraft der alten Ordnung wie für die Verwilderung der Zunftsitten. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass die Ordnung von 1789 nur noch ein verbales Bekenntnis zu den genossenschaftlichen Grundsätzen enthält.

Fazit: Das Wenige, das sich aus Modifikationen, Eingaben und Streitfällen über die Ordnung von 1677 erschliessen lässt, bewegt sich im Rahmen analoger, in den Ordnungen von Basel und Biel enthaltener Artikel und ist auf die überregionalen Vereinbarungen zwischen den städtischen Handwerken zurückzuführen. In der Bieler Ordnung von 1727 heisst es eingangs: «Handwerksgebräuch und Gewohnheiten wie solche in Hochloblicher Eidgenossenschaft, wie auch im ganzen Römischen Reich aller Orten Practiciert und gehalten wird» (F. Schwab, 1921, p. 18).

Die Zürcher Ordnung von 1677 enthielt noch genossenschaftliche Grundsätze. Deshalb stand dem Handwerk Strafkompetenz über fehlbare Meister zu. Diese Grundsätze wurden von der Rechtssprechung des Handwerks im 18. Jahrhundert aufgeweicht.

Die Hafnerordnung von 1789 (vgl. Anhang, Nr. III)

Nach dem oben Gesagten hatte sich die alte Ordnung der Hafner in mehrfacher Hinsicht als ungenügend und hinderlich erwiesen. Inwieweit ihre Rechtskraft noch wirksam war, geht aus den Streitfällen um Aufträge wie aus jenen Auseinandersetzungen um Gesellen hervor, in welche Hans Heinrich Bachofen verwickelt war. Niemand anderer als

Bachofen lässt denn auch 1771 verlauten, er sei nicht gewillt, sich weiterhin der Handwerksordnung zu unterwerfen. Seine Weigerung deutet wie die Streitigkeiten unter der städtischen Meisterschaft auf eine wachsende Diskrepanz zwischen dem alten Ideal des Handwerkertums und dem aufkommenden «Erwerbsprinzip» (Sombart).

Erst Obmann Hans Heinrich Waser betreibt wirkungsvoll die Abfassung einer neuen Ordnung. Vom. 14. XI. 1789 datiert der «Bericht über Untersuchung der neu vorgeschlagenen Handwerksordnung» (StAZ, W 5, Zi 41, Nr. 294), deren 34 Artikel 1789 niedergelegt und rechtskräftig wurden. Wie das Handwerk zu wissen gibt, basiert sie auf den Grundsätzen der alten Ordnung von 1677, dürfte aber in mehrfacher Hinsicht erweitert und «So vill möglich den jezigen Zeiten angemäßen» worden sein (StAZ, W 5, Zi 41, Nr. 295), deutlicher Hinweis dafür, dass verschiedene Bestimmungen der alten Ordnung inzwischen unverständlich geworden waren und andere einer detaillierteren Auslegung bedurften.

Die Handwerksordnung ergänzen Spezifikationen zu einzelnen Handwerksämtern. Rechte und Pflichten von Obmann, Handwerksschreiber und Jüngstem Meister werden gesondert behandelt, daran schliessen sich je acht bzw. zwölf Artikel zur Markt- und Umschickregelung.

Inhalt

Lehrbuben und Gesellen (Artikel 1—5): Die Ordnung legt als verbindliche Lehrzeit die Dauer von drei Jahren fest. Dies gilt ohne Unterschied für Meisterssöhne, einheimische und fremde Lehrknaben. Auf- und Abdingen der Lehrbuben erfolgen vor versammelter Meisterschaft und sind gebührenpflichtig. In der Aufdingzeremonie bindet sich der Lehrknabe gegenüber dem Handwerk. Im Vergleich zu anderen Ordnungen sind die gegenseitigen Verpflichtungen von Meister und Lehrbuben nicht fixiert (vgl. die entsprechenden Artikel in der Malerordnung: H. Siggenthaler, 1963, p. 28 ff., wie der Goldschmiedeordnung: E. M. Lösel, 1975, pp. 112—114).

Nach vollendeter Lehrzeit schreibt die Ordnung dem Gesellen im Minimum zwei Wanderjahre vor, über die er bei seiner Rückkehr Zeugnis abzulegen hat. Während der Wanderzeit untersteht der Geselle der Gerichtsbarkeit des Gesellenbundes, deshalb fungieren schon beim Abdingen des Lehrknaben drei Gesellen (vgl. A. Lutz, 1957, p. 111 ff).

Bedingungen für die Meisterschaft (Artikel 6—7): Nach absolvierter Wanderzeit darf der Geselle Aufnahme in die Meisterschaft begehren. Neu sind die dafür festgesetzten Gebühren. Laut Verzeichnis der Neuzünfter (StAZ, W 5, Zi 13) zahlten die Meister im 17. und 18. Jahrhundert 32 Pfund für den Kauf und 6 Pfund für die Erneuerung der Zunftgerechtigkeit. Die neue Regelung begünstigt nicht mehr wie bis anhin die Meistersöhne, sondern mit einer um die Hälfte reduzierten Gebühr die Meister von der Landschaft. Tatsächlich aber wurde nur von wenigen Landmeistern um Einverleibung in das städtische Handwerk ersucht. So 1797 von Rudolf Meyer zu Uitikon, weil ihm die städtischen Meister den Geschirrverkauf verbieten (StAZ A 77.13. 1797). Als «Landmeister» gehören im 18. Jahrhundert die Hafner der Familie Scheller dem städtischen Handwerk an. Sie waren jedoch Stadtbürger und damit zunftpflichtig, obwohl sie in Pfäffikon ansässig waren.

In Anwesenheit der Zunftvorgesetzten und aller Hafnermeister hat der Anwärter auf die Meisterschaft folgende Proben seiner handwerklichen Fähigkeit abzulegen (vgl. p. 7):

1. Drehen eines Hafens und eines Wasserkruges
2. Vorweisen eines Ofenrisses
3. Fertigung und Setzen des projektierten Ofens

Mit den genannten Verrichtungen muss sich der Hafner über die Beherrschung aller Sparten seines Handwerks ausweisen: Drehen (Geschirrfabrikation), Formen (Ofenkachelfabrikation) und Ofensetzen (vgl. G. Kuenzi, ASA XV, 1913, p. 254). Selbstverständlich wurde der eigenhändigen Ausführung der Meisterstücke grosser Wert beigemessen. Auf diese Bedingung beruft sich Thomas Zimmermann, als er die rechtmässige Meistersprechung von Wilhelm Weber anficht.

Rechte und Pflichten der Meister (Artikel 8—34): Die Ordnung regelt in 27 Artikeln Rechte und Pflichten des Berufsstandes sowie dessen innere Organisation.

Der personelle Umfang der Werkstätten darf bis auf vier Gesellen und einen Lehrbuben ausgedehnt werden (vgl. p. 20). Zum Schutze der kleinen Werkstätten dürfen jene Meister, die mit vier und fünf Gesellen arbeiten, nur an Jahrmärkten, nicht aber auf dem Wochenmarkt Geschirr feilbieten.

Eine solche Beschränkung entspringt der Absicht, «keine allzu grossen sozialen Unterschiede aufkommen zu lassen und den bisherigen Meistern eine zureichende Verdienstmöglichkeit zu sichern» (P. Guyer, 1943, p. 50).

Verlautbarungen über die Versammlungsordnung verpflichten jeden einverleibten Meister zur Teilnahme an den vier jährlichen Bottagen. Feststehende Bussen sollen die Meister zu regelmässigem und pünktlichem Besuch anhalten. Nur in diesem Punkt enthält die Ordnung noch konkrete Angaben zur Bussbefugnis!

Am Bott getroffene Vereinbarungen haben allgemein verbindliche Rechtskraft für alle einverleibten Meister, dürfen aber auf dem Appellationswege angefochten werden. Ueber Appellationen entscheiden in zweiter Instanz die Vorgesetzten der Zimmerleutenzunft.

Meister und Meisterwitwen sind gehalten, pro Quartal einen Obolus von 6 Schillingen in die Handwerkslade zu entrichten. Aus den eingezahlten Beträgen dürften neben dem jährlichen Gesellen- und Lehrknabengeldern, welche vom Handwerk gemeinsam an die Zunft gezahlt werden, die Ausgaben für gemeinsame Mahlzeiten bestritten worden sein.

In den Artikeln über Konkurrenz- und Werbeverbot (28—31) ist das korporative Ideal der Handwerksvereinigung am eindeutigsten bewahrt, indem sie die Meister auf die kollektiven Grundsätze des familienähnlichen Verbandes verpflichten. Allerdings wird gegen Abwerben von Kundschaft und Gesinde, formlose Gutachten und gegenseitige Konkurrenzierung keine wirkungsvolle Busse eingesetzt. Die Ordnung begnügt sich hier mit allgemeinen Verhaltensregeln und legt nur im Falle begehrter Schätzung einer Arbeit den Verfahrensweg fest. Diese Regelung sollte das Handwerk gegen aussen schützen und dem einzelnen Meister die Garantie einer gerechten, fachmännischen Beurteilung seiner Arbeit sichern. In Anspruch genommen wurde die Schätzungskommission anno 1792 vom Bauamt für eine Rechnung von Heinrich Michel.

Obwohl die Ordnung von 1789 im Vergleich zu Winterthur, Basel und Biel die Strafkompetenz des Handwerks bei ihrer Missachtung nicht ausdrücklich betont oder festlegt, hält sie in der Schlusssentenz an der überlieferten Rechtsverbindlichkeit der Satzungen fest. Zur Ratifizierung wird sie an die Vorgesetzten der Zimmerleutenzunft gewiesen.

Das Obmann Amt: Die zwölf Artikel über das Obmann Amt handeln ausschliesslich von den Pflichten des jeweiligen Amtsträgers und ergänzen darin die Regelungen der Versammlungs-Ordnung für den Bott. Ausserdem werden die Funktionen beim Auf- und Abdingen der Lehrknaben, der Meistersprechung und dem Umschicken der Gesellen festgelegt. Wir erfahren hingegen nichts über die Bedingungen für die Wählbarkeit zum Obmann, Wahlmodus und Amtsdauer. Aufschluss darüber geben auch keine anderen Akten des Hafnerhandwerks. Meistenteils ist nicht auszumachen, wann die Amtszeit eines Obmannes abgelaufen war, weil der Handwerksschreiber gewohnheitsmässig den Titel bei dem betreffenden Namen beibehält, selten heisst es, wie bei Hans Heinrich Bachofen «Alt-Obmann» Es ist deshalb schwer, eine fortlaufende Liste der einzelnen Obmänner des Hafnerhandwerks zusammenzustellen.

In den Satzungen über den Obmann vermisst man jegliche Einschränkung, die eine Ausnutzung des Amtes zu steuern sucht. Begünstigungen zeigen sich schon in der Ghaltereinteilung bei Hans Däniker und Jacob Weber (vgl. p. 35). Einzelne Obmänner, wie Hans Heinrich Bachofen, Leonhard Locher und Heinrich Michel, nutzen die Amtsbefugnis, um eigene Interessen durchzusetzen.

Aus den Handwerksakten geht hervor, dass der Obmann über jene in den zwölf Artikeln umrissenen Pflichten, nach denen er primär für Ordnung und Einvernehmen unter den Meistern zu sorgen hat, auch vor Zunftvorgesetzten und Rat die Angelegenheiten des Handwerks wahrzunehmen hatte.

Unter allen Handwerkern besassen die jeweiligen Träger des Obmann Amtes im 17. und 18. Jahrhundert als berufene Handwerksvertreter Aussicht, in die Regierung gewählt zu werden (vgl. P. Guyer, 1943, p. 114). Unter allen Hafnern wird nur Martin Weber im 18. Jahrhundert zum Zwölfer und damit zum Mitglied des Grossen Rates gewählt.

Handwerksschreiber: Dem Handwerksschreiber obliegt die Protokollführung am Bott. Darüber hinaus erledigt er nach festgesetzten Taxen alle Schreibarbeiten in Handwerksangelegenheiten.

Jüngster Meister: Aus des Jüngsten Meisters Pflichten und Verrichtungen am Bott zu schliessen, ist er ausführendes Organ des Obmanns. Der Sinn dieser Verfügung lag wohl darin, ihn mit dem Handwerksrecht und dessen Handhabung vertraut zu machen.

Der Pflichtenkreis des Jüngsten Meisters beschränkte sich nicht auf den Bott. Im Gesellenstreit zwischen Hans Heinrich Bachofen und Hans Jacob Ammann vermittelt Hans Heinrich Waser als Jüngster Meister zwischen dem fehlbaren Gesellen und dessen Meister.

Beki-Markt-Ordnung: Sie regelt den Geschirrverkauf auf dem wöchentlichen Geschirrmarkt und den beiden Jahrmessen. Zur Verständlichkeit der Artikel sind die folgenden Präzisierungen notwendig.

Der wöchentliche Geschirrmarkt wurde am allgemeinen Markttag, dem Freitag, an der alten Wühre beim Zimmerleutenzunfthaus abgehalten (vgl. D. von Moos II, 1775, p. 303). Der Platz ist schon im 15. Jahrhundert als städtischer Geschirrmarkt bezeugt (StAZ, B VI, 216, fol. 46, T. 448) und noch 1920 in Gebrauch (E. Eidenbenz, ZTb 1920, p. 222). Wie wir uns diesen Markt vorzustellen haben, dokumentiert eine aquarellierte Zeichnung von Heinrich Schulthess aus dem Jahr 1783 (heute im Besitz der Zimmerleutenzunft, Abb. vgl. ZTb 1920, pp. 222/3): Wenige Geschirrverkäufer warten und verhandeln auf dem Plätzchen zwischen Rüden und altem Salmen — welcher dem Neubau des Zimmerleutenzunfthauses weichen musste — auf Kundschaft. Ihre Waren haben sie auf dem Erdboden und der Quaimauer ausgelegt. Es ist dies nicht gerade ein Bild regen Markttreibens!

Die Beki-Markt-Ordnung hält in Uebereinstimmung mit der Handwerksordnung fest, dass der wöchentliche Geschirrmarkt nur von Meistern beschickt werden durfte, die weniger als vier Gesellen beschäftigten. Dies schliesst 1790 nur Heinrich Michel und den Obmann Hans Heinrich

Waser (vgl. p. 20) aus. Für alle übrigen Werkstätten entfällt diese als Schutzbestimmung gedachte Verfügung.
Die «familienähnliche Verbundenheit» der Handwerksgenossen ist deutlich an der Verfügung über den turnusmässigen Wechsel der Marktstellen ablesbar. Chancengleichheit aller Meister soll ebenfalls das Werbeverbot sichern. Indessen hat dieser Artikel nur auf dem Geschirrmarkt der städtischen Meister Gültigkeit. Auf den Jahrmessen, wo die Wettbewerbssituation durch die Anwesenheit der Landhafner und fremden Händler eine andere war, musste man marktschreierische Sprüche und Gebärden tolerieren. Hier wirkten weder die Bussbefugnis der Zimmerleutenzunft noch jene des Handwerks.

Die beiden zürcherischen Jahrmessen, der Pfingstmarkt im Juni, 14 Tage nach Pfingsten, und der Felix-und-Regula-Markt, mit und nach Felix-und-Regula-Tag am 11. September, dauerten jeweils elf, gegen das Ende des 18. Jahrhunderts noch acht Tage (vgl. D. von Moos, II, 1775, p. 145). Am letzten Messtag wurde der sogenannte «Schleissmarkt» abgehalten. Beide Marktzeiten waren von überregionaler und hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. An ihnen deckten Landleute und Stadtbewohner ihren Bedarf (vgl. E. Stauber, II, 1924, p. 105).

Von alters her waren bestimmte Verkaufsplätze ausschliesslich den Landmeistern und fremden Händlern vorbehalten. Sie verkauften ihre Geschirre auf dem Münsterhof in der kleinen Stadt (StAZ, B II 631: 18. IX. 1690), während die einverleibten, städtischen Meister auf ihrem angestammten Platz vor dem Zimmerleutenzunfthaus und Rathaus zu finden waren. Seit 1789 stand den städtischen Meistern, der lokalen Verlagerung ihrer Werkstätten in die Kleine Stadt entsprechend (vgl. p. 25), ausserdem ein Marktplatz im Thalacker zu.

Verschiedentlich wurde das Handwerk beim Rat vorstellig, um zu seinem Schutze einschränkende Bestimmungen der Importe durch Limitierung der Geschirrstücke und Begrenzung des Warenangebotes zu erwirken. Es beruft sich dabei auf seine verbrieften Rechte nach Ratserkenntnissen von 1609, 1697 und 1699 sowie auf zwei Zunftmeistersprüche von 1615 und 1643 (StAZ, A 77. 13: 11. V. 1759).

Ich gebe nachfolgend die wichtigsten Entscheidungen in dieser Angelegenheit regestenartig wieder:

StAZ, B II 307 (21. VI. 1609): Der Rat bestätigt die Beibehaltung der seit langem geltenden Regelung: freier Geschirrverkauf für Fremde an beiden Jahrmärkten.

StAZ, B II 659 (28. VI. 1697): Den Rapperswiler Hafnern wird, laut Ratsbeschluss, verboten, an den Jahrmessen mehr «dann 300 Stuk gut wehrschafft Gschirr» feilzubieten.

StAZ, B II 822 (6. IX. 1738): Der Rat entscheidet im Streit zwischen Land- und Stadtmeistern: «daß denen Landmstr. Hafner Handwerks das Feilhaben ihrer Waaren weiterhin uneingeschränkt frey sein» solle. Aberkannt wird ihnen hingegen das Recht, auch künftighin Läden in der Stadt zu führen. Ausser dem betagten Meister Bleuler dürfen sie ihr Geschirr nur auf offenem Platz oder Stand verkaufen. Der Rat bestätigt den unlimitierten Geschirrimport für die Jahrmessen, obwohl im Jahr zuvor das Hafnerhandwerk eine Beschränkung auf 2000 Stück gefordert hatte (StAZ, A 77/13: 5. VII. 1737). Bei dieser Regelung bleibt es während des ganzen 18. Jahrhunderts.

Ausgenommen werden in allen Begehren der städtischen Meisterschaft um Begrenzung des Warenangebotes jene Produkte, die man in Zürich mangels entsprechender Rohmaterialien oder Kenntnisse nicht anfertigen konnte, als da sind sogenanntes «Mailänder Geschirr» (vermutlich italienische Fayence) und sogenanntes «Pruntruter Geschirr» (feuerfestes Kochgeschirr), nach einer Beschreibung aus dem Jahre 1765 war dies «roht, glasurt und haltet wohl das Feur, der einzige Fehler daran ist, dass die ziemlich schlechte Glasure oft das Fett durchschwizen macht» (zitiert nach F. Schwab, 1921, p. 23).

Aehnlich wie in Zürich wurde auch in Bern und Biel der Drang der einheimischen Töpfer nach monopolistischer Marktbeherrschung und die beabsichtigte Besteuerung von Töpfereiprodukten, die von Einheimischen gar nicht hergestellt werden konnten, durch den Rat unterbunden. Das fremde, feuerfeste Kochgeschirr genoss wegen seiner zunehmenden Beliebtheit und weil es das gewöhnliche, irdene Geschirr nicht konkurrenzierte, besonders lange diesen Schutz (vgl. F. Schwab, 1921, pp. 21, 22). In ganz anderer Weise gefährdete hingegen das weisse Mailänder Geschirr den Absatz einheimischer Produkte. Gegen den freien Verkauf dieser Waren richtet sich denn auch immer wieder der Protest.

StAZ, B VI, 294b (24. VIII. 1615): Im Zunftmeisterspruch wird aus der Verkaufsbeschränkung für irdenes Geschirr innerhalb der städtischen Kreuze (vgl. H. Schulthess, III, 1942, p. 102) «allein das Wyßgschirr so von Meyland und anderen Italienischen Stetten kommt» ausgeklammert.

StAZ, B VI, 294 b (4. V. 1643): Die Zunftmeister bestätigen den freien Verkauf von weissem Mailänder Geschirr.

StAZ, B II 667 (26. VI. 1699): Der Rat fällt folgenden Spruch in der Auseinandersetzung zwischen städtischer Meisterschaft und den Geschirrhändlern Lorentz Baumgartner aus Darmstadt, Jacob Kubli von Tachsen und Johannes Keller von Kronweissenburg: «weilen sie keine Hafner sonder nur Fürkaüffer sind sich des Verkaufs dergleichen irdenen Hafnergeschirr so in hiesiger Statt verfertiget wird ... ganzlich müessigen; beynebent Ihnen anach für diesmal das abgenomene Geschirr ohn Entgeltnus wiederumb zuruckgestellt und die Bueß nach gesehen ... Indessen die frömden Mstr. Hafner sonderlich das Mailänder und ander frömde Geschirr so allhier nicht gemacht

werden kann unter obigem Gebott gar nicht gestanden seyn sollen».

StAZ A 77/13 (11. V. 1759): Die Untersuchungs- und Schlichtungskommission im Streit zwischen dem städtischen Handwerk und der Geschirrhändlern aus Württemberg plädiert für die Freigabe des Verkaufs von Fayence-Geschirr an den Jahrmessen mit dem Argument, dass «selbiges auch weder in Quantitet von hiesigen Herren und Meisteren niemahlen gemacht, noch auch würklich dermahlen die meisten Stük in gleicher Feine fabriciert werdind».

StAZ B II 904 (20. VI. 1759): Der Rat erlaubt den Württemberger Händlern Zaccharias und Jacob den Wüsten von Tettnang nur an den beiden Jahrmessen den unlimitierten Verkauf ihrer Fayence-Waren.

StAZ, B II 1022 (20. VIII. 1788): Laut Ratserkenntnis soll weiterhin gelten, dass die fremden Händler auf den Jahrmessen Mailänder und Pruntruter Geschirr sowie alle übrigen Arten, die «man hier nicht verfertigen kann, deßgleichen das Steingut auf den Jahrmärkten frey verkaufen» dürfen.

Das städtische Handwerk versucht 1789 das Verkaufsmonopol der Händler zu unterlaufen und schlägt vor

(StAZ, A 77/13, Mai 1789): inskünftig dem Handwerk ausserhalb der Jahrmessen, den Handel mit Pruntruter Geschirr zu gestatten.

StAZ, B II 1020 (4. VI. 1788): Der Rat bestätigt das Verlangen des Handwerks, mit Pruntruter Geschirr nach Belieben zu handeln, allerdings nur ausserhalb der Jahrmessen.

Dieser salomonische Urteilsspruch räumt sowohl dem Handwerk das Recht ein, mit fremdem Geschirr zu handeln, als er das herkömmliche Recht der fremden Händler bestätigt, die man nicht verärgern oder vom Besuch der Zürcher Märkte abhalten wollte. Natürlich erhofften sich die Hafner von dieser Bestimmung eine weitgehende Deckung der Nachfrage ausserhalb der Marktzeiten. Unnötig zu sagen, dass damit ein weiterer Grundsatz handwerklicher Produktion aufgegeben wurde. Noch 1777 klagt das Hafnerhandwerk gegen seinen Obmann Hans Jacob Ammann, weil dieser mit Geschirr handelt, welches nicht von ihm selbst gefertigt worden sei.

Artikel 7 der Beki-Markt-Ordnung wird in seiner «historischen Dimension» nach dem oben Dargelegten verständlich. Auf dem Geschirrmarkt vor dem Zunfthaus, welcher nur von einheimischen Meistern besucht werden darf, gilt nach wie vor die alte Uebereinkunft, nur Eigenprodukte zu verkaufen, während das Handwerk gemeinsam auf dem neuen Markt im Thalacker die fremden Waren anbietet.

Die Importbeschränkung für einheimische Waren und die Freigabe aller Geschirrprodukte, welche von den städtischen Hafnern nicht gefertigt werden konnten, förderte andererseits ein reichhaltiges Angebot auf dem Händlermarkt am Münsterhof. Daraus erklärt sich, dass dort «chronologisch alle keramischen Neuheiten des 18. Jahrhunderts feilgeboten wurden» (S. Ducret, ZTb, 1949, p. 105).

Es ist noch anzumerken, dass die Zürcher Hafner nicht allein von fremden Händlern und Landmeistern konkurrenziert wurden, sondern auch von der Manufaktur im Schooren. Die Manufaktur verfügte über einen festen Laden im Zunfthaus zur Meise, der von Hauptmann Conrad Waser und Lieutnant Martin Usteri betreut wurde. Die städtischen Meister lamentierten verschiedentlich über die Beeinträchtigung ihres Verdienstes durch die Manufaktur (vgl. Anhang, Nr. IV, Zeile 59 ff.). Konkret beanstandeten sie aber nur die Lieferung eines Ofens für die Buchhandlung zum Waldegg (vgl. p. 32) sowie den Verkauf der «Blumen- und Gartengeschirre, Speyblaten, Tabachafen und s. v. Nachtgeschirr, theils braunes Kochgeschirr» (StAZ, B II 1042: 24. VIII. 1788) und dies zu einem Zeitpunkt, als das Handwerk und die Manufaktur mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hatten (vgl. S. Ducret, I, 1958, p. 157 ff.).

Umschick-Ordnung: Die Satzungen dieser Ordnung resultieren aus den Gesellenstreitigkeiten nach 1770 und einem offensichtlichen Mangel an Wandergesellen. Anlässlich des Gesellenstreites zwischen Obmann Hans Heinrich Bachofen und Leonhard Weber lassen die Vorgesetzten der Zimmerleutenzunft das Handwerk wissen, sie erwarteten zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse die Neuregelung der Umschick-Ordnung. Galten bislang hinsichtlich des Umschickens gewohnheitsrechtliche Uebereinkünfte, so erweist sich durch diese Auseinandersetzungen die schriftliche Fixierung einer entsprechenden Ordnung als notwendig. Es ist dies ein für die Handwerksgeschichte typischer Vorgang. Die schriftliche Aufzeichnung wurde erst dann zum Bedürfnis, als sich die Streitigkeiten über Rechte und Befugnisse ... unter den Mitgliedern ein und derselben Zunft mehrten und es notwendig machten, bestimmte Ordnungen zur Vermeidung solcher Auseinandersetzungen festzuhalten» (R. Wissel, 1971, p. 109). Damit ist die Funktion dieser und anderer Ordnungen umrissen.

Die Umschick-Ordnung intendiert, dass alle Meister gleichrangig mit Gesellen versorgt werden, zu diesem Zweck übernehmen Meister und Witfrauen in turnusmässigem Wechsel das Amt des Umschick-Meisters. Bevorzugung erfahren dabei — wiederum nach dem genossenschaftlichen Prinzip — jene Werkstätten, welche am längsten mit einer kleinen Gesellenzahl auskommen mussten. Der jeweilige Umschick-Meister geniesst nur im Wettbewerb mit Werkstätten der gleichen Gesellenzahl einen Vorteil seiner temporären Funktion.

Die fremden Wandergesellen finden sich bei ihrer Ankunft auf der Herberge der Gesellen ein. Ueber derartige

Herbergen verfügten alle «geschenkten Handwerke» (vgl. A. Lutz, 1957, p. 128). Gesellen, die einem solchen geschenkten Handwerk angehörten, durften in allen Werkstätten, in welchen sie vergeblich nach Arbeit umschauten, einen Obolus als Entschädigung und Beitrag für die Wanderschaft beanspruchen, in Basel waren dies drei Batzen (StABS, Spinnwettern 67 a; vgl. W. Krebs, 1933, p. 76).

Die Zürcher Umschick-Ordnung regelt, analog zur Basler Ordnung (StABS, Spinnwettern 67 a), das arbeitsrechtliche Anstellungsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen. So wie der Meister ohne Benachteiligung einem Gesellen die Arbeit verweigern darf, wenn dieser ihm nicht «anständig» erscheint, so haben die Gesellen die Freiheit, nach 14tägiger Arbeit die Werkstatt zu wechseln. Vollkommen freie Werkstattwahl stand jedem Gesellen 14 Tage vor und nach Sommer- und Winterjohanni, im sogenannten «Frei Zihl» zu. Diese Regelung galt seit alters für das ganze deutsche Sprachgebiet. Die Bestätigung dieses Privilegs in der Zürcher Umschick-Ordnung ist auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem interurbanen Gesellenverband zurückzuführen und nicht etwa freundliches Zugeständnis der städtischen Meister (vgl. A. Lutz, 1957, p. 122 ff. und G. Kuenzi, ASA XV, 1913, p. 252).

Nach der Arbeitsvermittlung trat der Geselle in die Hausgemeinschaft des Meisters ein und unterstand seiner patriarchalischen «Hausgewalt» (A. Lutz, 1957, p. 98 ff.).

Erstaunlicherweise fehlt in der Zürcher Ordnung eine Bemerkung über die «Unredlichkeit», das heisst über die Handwerksehre, die insbesondere von den Gesellenverbänden stark betont wurde (vgl. A. Lutz, 1957, p. 107 ff.). Der entsprechende Passus in der Basler Ordnung verfügt: «Es soll kein Gesell bey einem Meister oder neben einem Gesellen die nicht redlich sind lenger arbeiten dan 14. Tag» (StABS, Spinnwettern 67 a). Nach anderen Ordnungen wurde der Geselle selbst als unredlich erklärt, wenn er in einer unredlichen Werkstatt Arbeit annahm. Meines Wissens wurde keine Hafnerwerkstatt in Zürich jemals mit einem solchen Verdikt belegt, nur der Zürcher Geselle Rudolf Stumpf wurde für ein Vergehen, das wir nicht kennen, unredlich gesprochen.

Das Hafnerhandwerk war auch in Zürich, wie die Umschick-Ordnung zeigt, vom interurbanen Gesellenverband abhängig. Gesellen, die in Zürich nach Arbeit umschauten, stammten zum «Grossteil ... aus den deutschen Handwerksstädten bis hinauf ins Gebiet der Hanse» (A. Lutz, ZTb, 1962, p. 42). Hinsichtlich der Gesellen-Ordnung bemühte sich das Handwerk um Uebereinstimmung mit jenen Abmachungen, die innerhalb des Heiligen Römischen Reiches galten, sowie um gutes Einvernehmen mit dem Verband selbst, damit es nicht auf die Wandergesellen aus deutschen Städten und Landschaften verzichten musste (A. Lutz, ZTb, 1962, p. 42).

Fazit: «Oft ist in den alten Zunftsatzungen nur der Zweck verfolgt worden, die Rechte und Pflichten der Genossen klar zu stellen, sie zu schützen, den Zusammenhalt zu sichern» (R. Wissel, 1971, p. 107). Die Zürcher Hafnerordnung von 1789 erfüllte zwar, pauschal gesehen, noch diese Funktion, hält indessen nur noch bezüglich der Versammlungs-Ordnung an der Strafkompetenz des Handwerks über seine Mitglieder fest. Andere Verstösse, etwa Uebertretung des Werbe- und Konkurrenzverbotes, Ueberschreitung der Gesellenzahlen, werden nicht mehr mit einer feststehenden Busse geahndet. Damit entfällt weitgehend die richterliche Gewalt des Handwerks über seine Genossen. Die Ordnung vermochte deshalb nur noch bedingt, die «Hindernisse zu beseitigen und die Ausschreitungen einzelner wieder einzudämmen» (R. Wissel, 1971, p. 114). Dies geht aus der Rechtssprechung des Handwerks nach den Satzungen seiner alten Ordnung von 1677 (vgl. p. 7) deutlich hervor.

Als Ergebnis meiner bisherigen Recherchen in Basel und Winterthur und nach den Forschungen Karl Freis (K. Frei, MAGZ, XXXI, 1932, p. 257) möchte ich festhalten, dass sich bis anhin keine direkte Abhängigkeit der Zürcher Ordnung zu jener einer anderen Stadt nachweisen lässt. Uebereinstimmende Satzungen für Lehrzeit und Bedingungen zur Meistersprechung sind in den interurbanen Verbindungen begründet, die das Handwerk zu pflegen hatte.

Tätigkeitsbereich des Hafners

Berufsbezeichnung: Der Familienname «Hafner» ist in Zürich seit dem Jahr 1357 nachweisbar (H. Nabholz, F. Hegi, 1918, I, 41,$_7$).

Die ursprüngliche Berufsbezeichnung hat sich später von der Ausübung der Tätigkeit gelöst und ist zum Familiennamen erstarrt. Wenn für das Aufkommen der Familiennamen in der Nordostschweiz der Zeitraum zwischen 1050—1250 angenommen werden darf (W. Tobler-Meyer, 1894, p. 12), ergibt sich daraus schon für das Frühmittelalter ein Nachweis des Hafnerberufes.

Etymologisch kann die Berufsbezeichnung «Hafner» bis ins Althochdeutsche zurückverfolgt werden (Grimm IV, 2, Sp. 127). Sie ist mit der Bezeichnung für Topf, nämlich «Hafen», stammverwandt. Die Berufsbezeichnung «Hafner» ist für den Hersteller irdenen Geschirrs, den neuhochdeutschen «Töpfer», im Ober- und Schweizerdeutschen gebräuchlich.

Die Zürcher Steuerbücher verzeichnen seit 1370 Träger des Familiennamens «Ofner» (H. Nabholz, F. Hegi, 1918, I, 285,$_{100}$). Das mittelhochdeutsche Wort «ovenaere» (M. Lexer, 1959, p. 157) beinhaltet Ofenmacher und Bäcker, also zwei Berufe, die an das gleiche Objekt, den Ofen,

gebunden sind. In den Zürcher Ratsmanualen von 1493 (StAZ, B II, 23, p. 78) wird den Wachten für die Ofenschau neben einem Steinmetzen auch ein «Offner» zugeteilt (vgl. p. 26).

Es ist anzunehmen, dass der Ofner aus der Werkstatt des Hafners hervorgegangen ist, war doch der Geschirrhafner auf engste mit dem Ofenbau vertraut, wenn auch dieser Ofen vorab der zur Werkstatt gehörende Brennofen ist. Die Gleichheit der Produktionsmittel — Tonerden und Glasurfarben — des Arbeitsprozesses — Formen und Brennen — sprechen dafür, Geschirrherstellung und Ofenbau seien in ein und derselben Werkstatt betrieben worden.

Unter der Berufsbezeichnung «Hafner» fallen zwei, allerdings eng benachbarte Tätigkeitsbereiche zusammen: jene der Geschirrherstellung und jene des Ofenbauers. Ursprünglich wurde der Ofenhafner durch die objektbezogene Berufsbezeichnung «Ofner» vom eigentlichen Hafner unterschieden. In Zürich hat sich diese Trennung später verwischt. Unter der Bezeichnung «Hafner» müssen wir sowohl Geschirr- als Ofenhafner vermuten (vgl. p. 42). In einer Quelle des 18. Jahrhunderts findet sich für den Geschirrhafner der Terminus «Stuki Meister» (StAZ, W 5, Zi 7: 10. III. 1740). Man kann aus diesem singulären Beleg nicht auf einen allgemeinen Gebrauch und Verbreitung dieser Bezeichnung für den Geschirrhafner schliessen. Das Wort «Stuki» taucht gelegentlich im Zusammenhang mit irdenen Waren auf, z. B. «Hafenstuki» (Id. X, Sp. 1814).

In Winterthur hingegen war eine Unterscheidung zwischen «Grosshafner», die sich der Herstellung von Oefen widmeten, und «Kleinhafner», denen die Herstellung irdenen Geschirrs oblag, üblich (M. Rozycki, 1946, p. 104).

Arbeitsteilung: Die drei Bedingungen, die seit 1740 für die Einverleibung von einem Hafner erfüllt werden mussten, umreissen im groben Arbeits- und Lehrkompetenz des zünftigen Meisters (vgl. p. 7). Ueber die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zu anderen Handwerken lässt die Ordnung von 1789 nichts verlauten.

Anno 1431 verankert der Zürcher Rat gesetzlich, dass inskünftig jeder Bürger nur noch einer Zunft angehören darf (QZZ, I, 119). Gleichzeitig erlässt er Bestimmungen, «welche die Herstellung und den Verkauf gewerblicher Produkte für jede einzelne Zunft bzw. jedes Handwerk genau festlegen» (W. Schnyder, in QZZ, I, p. 91). Die entsprechende Regelung für das Hafnerhandwerk ist nicht erhalten. Sie lässt sich nur aus den Quellen über die Berufspraxis, den Rechnungen erschliessen. Es scheint mir hierbei nur erforderlich, das Arbeitsgebiet der Ofenhafner nach aussen abzugrenzen, weil sie auf die Kooperation mit anderen Handwerkern angewiesen waren. Die Fertigung des Geschirrs, Formen, Drehen, Glasieren, Bemalen und Brennen, erfolgte nach verschiedenen Arbeitsgängen in der Töpferwerkstatt.

Werkstattintern waren nach den oben aufgezählten Verrichtungen an der Herstellung eines Ofens Hafner und Maler beteiligt. Der Maler untersteht dem Hafnermeister und wird von diesem für seine Arbeit entlöhnt. Deshalb figuriert der Maler in den Rechnungen allenfalls als Empfänger eines veritablen Trinkgeldes. Der Maler David Sulzer bedankt sich 1724 bei der Weggenzunft für ein «unvermuthlich köstlich und schönes Trinkgelt» (R. H. Hofmeister, 1866, p. 34), mit welchem die Zunft seine Arbeit an den Oefen des Elgger Hafners Othmar Vogel belohnt.

Hingegen trägt der Auftraggeber die Kosten der Entwürfe für die Ofenmalerei, sofern er spezielle Wünsche hat. Anno 1723 entlöhnt die Saffranzunft Johann Melchior Füssli für Risse, nach denen Heinrich Pfau zu Winterthur die beiden Zunftöfen bemalte (K. Frei, 1933, p. 25 ff.; StAZ, W 6, Saffran 15). Auch Daniel Düringer wird separat von der Meisenzunft für 12 Vorlagenblätter bezahlt.

Der Wirtschaftshistoriker J. Kulischer weist mit einem Beispiel auf eine besonders krasse Form zünftischer Arbeitsteilung, wenn er berichtet, an der Herstellung eines Ofens seien zehn verschiedene Handwerker beteiligt gewesen (J. Kulischer, II, 1929, p. 144). Für das Zürcher Hafnerhandwerk lässt sich keine so weitgehende und dogmatische Auslegung der Arbeitsteilung nachweisen. Die Hafner selbst waren nämlich für die Lieferung von Messingknöpfen, Ofentüren, -rosten und -rohren zuständig, d. h. von Bestandteilen, die von ihnen selbst nicht hergestellt werden konnten (vgl. H. Michel, F III,4: 1787/88 und Hs. H. Waser, F III,4: 1789/90). Ebenso stellten sie die Materialien für den heizungstechnischen Innenausbau der Oefen, jene feuerfesten Steine, meistens als «rode Steine» oder «Köpfensteine», also Steine aus Käpfnach, bezeichnet (StAZ, W 24, Gerwe, Schuhmachern: 10. V. 1703). Die gleichen Steine lieferten ansonsten die Maurer für den Ausbau des Kamins (vgl. StadtA Zch. III M, 237.16).

Gleichrangige Zusammenarbeit gab es hingegen zwischen Hafnern und Steinmetzen. Beide Handwerke werden separat in den Rechnungen geführt, der Hafner für die Ofenarbeit, der Steinmetz für steinerne Ofenplatten und Füsse. Als Kuriosum sei angemerkt, dass im Konvolut der Waisenhausakten nur die Steinmetzen Heinrich Bluntschli und Sohn erwähnt werden, nicht aber der Hafner, welcher die Oefen lieferte (vgl. StadtA Zch III M, 237.61, 71, 72).

Der Steinmetz erhielt in der Regel vom Hafner, wie aus dem Auftragsstreit zwischen Hans Heinrich Bachofen und Heinrich Michel hervorgeht, die Massangaben für die entsprechenden Oefen. Aus der Kontroverse erfahren wir zudem, dass verschiedene Hafner beim gleichen Steinmetzen, hier der Witfrau von Antoni Däniker, arbeiten liessen. Zu seinen Lebzeiten fertigte Antoni Däniker die Ofenplatten für die Oefen im Zunfthaus zur Meise.

Bei einem Neubau war der Hafner zudem auf Absprachen mit dem Baumeister wegen der Formgebung des Ofens, mit dem Maurermeister wegen des Kamins und mit dem Tischmacher wegen der hölzernen Ofentüre für Oefen nach dem Hinterladersystem angewiesen. In der Regel sorgte jedoch die Baukommission für die Koordinierung.

Tätigkeitsbereich: 1632 bestellten die Verwalter der zürcherischen Stadtbibliothek in Winterthur die «hübschen weiß und blau geglästeten Blatten» als Bodenbelag für die neu eingerichtete Stadtbibliothek in der Wasserkirche (J. C. Troll, IV, 1848, p. 185; vgl. KdZ I, p. 314). Auch die Zürcher Hafner des 18. Jahrhunderts haben Baukeramik gefertigt. In den von mir durchgesehenen Rechnungen finden sich vereinzelt Zahlungen für Bodenplatten. Ausserdem lieferten die Hafner «herdene Teuchel Rohr» (StAZ, F III, 4: 1745/6; 2. X. 1761), womit irdene Wasserleitungsrohre gemeint sind und gleich beschaffene Rohre für Dachkännel. Martin Weber lieferte zwischen 1739 und 1742 für den Rüden «55 Stuck Rohr in die Maur zu dem Kängel» (StAZ, W 16, 36).

Aus den Rechnungskonvoluten der Zünfte und des Bauamtes lässt sich der ganze Umfang der Ofenarbeit eines Hafners erschliessen, an Arbeitsaufwand mögen diese Verrichtungen der werkstattinternen Fertigung von Kachelöfen ungefähr die Waage gehalten haben.

Neben den Stubenöfen richteten die Hafner in städtischen und Zunfthäusern Künste, Brat- und Backöfen ein sowie Waschöfen, die sogenannten «Seechtöfen» (StAZ, W 24, Gerwe, Schuhmachern 2, p. 51: 8. VIII. 1704). Ebenso besorgten sie die Aufstellung der Pfisteröfen, d. h. der Backöfen für die Bäcker. Das Hafnerhandwerk hatte also für die Errichtung aller Oefen, sowohl der Heiz- wie der Betriebsöfen in privaten und öffentlichen Häusern, sowie beim Bäckerhandwerk das Monopol, ausgenommen davon sind Betriebsöfen für andere feuergefährliche Handwerke wie Schmiede, Drahtzieher und Ziegler.

Die genannten Oefen wurden jährlich zweimal vom Hafner visitiert, dabei bestrich er die Fugen, ersetzte fehlerhafte Kacheln, kurz, er sorgte für die Betriebssicherheit des jeweiligen Ofens, die ja gleichfalls von der Ofenschaukommission (vgl. p. 26) beurteilt werden musste.

Abschliessend darf festgehalten werden, dass die Errichtung und Wartung der Haushaltungs- und Betriebsöfen arbeitsintensiv war und kaum im Verhältnis zu den dafür geforderten Löhnen stand. Sombart spricht in ähnlichem Zusammenhang von einer «Irrationalität der Preisbildung» (W. Sombart, II, 2, 1917, p. 892). Mit Absicht habe ich jene Tätigkeitsbereiche des Hafnerberufes betont, die zu den routinemässigen Verrichtungen des Handwerks gehörten. Ueber ihren Umfang gibt man sich, wenn man allein Geschirrproduktion und die erhaltenen Oefen betrachtet, ansonsten kaum Rechenschaft.

Die bürgerliche Stellung des Hafners: Obwohl sich das politische Leben im zürcherischen Stadtstaat noch bis 1798 in den durch die Brunsche Revolution geschaffenen Formen bewegte, hatte es sich strukturell verändert. Die Zünfte schützten weiterhin die Interessen der in ihnen vertretenen Handwerke, vermochten aber kaum, den handwerklich-bürgerlichen Schichten noch politische Selbständigkeit und bürgerliche Macht zu sichern. Als Träger der politischen und ökonomischen Gewalt hatte sich im 18. Jahrhundert die neue Schicht der Geldaristokratie bereits fest etabliert. Nach Largiadèrs Bewertung wurde deren Uebergewicht vom siebenten Geschworenenbrief nur peripher eingedämmt, nicht aber grundlegend geändert (A. Largiadèr, II, 1945, p. 12). Aus diesem Grunde finden sich im 18. Jahrhundert nur noch wenige Vertreter des wirtschaftlich schwächeren Handwerkerstandes im Kleinen Rat (vgl. P. Guyer, 1952, p. 19 und Tabelle V). Auch innerhalb der Zünfte haben sich die Machtverhältnisse verschoben, hier bekleiden in zunehmendem Masse Angehörige zunftunabhängiger Berufe — Rentner und Kaufherren — alle wichtigen Aemter.

Ueberblicken wir die Verhältnisse in der Zimmerleutenzunft, so bestätigen sie den oben umrissenen Trend, obwohl sie um 1790 neben der Schmiedenzunft noch die höchste Mitgliederzahl von Handwerkern aufweist (vgl. P. Guyer, 1952, Tabelle IV b). Unter allen Hafnermeistern des 18. Jahrhunderts gelingt nur Martin Weber der Aufstieg in ein Zunftamt. Er wird 1750 zum «Zwölfer» gewählt und vertritt als solcher die Zunft im Grossen Rat. Kein anderer Meister partizipierte ausser ihm am Zunftregiment, die übrigen Meister nehmen nur innerhalb des Handwerks verschiedene Aemter ein. Indessen erlaubt diese Tatsache weder Rückschlüsse auf die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse des Handwerks noch auf die Stellung der Bauhandwerker.

Karl Frei hat in seinen Untersuchungen verschiedentlich aus den politischen Aemtern, die ein Meister bekleidete, wie der Winterthurer Hans Heinrich Pfau oder die Steckborner Meyer, Rückschlüsse auf deren Bedeutung als Hafnermeister ziehen können (K. Frei, 1937, p. 96 ff.; ders. in MAGZ XXXI, 1932, p. 7). Er folgert beispielsweise im Falle von Daniel II und III Meyer: «die Bedeutung der Steckborner Hafnerei des 18. Jahrhunderts (geht) auch aus der bürgerlichen Stellung ihrer Vertreter hervor» (K. Frei, MAGZ. XXXI, 1932, p. 7). Es liegt nahe, angesichts einer solchen Beurteilung die «Bedeutung» der Zürcher Hafner zu unterschätzen. Der Mangel an bürgerlicher Reputation ist aber auf die anders gelagerte Schichtung der politischen Verhältnisse im Stadtstaat Zürich zurückzuführen und nicht etwa auf mindere handwerkliche Fähigkeiten der Zürcher Meister im Vergleich zu ihren Steckborner Handwerksgenossen (vgl. P. Guyer, 1943, p. 112 ff.).

Statistische Daten zum Hafnerhandwerk im 18. Jahrhundert

«Die Zahl der selbständigen Handwerksmeister steigt . . . 1671 . . . von . . . 894 . . . bis 1762 . . .auf 1032. Es steht fest, dass der Zuwachs hauptsächlich vom Bau- und Kunsthandwerk bestritten wurde; denn die Erstellung und Innenausstattung neuer Bauten . . . brachte Arbeit in Hülle und Fülle» (W. Schnyder, 1962, p. 6). Diese Feststellung Werner Schnyders möchte ich als These, die für das Hafnerhandwerk präzisiert werden soll, den statistischen Daten über dieses Handwerk voranstellen.

Näherungswerte über die Anzahl einverleibter Meister wie über jene produzierender Werkstätten lassen sich aus drei Quellenkomplexen ermitteln:

1. den Zunftrechnungen der Zimmerleutenzunft (StAZ, W 5, Zi 28 ff.),
2. dem Verzeichnis der Neuzünfter (StAZ, W 5, Zi 13),
3. den Volkszählungen der Naturforschenden Gesellschaft (StAZ, B IX, 10—14).

Die Ghalter Zinsen

In den Zunftrechnungen (StAZ, W 5, Zi 28, 28 a) figurieren unter der Rubrik «Einnahmen» von 1671 bis 1706 namentlich bezeichnete Hafnermeister, die für total zehn verfügbare «Ghalter» (Id. II, Sp. 1218—21) oder «Kesplin», wie es ab 1689/90 heisst, Zinszahlungen entrichten. Da der wöchentliche Geschirrmarkt in unmittelbarer Nähe des Zunfthauses abgehalten wurde (vgl. p. 9), versorgten die Hafner wahrscheinlich in diesen Behältnissen ihre vorrätige Ware bis zum nächsten Markttag.

In den Jahren 1671 bis 1705 schwankt die Anzahl der Ghalterinhaber zwischen sechs und acht. Die Kapazität von zehn Ghaltern war meistens ausgelastet, denn einzelne Hafner, wie die Obmänner Hans Däniker und Jacob Weber, mieteten deren zwei. Wahrscheinlich handelte es sich bei den Trägern dieses Amtes zeitweise um die Inhaber der grössten Werkstatt.

Die erste Kolonne der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 1671—1706 gibt die Summe der Werkstätten an, die ein Ghalter mieteten, die zweite jene davon an, die von der Witfrau eines Meisters gemietet wurden.

Tabelle 1

Jahre	Anzahl Werkstätten	Anteil Frauen-werkstätten
1671—1683	6	1
1684—1689	8	1
1690—1692	7	1
1693/94	7	3
1700/01	6	1
1701—1704	8	2
1705—1706	7	2

Nach dem Neubau des Zimmerleutenzunfthauses von 1708 (KdZ I, p. 444) und der damit verbundenen Neueinrichtung der Ghalter verzeichnen die Rechnungen ab 1710/11 nur noch die Zinszahlungen von total 6 Pfund durch das Hafnerhandwerk. Von diesem Zeitpunkt an verlieren die Zunftrechnungen für die hier diskutierte Frage an Aussagewert. Sie geben von 1671/72 bis 1705/06 Auskunft über die Anzahl Geschirr produzierender Werkstätten und den Anteil der Meisterswitwen an der Werkstattführung. Die Quelle ist deshalb wertvoll, weil sie über den Zeitraum von einer Generation die Konstanz der Verhältnisse bezeugt, allerdings mit der Einschränkung, dass hier nur Geschirr- und allenfalls Mischproduzenten erfasst werden. Die ermittelten Werkstättenzahlen erfahren eine Korrektur durch die Meisterzahlen der zweiten Gruppe.

Die einverleibten Meister

Die Anzahl einverleibter Meister der Jahre 1685 bis 1750 und 1797 habe ich durch Auszählung gewonnen (vgl. Anhang, Tabelle I). Sie basiert auf dem Verzeichnis der Neuzünfter (StAZ, W 5, Zi 13), den entsprechenden biographischen Daten nach Wilhelm Hofmeisters genealogischen Tabellen und den Zürcher Pfarrbüchern (StadtA Zch) und, zusätzlich für das Jahr 1715, auf einem Urteil der Zunftmeister im Prozess gegen Heinrich Bleuler von Zollikon, in welchem die städtischen Meister namentlich aufgeführt werden (StAZ, B VI, 294 b, pp. 172/3: 9. III. 1715). Ueber die tatsächliche Anzahl produzierender Werkstätten kann auch aus den Auszählungen nur ein Näherungswert ge-

wonnen werden. Als Einschränkung in der Beurteilung haben zu gelten:

1. Es wurde die Lebenszeit des Meisters berücksichtigt und die in einigen Fällen belegte Weiterführung der Werkstatt durch dessen Witfrau.
2. Werkstattgemeinschaften, die etwa zwischen Vater und bereits zünftig gesprochenem Sohn bestanden haben können, die Familien Ammann, Däniker, Michel usw. liefern dafür Beispiele, konnten nicht berücksichtigt werden, weil diese Verhältnisse nicht durchschaubar sind.

Motiviert durch die Beschaffenheit der Quellen liegt dem statistischen Material der zweiten Tabelle die Intention zugrunde, die Anzahl einverleibter Meister im 18. Jahrhundert zu bestimmen. Die erste Kolonne der Aufstellung gibt die Summe zünftiger Meister wieder, während die zweite die mögliche Anzahl jener Meister zu erfassen sucht, die innerhalb der Stadtmauern ihrem Beruf nachgingen. Hier habe ich Landhafner, in fremden Diensten Stehende und nachträglich den Beruf Wechselnde abgezogen. Die dritte Kolonne stellt die Relation zur Ghalter-Statistik her und verzeichnet die aus ihr zu gewinnende Zahl lebender Meister, welche Geschirr produzierten. Schliesslich enthält die vierte Kolonne wiederum jene numerisch erfassbaren Werkstätten, die von Frauen betrieben wurden.

Tabelle 2

Jahr	alle einverleibten Hafner	Anteil städt. Hafner	Anteil Geschirr-Hafner	Anteil Frauen-werkstätten
1685	11	9	8	1
1700	11	11	7	1
1715	10	10	0	1
1720	10	9	0	2
1730	14	13	0	1
1740	15	12	0	1
1745	12	10	0	1
1750	13	11	0	2
1797	7	6	0	0

Zwischen 1700 und 1790 schwankte die Anzahl städtischer Meister um elf, sie kulminiert 1730 und 1769 (vgl. Tabelle III, p. 16) mit dreizehn und zwölf. Nur die Werte dieser beiden Jahre korrespondieren mit einer allgemeinen, d. h. ohne zeitliche Einschränkung zu verstehenden Angabe des Handwerks, das 1797 mitteilt: «Zwölf bis dreizehn Meister haben, der größere Teil vom Geschirrmachen und einige wenige von Ofenarbeit, ihr gutes Auskommen gehabt» (StAZ, A 77, 13, 1797), während im Jahr dieser «historischen Reflexion» noch ganze sechs Meister ihren Verdienst finden.

Nach den ermittelten Zahlen könnte man versucht sein, die Angabe des Handwerks nur auf das 18. Jahrhundert und speziell auf die Jahre 1730 und 1769 zu beziehen. Laut einer Supplikation an den Rat gehören aber dem Hafnerhandwerk schon 1609 dreizehn einverleibte Meister an (StAZ, A 77/13, 1609). Es ist im Hinblick auf das oben wiedergegebene statistische Material mit einer längerwährenden Konstanz der Meisterzahlen zu rechnen, als sie für die Zeit der Zunftherrschaft im Rahmen dieser Arbeit detailliert belegt wird.

Die Volkszählungen der Naturforschenden Gesellschaft

Die Werte zu den Jahren 1756 bis 1790 fussen auf den Volkszählungen der Naturforschenden Gesellschaft (StAZ, B IX, 10—14). Für sie gelten auch die genannten Einschränkungen. Tendenzielle Absicht der Zählungen war die Erfassung zünftiger Stadtbürger und Hintersässen, sie bleiben deshalb für die hier angeschnittenen Fragen manche Antwort schuldig. Mit Vorbehalt sind die Berufsangaben der Stadtbürger auszuwerten. Pfarrer Rudolf Schinz, dem die Zählung unterstand, bemerkte hierzu: «Da, wo es nicht entschieden werden konnte, wurde der Bürger einfach dem Berufe zugezählt, unter dem er seinerzeit bei der Zunft eingeschrieben worden war» (zitiert nach W. Schellenberg, 1951, p. 16). Die allgemeine Rezession des städtischen Handwerks im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts (W. Schnyder, 1962, p. 16) lässt zudem zweifeln, ob in allen Fällen Uebereinstimmung zwischen einverleibten Handwerkern und produzierenden Werkstätten bestanden hat. Werner Schellenberg bemerkt, dass 10 Prozent aller Handwerker-Haushaltungen um 1780 fremde Kostgänger beherbergten und schliesst daraus: «dass mancherorts neben dem Beruf noch anderweitige Erwerbsquellen gesucht wurden» (W. Schellenberg, 1951, p. 54). Bei den Hafnern fallen im Durchschnitt auf je zwei Haushaltungen drei Tischgänger, und zwar seit 1756! Ausserdem gingen einzelne Meister Zweitbeschäftigungen nach (Conrad Aberli, Andreas Weber).

Aus den Zählungen stammen die Zahlen der ersten beiden Kolonnen, die dritte wurde durch Auszählung nach den biographischen Daten und Rechnungsbelegen gewonnen.

Tabelle 3

Jahr	alle einverleibten Hafner	Anteil städt. Hafner	dazu Frauen-werkstätten
1756	10	8	2
1762	10	9	2
1769	17	12	2
1780	12	9	1
1790	11	7	0

Wiederum ist die geringe Schwankung der Zahlen in den ersten beiden Kolonnen zu konstatieren. Eine Ausnahme bildet lediglich das Jahr 1769. Wie der Ueberblick allgemein zeigt, darf die auffallend hohe Zahl von 17

einverleibten Meistern nicht als repräsentativ angesehen werden (anderer Meinung: S. Ducret, 1944, p. 115). Nach der Aufschlüsselung müssen vier Meister abgezogen werden. Zwei Mitglieder der dem städtischen Handwerk einverleibten Familie Scheller arbeiteten als Hafner zu Pfäffikon. Rudolf Stumpf hielt sich in Dänemark auf, erst 1777 ist er wieder in Zürich und begehrt die Aufnahme in die Meisterschaft (StAZ, W 5, Zi 40: 13. IX. 1777). Die Werkstatt des im gleichen Jahr verstorbenen Hans Conrad Vogel wird auf Ratsbeschluss wegen akuter Brandgefahr nach dem 21. Juni stillgelegt (StAZ, B II, 944, p. 199). Die Anzahl der städtischen Hafner entspricht nicht der Anzahl der Hafnerwerkstätten.

Die Daten aller drei Tabellen — Ghalterzinsen, biographische Angaben und Volkszählungen — sprechen für die Konstanz zünftischer Verhältnisse im 18. Jahrhundert, bis 1790 ist sie ungebrochen. Aus den Zahlen der Jahre 1671 bis 1750 könnte man mit Werner Schnyder eine langsame Progression des Handwerks lesen, meines Erachtens trifft diese Deutung für das Bauhandwerk der Hafner jedoch nicht zu, denn bereits 1609 sind dreizehn Meister in diesem Handwerk belegt (StAZ, A 77/13, 1609). Zudem rekrutieren sich seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts die Träger des Meistertitels mehrheitlich aus den gleichen Familien Ammann, Bachofen, Däniker, Michel, Reinacher, Stadler, Weber, Wyss und Zimmermann. Die Ausnahmen sind Salomon Freudweiler, Christoph Huber, Leonhard Locher, Hans Heinrich Waser.

Die zünftische Gesetzgebung und die aus ihr erwachsende Einschränkung der Meistersprechung — u. a. durch die Begünstigung der Meistersöhne — beengen das Zürcher Hafnerhandwerk auch in seiner Blütezeit, dem 18. Jahrhundert, und verhindern seine Expansion. Dem schnellen Wechsel von Angebot und Nachfrage auf dem Zürcher Baumarkt vermochte es sich nur schwer anzupassen (vgl. zu den Gründen p. 7). Als 1769 zwölf städtische Meister einverleibt sind, war der Höhepunkt der Bautätigkeit überschritten, die grossen, repräsentativen Bauten standen oder näherten sich ihrer Vollendung (Meise, Waisenhaus, Rechberg).

Nach 1770 mehren sich nicht nur die Klagen gegen auswärtige Händler und die Schooremer Manufaktur, auch der Konkurrenzkampf unter den städtischen Meistern nimmt ausgeprägtere Formen an. Auftragsstreitigkeiten zwischen Salomon Freudweiler und Heinrich Zimmermann (StAZ, W 5, Zi 40, Nr. 136, und Zi 7d, 7. IX. 1773) sowie Hans Heinrich Michel und Hans Heinrich Bachofen (StAZ, W 5, Zi 40, Nr. 157, 14. II. 1776) dokumentieren dies deutlich.

Die Zunftverordnungen, zum Schutze des städtischen Handwerks getroffen, wirkten sich letztlich unter veränderten ökonomischen Bedingungen gegen das Handwerk aus. Die geringe Anzahl tätiger Hafnermeister nach 1790, von denen, wie es heisst, «noch etliche in dürftigen Umständen sich befinden» (StAZ, A 77/13, 1797), spricht hinlänglich für die Unfähigkeit des Handwerks, das Prinzip der «Bedarfsdeckungswirtschaft» (Sombart) zu überwinden. Die veränderten politischen und ökonomischen Verhältnisse der Helvetischen Republik und des beginnenden 19. Jahrhunderts besiegeln den Schrumpfungsprozess des Hafnerhandwerks. Die Gebrüder Michel, Nachfahren der Hafnerfamilie des 18. Jahrhunderts, haben um 1830 das Monopol für die Ofenherstellung in Zürich inne, die nun, wie die Geschirrherstellung, auf halbindustrielle und industrielle Produktionsmittel eingestellt ist (StAZ, W 16, Adeliche Ges. 24, fasz. 3, Rechnungen, 1834).

Der Befund über die Anzahl städtischer Meister im 18. Jahrhundert entspricht nicht dem Bestand erhaltener Oefen. Wahrscheinlich ist dies im Gegenstand selbst begründet, der sich durch Gebrauch abnutzt und verschleisst. Der Schwerpunkt der Produktion lag in den Jahren 1740 bis 1770. In dieser Zeit lieferten die Zürcher Werkstätten auch die qualitätsvollsten Erzeugnisse, dies betrifft sowohl Beschaffenheit und Bemalung der Fayence als auch die Ofenformen.

Aus der Volkszählung des Jahres 1780 ist ersichtlich, dass die 1957 Haushaltungen innerhalb der Stadtmauern 4675 Oefen besassen (StAZ, B IX, 13). Bereits 1790 ist der Bestand auf 3294 Oefen zurückgegangen, bei insgesamt 1864 Haushaltungen. Spätere Umbauten und Erneuerungen und die Einführung des Zentralheizungssystems haben diese Oefen nochmals dezimiert und nur ein geringer Teil hat sich bis heute erhalten.

Nach rund 200 Jahren ist die Anzahl erhaltener Produkte nicht mehr repräsentativ für die einstige Produktion. Die Tatsache, dass zirka elf Werkstätten in Zürich arbeiteten, deutet auf gleichmässige Produktion und Nachfrage.

Das Verhältnis zwischen Geschirr- und Ofenhafnern

Laut Handwerksordnung hatte sich der zukünftige Meister in allen Sparten seines Handwerks auszukennen. Als Bedingung für die Meistersprechung steht an erster Stelle, einen Hafen und einen Wasserkrug zu drehen. Erst nach erfolgreicher Verfertigung dieses Geschirrs hatte der Aspirant den Nachweis über seine Fähigkeit im Ofenbau zu bringen (vgl. Anhang, Nr. III, § 7). Aus der Handwerksordnung und den in ihr indirekt enthaltenen Lehraufgaben des zünftigen Meisters ist keine eindeutige Unterscheidung zwischen Geschirr- und Ofenhafnern zu erkennen.

Aufschlussreich über die de facto bestehenden Verhältnisse sind hingegen zwei Quellen, in welchen das Handwerk am Ende des 18. Jahrhunderts die gegenwärtig schlechte ökonomische Situation mit der besseren vor 1762

vergleicht. Es heisst hier, die Ofenarbeit sei früher von drei oder vier Meistern ausgeführt worden, acht bis zehn Werkstätten hätten hingegen durch Geschirrherstellung ihr Auskommen finden können (vgl. Anhang, Nr. IV, Zeile 30—35). Im letzten Jahrzehnt, also zirka seit 1775, habe es die starke Bautätigkeit mit sich gebracht, dass nur zwei Meister etwas weniger Geschirr produziert, die übrigen aber Ofenarbeit gemacht hätten (ibid.Zeile 90—93). Summarischer lässt das Handwerk 1797 wissen, es habe bis Anno 1762 aus 12 bis 13 Werkstätten bestanden, von denen einige wenige die Ofenarbeit verrichteten (StAZ, A 77/13, 1797). Es gilt wieder, anhand der ermittelten Zahlen diese Angaben auf ihre Wahrscheinlichkeit zu überprüfen.

In der Auswertung von Tabelle 1 und 2 lässt sich für die Jahre 1685 und 1700 die Frage nach der Relation von Geschirr- und Ofenhafnern beantworten. Durch die Miete eines Ghalters im Zimmerleutenzunfthaus weisen sich 1685 acht Meister als Geschirr-, allenfalls als Mischproduzenten aus: Heinrich Bachofen, Hans Däniker (Vater), Hans Däniker (Sohn, I), Christoph Peter, Hans Martin Reinacher, Jacob Weber, Felix Wyss. Dazu kommt als Sonderfall die Witfrau Heinrich Stadlers. Sie betreibt die Werkstatt dreizehn Jahre von 1675 bis 1688. Kein Ghalter beanspruchen Conrad Stadler, der sich in Frankreich aufhält, Felix Ulmer und Melchior Däniker. Das Verhältnis zwischen Geschirr- und Ofenhafner beträgt 1685 acht zu zwei, es wird allerdings durch den Tatbestand verwischt, dass die als Geschirrhafner belegten Meister teilweise auch Oefen produzierten und reparierten, während Melchior Däniker, wie sein Vater auf Ofenhafnerei spezialisiert, daneben vermutlich auch Geschirr herstellte.

Von den elf einverleibten Meistern des Jahres 1700 sind alle als in der Stadt wohnhaft belegt. Hingegen mieten nur sechs von ihnen im Zunfthaus ein Ghalter. Es sind dies: Heinrich Bachofen, Hans Conrad Reinacher, Heinrich Stadler, Andreas Weber und Felix Weber, ausserdem die Witfrau des ehemaligen Obmanns Hans Däniker (I), welche von 1688 bis zum Erlöschen der Ghalteraufzeichnungen 1706 ein Ghalter innehat. Es fehlen die zünftigen Meister Melchior Däniker, Rudolf Däniker (II B), Salomon Haar, Hans Georg Hug und Felix Wyss. Durch die Aufnahme eines Kreditbriefes bei der Zimmerleutenzunft sind aus dieser Gruppe als Ofenhafner Hans Georg Hug, Heinrich Stadler und Felix Wyss, durch Rechnungsbelege Melchior und Rudolf Däniker bezeugt. Darunter ist Heinrich Stadler, Rechnungen und Akten dokumentieren für seine Werkstatt Geschirr- und Ofenherstellung. Für Melchior Däniker, Felix Wyss und Hans Georg Hug ist ebenfalls Mischproduktion zu vermuten. Daraus resultiert als Verhältnis zwischen Geschirr-, Misch- und Ofenhafnern: 7 : 4 : 1. In dieser Rechnung habe ich Salomon Haar, über welchen schriftliche Nachrichten fehlen, zur Gruppe der Geschirrhafner gezählt.

Durch vermehrte Aktenbelege für die Hafner um 1700 lässt sich ein differenzierteres Bild gewinnen, die ermittelten Zahlen erfahren eine Relativierung durch die Eingabe des Hafners und Hintersässen Hans Gauch an den Zürcher Rat. Er suppliziert 1697 gegen einschränkende Massnahmen des Handwerks. Daraus ist ersichtlich, dass er auch Oefen aufstellte und, bemerkenswerterweise, die schlecht ausgeführten Arbeiten städtischer Meister verbesserte (StAZ, A 77/13, undatiert, wahrscheinlich 1697). Zu den oben ermittelten Zahlen ist demnach eine Dunkelziffer nicht einverleibter, aber in der Stadt tätiger Hafner hienzuzuzählen. Sie setzten sowohl Geschirr als Oefen auf dem städtischen Markt ab. Diese Feststellung gilt allgemein für das 17. und 18. Jahrhundert. Sie wird durch zahlreiche Eingaben der einverleibten Meister gegen diese unerwünschte Konkurrenz illustriert (vgl. p. 10).

Nach dem Erlöschen der Ghalteraufzeichnungen 1705/06 verlieren wir einen Anhaltspunkt über die Anzahl der Geschirr produzierenden Werkstätten. Zwischen 1685 und 1700 hat sich, das lässt sich unter Einbezug aller Imponderabilien aus den Zahlen doch erschliessen, das Verhältnis zwischen Geschirr- und Ofenherstellern zugunsten letzterer verschoben. Die steigende Anzahl von Mischproduzenten deutet an, dass sich die Meister gegen Konjunkturschwankungen durch die Herstellung von Geschirren und Oefen zu sichern suchten. Ich möchte deshalb annehmen, dass der überwiegende Teil der Werkstätten je nach Bautätigkeit und Nachfrage auf dem Geschirrmarkt Oefen und Geschirre produzierte und die vom Handwerk genannten Verhältniszahlen (StAZ, A 77/13, 1789 und 1797) darüber Aufschluss geben, wo der Schwerpunkt der Produktion lag. Da sich die Hafner in beiden Akten gegen ein Ueberangebot auf dem Geschirrmarkt zur Wehr setzten, ist anzunehmen, man habe bei den Zählungen alle Mischproduzenten zur Sparte der Geschirrhafner gerechnet, um den beklagenswerten Zustand des Handwerks den Zunftvorgesetzten und dem Rat überdeutlich vor Augen zu führen.

Von allen einverleibten Hafnern des 18. Jahrhunderts lassen sich bisher für folgende acht Meister keine Rechnungsbelege beibringen: Conrad Aberli, Ludwig Eichholzer, Heinrich Rordorf, Hans Heinrich Stadler, Hans Caspar Vogel, Heinrich Weber, Johann Weber und Daniel Weber. Nur sie kommen allenfalls als ausschliessliche Geschirrproduzenten in Betracht. Der Anteil der sogenannten «Stukimeister» ist demnach viel kleiner, als es die Angaben des Handwerks vermuten lassen.

Aktenkundig geworden sind hingegen Geschirrlieferungen aus Werkstätten, die aufgrund der erhaltenen Oefen und der Rechnungen vornehmlich als Ofenproduzenten gelten können. Es sind dies die Werkstätten der Familie

Däniker, Salomon Freudweiler, Christoph Huber (Witwe), Heinrich Michel, Hans Heinrich Waser, Martin Weber. Das heisst, es hat keine ausschliesslichen Ofenhafnereien gegeben; auf Ofenherstellung spezialisierte Werkstätten waren gleichwohl noch im Stande, Geschirr zu liefern.

Für meine Annahme, die Hafner des 18. Jahrhunderts seien in geringerem oder grösserem Umfang Mischproduzenten gewesen, spricht:

1. Die Supplikationen gegen den Geschirrverkauf durch die Meister von der Landschaft und durch fremde Händler zeigen eindrücklich, dass hier die Interessen des gesamten Handwerks tangiert wurden.
2. Schwankende Nachfrage auf dem Geschirr- und Baumarkt verlangte Flexibilität des Angebotes. Vermehrte Ofenproduktion steht in Relation zur Bautätigkeit. Bis in die achtziger Jahre wurde deshalb, bedingt durch die Bautätigkeit, der Bestand des Handwerks von der Porzellan-Manufaktur im Schooren nicht ernstlich gefährdet.
3. Die Arbeitsteilung in der Werkstatt, bedingt durch die Ausbildung von Lehrbuben und die unterschiedlichen Fertigkeiten der Gesellen, schliesst die einseitige, krisenanfällige Ausrichtung der Produktion auf einen speziellen Zweig aus.

Die Werkstätten der Meisterswitwen

Das Zunftgesetz gestattete den Witfrauen, nicht zuletzt aus sozialen Gründen, nach dem Ableben des Meisters die Aufrechterhaltung des Werkstattbetriebes unter ihrer Leitung. Den einverleibten Meistern gleich unterstehen sie zünftischem Gesetz und Rechtsprechung, dürfen hingegen in ihrer Werkstatt keine Lehrknaben ausbilden.

Durch Rechnungsbelege lässt sich nachweisen, dass während des 18. Jahrhunderts mehrfach Witfrauen von diesem Recht Gebrauch machten. Die Werkstätten folgender Meister wurden von den Meisterswitwen weiter betrieben:

Melchior Däniker (II A)	1710—1731
Rudolf Däniker (II B)	1720—1727
Rudolf Däniker (III B)	1739—1757
Hans Jacob Däniker (III A)	1749—1757
Leonhard Weber	1768—1778
Hans Heinrich Bachofen	1779—1787
Hans Jacob Ammann	1783—1785

Neben den tabellarischen Uebersichten (pp. 15, 16) ist aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, dass die Anzahl der Frauenwerkstätten klein war. Entsprechende Vergleichszahlen zu anderen Städten im 18. Jahrhundert fehlen. Immerhin scheinen jene Zahlen, die Paul Kölner für Basel im 16. Jahrhundert ermittelt hat — zwischen 1551 und 1600 wurden der Spinnwetternzunft total 156 Frauen einverleibt —, anzudeuten, dass die sieben Zürcher Meisterswitwen zu den wenigen «Stauffacherinnen» gehören, welche im 18. Jahrhundert die im Zunftgesetz garantierte Gleichberechtigung noch ausnutzten (vgl. P. Kölner, 1931, p. 14).

Die Aufrechterhaltung des Werkstattbetriebes durch die Witwen in den Familien Däniker und Ammann begründet sich auch in der gesicherten Werkstattnachfolge durch einen männlichen Nachkommen. Dennoch hat die Witwe von Rudolf Däniker III B über die Einverleibung des Sohnes Mathias im Jahr 1746 hinaus weiterhin als Hafnerin gearbeitet. Sie bestritt, wie die Meisterswitwen von Leonhard Weber und Hans Heinrich Bachofen, die keine Nachkommen hatten, mit ihrer Arbeit den eigenen Lebensunterhalt. Die Aufrechterhaltung der Hafnerei durch diese Frauen wäre ohne vorherige Tätigkeit in der Werkstatt kaum denkbar. Aufschlussreich in dieser Hinsicht ist der Einwand, den Witwe und Tochter von Hans Jacob Ammann vor den Schirmvögten, welche die Auflösung der Werkstatt erwirken, zu Protokoll geben: «sie glauben sich durch Ihr Hafnerhandwerk genugsamen Unterhalt zu verschaffen und noch nebenher etwas an die Schulden abzuzahlen» (StAZ, B VI, 359, pp. 27/8, 1784). Demnach betrachteten sich beide Frauen als gelernte Hafnerinnen.

Während Paul Kölner feststellt, der überwiegende Anteil einverleibter Frauen in der Spinnwetternzunft werde von den Handwerken der Hafner und Kübler gestellt, «bei welchen sich die weiblichen Kräfte vorwiegend im Feilbieten betätigen konnten» (a. a. O. p. 14), möchte ich dies, zumindest für Zürich, bezweifeln. Die Töchter von Hans Gauch müssen dem Vater in der Werkstatt den Lehm hinzutragen (StAZ, A 77/13, undatiert, wohl 1697). Bauamts- und Zunftrechnungen belegen, dass von den Werkstätten der Witfrauen die nämlichen Verrichtungen für die Instandhaltung der Oefen geleistet wurden wie zu Lebzeiten der Meister. Obgleich nicht auszuschliessen ist, dass diese Arbeiten von Gesellen ausgeführt wurden, so deutet doch nichts auf die ausschliessliche Tätigkeit der Witfrau als sogenannte Händlerin. Da die Akten keinen Einblick in die interne Werkstattorganisation geben, ich stütze mich bei meinen Annahmen ja hauptsächlich auf die Rechnungen, muss auch die Frage offen bleiben, ob die Frauen in den Werkstätten als Malerinnen gearbeitet haben. In anderen «reproduzierenden Gewerben» war der Anteil der Frauen seit jeher recht ansehnlich (vgl. dazu A. Spamer, 1930, p. 29).

Abschliessend lässt sich über den Anteil der Frauen am Hafnergewerbe nur soviel feststellen: In jenen Werkstätten, die von der Meisterswitwe übernommen werden, muss angesichts des Engpasses in der Gesellenversorgung eine aktive Tätigkeit dieser Frauen in der Werkstatt vorausgesetzt werden, und zwar vor und nach dem Ableben des Meisters.

Der personelle Umfang der Werkstätten

Gesellen

Die Handwerksordnung von 1677 gestattete den Hafnern, zwei Gesellen und einen Lehrknaben zu beschäftigen, während die Meisterswitwe keine «Ausbildungsberechtigung» hatte und maximal zwei Gesellen einstellen durfte. Anno 1755 beklagten die Hafnermeister ihre Unfähigkeit, da sie nicht imstande seien, «eine Lobl. Burgerschaft nach Schuldigkeit zu bedienen, sonder erwarten und leiden müßten daß frömde Meister ab der Landschaft Ihnen großen Schaden zufügen würden» (StAZ, W 5, Zi 7b, pp. 10/11, 7. X. 1755). Sie ersuchten deshalb um die Zulassung eines dritten Gesellen. Das Ansinnen begründet sich in der günstigen Auftragslage jener Jahre. Trotz anfangs erfolgreicher Supplikation der Meister Thomas Zimmermann und Wilhelm Weber gegen die Liberalisierung des Gesellenartikels dürfte die Partei um Leonhard Locher, von welcher der Antrag initiiert wurde, in letzter Instanz obsiegt haben. Zwar findet sich nicht in den Zunftakten die Bestätigung dieser Annahme, die Volkszählung des Jahres 1756 verzeichnet aber in den Haushaltungen von Christoph Huber drei und in jener Lochers fünf Gesellen. Auch nach dem möglichen Abzug eines Lehrbuben ergibt dies für Lochers Werkstatt noch einen Gesellenbestand, welcher den Bestimmungen von 1677 zuwiderläuft. In der Neufassung der Handwerksordnung von 1789 ist dem zünftigen Meister die Arbeit mit vier Gesellen und einem Lehrknaben oder, anstelle des letzteren, mit insgesamt fünf Gesellen erlaubt, für Witfrauen gilt die gleiche Regelung unter Abzug des Lehrknaben (vgl. Anhang, Nr. III, Artikel 10, 11). Ausgenutzt wurde die Erweiterung der zulässigen Gesellenzahlen von wenigen Ofenhafnern, zweifellos jenen Werkstätten mit den höchsten Auftrags- und Produktionsziffern. Nach den Bevölkerungsverzeichnissen (StAZ, B IX, 10—14) arbeiten in folgenden Werkstätten mehr als zwei Gesellen:

1756 Christoph Huber: 3; Leonhard Locher: 5
1762 Leonhard Locher: 3
1769 —
1780 Hans Jacob Ammann: 3; Heinrich Michel: 3; Hans Heinrich Waser: 3
1790 Heinrich Michel: 5; Hans Heinrich Waser: 4

Da der Bestand an erhaltenen Oefen für die Werkstätten Ammann, Waser und Huber nicht repräsentativ ist, vermitteln diese Zahlen Anhaltspunkte für deren tatsächliche Produktivität.

In einer Supplikation vom Mai 1789 ist über den Gesellenbestand folgende Angabe enthalten: Bis zum Jahr 1762 «wurde bey 8—10 Meister und 18—20 Gesellen Geschirr verfertiget» (StAZ, A 77/13). Da die Supplikation eindeutig gegen die Prozellanmanufaktur gerichtet ist, nennen die Meister als Stichjahr 1762, die Manufaktur nahm 1764 ihre Produktion auf. Meine Auszählung der Gesellenzahlen, wiederum auf der Basis der Bevölkerungsverzeichnisse, relativiert diese Angabe.

Jahr	Werkstätten	Gesellen in den Hafnerhaushaltungen
1756	9	16
1762	11	14
1769	12	13
1780	8	15
1790	5	13

Ausgenommen das Jahr 1790 fallen in allen von der Statistik erfassten Jahrgängen durchschnittlich weniger als zwei Gesellen auf eine Werkstatt. Die Angaben des Handwerks in der Supplikation von 1789 erweisen sich als nachträgliche Manipulation, sowohl was die Anzahl der Werkstätten als auch was die beschäftigen Gesellen betrifft. Streitfälle um Gesellen, 1762 zwischen Hans Heinrich Bachofen und Leonhard Weber und 1755 zwischen Hans Jacob Ammann und Wilhelm Weber, zeigen, dass zeitweise ein spürbarer Mangel an Gesellen bestanden haben muss, bedingt durch die intensive Bautätigkeit und relativ gute Auftragslage für die Hafner. Vergleichszahlen aus einem anderen Bauhandwerk, jenem der Maurer, mögen diese Vermutung bestärken. An den Meistertagen 1760/61 entrichten drei Maurermeister für drei Lehrknaben und 21 «frömde Gesellen» die obligaten Jahresbeträge an die Zimmerleutenzunft, 1761/62 für sechs Lehrknaben und 29 fremde Gesellen, 1766/67 für sechs Lehrknaben und 25 fremde Gesellen (StAZ, W 5, Zi 28 c). Die auffallend hohen Beschäftigungszahlen fremder Gesellen im Maurerhandwerk stehen in deutlicher Relation zu den erstellten Neu- und Umbauten jener Jahre. An dieser regen Bautätigkeit partizipierten auch die Hafner, speziell die Ofenbauer. Wenn die Hafnermeister dennoch eine weit geringere Anzahl an Gesellen beschäftigen, so mag sich dies in verspäteten Lieferterminen ausgewirkt haben (vgl. Leonhard Locher, sub III, Baubuch der Meise). Die beschwerlichen und gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen des Hafnerberufes, von den Meistern in ihren Supplikationen an den Rat mehrfach erwähnt, bewahrten das Handwerk in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation vor einem Ueberangebot an Arbeitskräften und riefen in Zeiten reger Bautätigkeit ein merkliches Unterangebot hervor. Diesem Unterangebot verdankt 1762 ein sogenannter Eisenknecht, wie die verheirateten Gesellen genannt wurden, dass sich die Meister Hans Heinrich Bachofen und Leonhard Weber um ihn als begehrte Arbeitskraft stritten. In der Regel weigerten sich die Städte wie die Zünfte, verheiratete Gesellen in den Mauern zu beherbergen und ihnen Arbeit zu vermitteln, um von den Lasten der Armenfürsorge entbunden zu sein (vgl.

A. Lutz, 1957, p. 102). In den Umschick-Bräuchen hat sich das Unterangebot an Hafnergesellen, das nicht auf Zürich beschränkt war, niedergeschlagen (vgl. A. Kuenzi, ASA XV, 1913, p. 253).

Aus den oben dargelegten Gründen bleibt deshalb noch zu ermitteln, welche und wieviele Werkstätten ohne Gesellen arbeiteten. Ich greife nochmals auf die Angaben der Bevölkerungsverzeichnisse zurück:

1744 Leonhard Locher
1756 Witfrau von Rudolf Däniker (III B)
1769 Martin Michel
1780 Martin Michel
1790 Martin Michel, Daniel Schweizer; Hans Heinrich und Hans Jacob Michel beschäftigen keine Gesellen, weil sie in der Werkstatt des Vaters Heinrich Michel arbeiten.

Nur im Jahr 1762 verfügen alle Werkstätten über einen oder mehrere Gesellen, die im Hause des Meisters wohnen. Dennoch dürften diese Angaben nur in etwa den wirklichen Verhältnissen entsprochen haben, registrierten die Bevölkerungsverzeichnisse doch nur die im Hause des Meisters wohnhaften Personen. Für die Beurteilung der tatsächlichen Werkstattgrösse muss die zeitweise Beschäftigung von «Pendlern», d. h. auf der Landschaft wohnenden Hilfskräften und eventuell auch Gesellen, als unbekannter Faktor miteinbezogen werden. Bei grösseren Aufträgen griff man vermutlich auf dieses Potential an Arbeitskräften zurück und verschaffte sich damit auch den Vorteil, für diese Beschäftigten keinerlei soziale Leistungen erbringen zu müssen.

Ausserdem begünstigte die Einheit von Wohn- und Arbeitsort die Mitarbeit von Familienangehörigen. Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist die Supplikation des Hintersässen und Hafners Hans Gauch (StAZ, A 77/13, undatiert, wohl 1697). Gauch berichtet, er habe vormals mit seinen eigenen zwei Söhnen in der Werkstatt gearbeitet, auf Begehren des Handwerks aber die Knaben von sich getan. Aus der Formulierung geht klar hervor, dass es sich um Minderjährige handelte. Zum Zeitpunkt der Eingabe beansprucht Gauch noch die Hilfe seiner Töchter, welche ihm «den Lehm hintzu tragend» (StAZ, A 77/13, 1697), eine schwere körperliche Arbeit, die der alte Gauch selbst nicht mehr verrichten konnte. Neben den Frauen und Töchtern des Meisters mögen derartige Verrichtungen auch den Mägden aufgetragen worden sein.

In verschiedenen Hafnerfamilien, vgl. Ammann, Däniker, Michel und Weber, wurden die Meistersöhne noch zu Lebzeiten des Vaters der Zunft einverleibt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sie ebenfalls, allerdings als qualifizierte Arbeitskräfte, in der väterlichen Werkstatt tätig gewesen sind.

Zusammenfassend lässt sich über den personellen Bestand einer Hafnerwerkstatt sagen: Bereits vor der Kontingentierung der Gesellenzahl auf vier bzw. fünf bestand die Möglichkeit, durch die Beschäftigung von Familienmitgliedern, die Einstellung ungelernter Knechte und Mägde sowie freier Arbeitskräfte von der Landschaft die Anzahl der Arbeitskräfte zu erweitern und den Erfordernissen anzupassen, ohne mit den Zunftgesetzen in Konflikt zu geraten. Beschäftigungsverhältnisse dieser Art müssen in Betracht gezogen werden, sind aber in Form numerischer Angaben für die einzelnen Werkstätten kaum beizubringen.

Lehrknaben

Wenn sich auf der Grundlage der Bevölkerungsverzeichnisse für einige Jahre Anhaltspunkte über die Zahl der in Zürich beschäftigten Hafnergesellen ermitteln lassen, so bleiben die genannten Verzeichnisse hinsichtlich der Lehrknaben jegliche Auskunft schuldig. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass teilweise unter der Rubrik «Gesellen und Schreiber» auch Lehrknaben erfasst wurden, für eine Auswertung genügt diese Annahme aber nicht. Jugendliche bis zum 16. Altersjahr wurden als minderjährige Knaben oder Mädchen gezählt (vgl. W. Schellenberg, 1951, p. 13). Nur die genaue Scheidung zwischen lebenden Nachkommen des Meisterpaares und überzähligen minderjährigen Knaben dürfte darüber Auskunft geben, ob in der Werkstatt ein Lehrbub das Handwerk erlernte. Weil das Ergebnis einer solchen Auszählung immer noch von unbekannten Faktoren bestimmt wird und diese Frage nicht im Vordergrund meiner Arbeit steht, habe ich davon abgesehen.

Auch die Zunftrechnungen bleiben bezüglich der Lehrknaben- wie der Gesellenzahlen weitgehend undurchsichtig. Mit Ausnahme der Maurer gilt dies für alle Handwerke (H. Schlapp, ZTb, 1963, p. 96). So fehlen in den Zimmerleutenrechnungen alle Vermerke über Lehrknaben- oder Gesellengelder der Hafner bis zur Rechnungsperiode 1781/82 (StAZ, W 5, Zi 28 d). Erst 1781 waren die Hafner, einer Ordre des Rechenherren entsprechend, vom Zunftpfleger angewiesen worden, «gleich andern Handwerken» diese Beträge zu entrichten (StAZ, W 5, Zi 7 e: 19. III. 1781). In den verbleibenden Jahrgängen sind die Zahlungen des Hafnerhandwerks zwar verzeichnet, nur im Jahr 1784/85 ist aber die zahlenmässige Aufschlüsselung der eingezahlten Gelder — 1 Pfund und 12 Schillinge — gegeben. Sie wurden für insgesamt zwei Lehrbuben bezahlt, das Jahresgeld betrug demnach 16 Schillinge. Die Rechnungsnotiz enthält die einzige präzise Angabe über den Bestand an Lehrknaben im ganzen 18. Jahrhundert! Allerdings ist auch sie cum grano salis zu verstehen, wie man unten sehen wird, ist die Möglichkeit, dass Lehrbuben keine Zahlungen entrichteten, nicht auszuschliessen. 1784/85 standen demnach als Lehrbuben bei acht Meistern zwei Knaben unter Vertrag.

Unter den Zunftakten der Zimmerleuten fehlen Lehrbriefe wie Nachrichten über auf- und abgedungene Lehrknaben. Trotz dieser pitoyablen Quellenlage darf jedoch die Vermutung ausgesprochen werden, die nahezu gleichbleibende Zahl einverleibter Meister im Hafnerhandwerk des 18. Jahrhunderts habe sich aus einer mehr oder weniger gleichbleibenden Zahl von Lehrbuben rekrutiert, die auf dem Platz Zürich ihre Lehrzeit absolvierten.

Deshalb versuche ich, anhand der Einverleibungsdaten, ausgezählt nach der Meistertabelle (Anhang, Tabelle I), Anhaltspunkte über die zeitlichen Schwerpunkte der Einverleibungen zu gewinnen. Die Einverleibung des Meisters war nach einer dreijährigen Lehr- und einer mindestens zweijährigen Wanderzeit möglich. Wenn man die Unbekannten, wie vorzeitigen Abbruch der Lehrzeit, auswärtige Lehrknaben, Todesfälle, persönliche Ereignisse, die eine Meistersprechung verunmöglichten, wie Verheiratung im Gesellenstand, Niederlassung ausserhalb Zürichs, berücksichtigt, so vermittelt die Aufstellung nicht genaue Lehrknabenzahlen, wohl aber annähernd die Zahl erfolgreicher Lehrknaben, die Stadtbürger waren und es zum Meister brachten. Mit einem zeitlichen Vorsprung von mindestens fünf Jahren sind deshalb diese Zahlen ein Hinweis auf die untere Grenze der eingestellten Lehrbuben in den entsprechenden Jahrzehnten.

	Einverleibungen
1690—1700	3
1701—1710	3
1711—1720	7
1721—1730	5
1731—1740	5
1741—1750	3
1751—1760	4
1761—1770	7
1771—1780	3
1781—1790	3

Die Schwerpunkte der Einverleibungen liegen mit sieben und fünf zwischen 1711 und 1730 und mit vier und sieben zwischen 1751 und 1770.

Die Zürcher Hafnerordnung enthält, im Unterschied zu Steckborn (K. Frei, MAGZ, 1932, p. 23), keine Bestimmung über höhere Auf- und Abdinggelder für auswärtige Lehrknaben. Neben den Meistersöhnen aus den Familien Ammann, Däniker, Michel, Reinacher, Scheller, Stadler, Weber, Wyss und Zimmermann dürften dennoch vorwiegend Söhne von Stadtbürgern eine solche Lehre angetreten haben. Genaue Kenntnis besitzen wir nur von einem Lehrverhältnis. Hans Heinrich Stadler verpflichtet sich im Kaufbrief von Meister Felix Wyssens Haus, dessen Sohn das Handwerk vollends zu lehren und weiter, ihn mit dem Meisterstück auszuhalten, was bedeutet, dass er gleichsam die Pflicht des verstorbenen Vaters von Felix Wyss III übernimmt (StAZ C V. 3. 14 fasc. 1., 4. IV. 1674). Schon vor der schriftlichen Fixierung des Verkaufs wird Felix Wyss bei Hans Heinrich Stadler ausgelernt haben, wurde er doch schon 1675 der Zunft einverleibt.

Es lässt sich leider nicht feststellen, wieviele Knaben aus Zürich das Handwerk an anderen Orten erlernten. Dass dies die Regel war, möchte ich allerdings bezweifeln, zumal im 18. Jahrhundert in Zürich nicht immer alle Werkstätten mit einem Lehrbuben versehen waren und eine auswärtige Lehre den Eltern höhere Unkosten gebracht hätte.

Ueber die soziale Herkunft der Lehrknaben schreibt das Handwerk an den Rat, es seien «keine bemittelte, sondern nur von armen Eltern abstammende Söhne», die den Beruf des Hafners erlernten (StAZ, A 77/13, Mai 1789, vgl. Anhang Nr. IV, Zeile 171/2).

Ueber den Bestand an Lehrknaben in den 1780er Jahren enthält die oben zitierte Supplikation des Handwerks von 1789 ebenfalls eine Angabe (Anhang, Nr. IV, Zeile 74—84). Es heisst, sechs Bürgerssöhne — ein Waser von Winterthur, ein Usteri, Rohrdorf, Werndli, Rahn und Freudweiler — hätten zwar versucht, das Handwerk zu erlernen, seien aber davon wieder abgestanden. Auch wenn die namentlich aufgeführten Lehrknaben von ihrem Vorhaben zurückgetreten sind, so scheint die Zahl von sechs Lehrknaben bei einem Werkstattbestand von neun bis sieben Werkstätten beachtlich. Die Angabe enthält keine Erklärung, in welchem Zeitraum die sechs Lehrknaben aufgedungen wurden; ich möchte annehmen, das Handwerk berichte hier rückblickend über mehrere Jahre, so dass wir kaum mit sechs Lehrknaben in jeweils einer Lehrperiode von drei Jahren rechnen dürfen. 1789 sahen die Hafner den Bestand ihres Handwerks nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch wegen mangelnden Nachwuchses gefährdert. Die Beschwerden einer mühsamen und dabei nicht einmal ertragreichen Profession mögen über die erwähnten Knaben hinaus auch manchen Meisterssohn von der Erlernung des väterlichen Berufes abgehalten haben. Eine Annonce aus den Donnstags-Nachrichten des Jahres 1769 bezeugt mit aller Deutlichkeit die Nachwuchsschwierigkeiten des Handwerks auch in wirtschaftlich günstigeren Zeiten. Darin sucht ein nicht identifizierbarer Hafnermeister einen Lehrbuben mit dem Angebot zu gewinnen, er sei bereit, ihn «mit oder ohne Lehrgeld» aufzunehmen, der Knabe «müsste aber von einer gesunden und starken Natur seyn, weil diesere Profession solches erfordert» (zitiert nach S. Ducret, 1958, I, p. 31). Der Versuch, via Annonce einen Lehrbuben ausfindig zu machen, wie die in Aussicht gestellte Erleichterung, sprechen hinlänglich für einen Mangel an entsprechenden Anwärtern.

Allerdings darf man diesen nicht voreilig in Beziehung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen setzen, denn auch ein florierendes Handwerk zog nicht unbedingt ein Ueberangebot an Lehrknaben an. Ein Hinweis auf die günstigeren Arbeitsverhältnisse der Illuministen mag dies illustrieren. Nach A. Spamers Untersuchung belief sich in Antwerpen, dem Zentrum gegenreformatorischer Graphikproduktion, das Verhältnis zwischen zünftigen Meistern und Lehrbuben auf 14 zu 5, und zwar im Rekordjahr von 1652/53 (A. Spamer, 1930, p. 135). Obwohl sich die Arbeitsbedingungen der Illuministen in keiner Weise mit jenen der Hafner vergleichen lassen, erlauben die Antwerpener Zahlen doch die Folgerung, die wirtschaftliche Blüte eines Handwerks habe nicht unbedingt auch am gleichen Ort den Nachwuchs sichergestellt oder gar gefördert. Mit wievielen Einschränkungen derartige Fragen immer wieder zu beantworten sind, solange man auf ungenaue Daten und viele Vermutungen angewiesen ist, verdeutlichen die Meister-Lehrbubenzahlen aus einem anderen Zürcher Bauhandwerk. Zwischen 1760 und 1766 werden nämlich bei drei Maurermeistern sechs Lehrknaben ausgebildet (StAZ, W 5, Zi 28c), auf jede Werkstatt kamen hier zwei Lehrknaben.

Artikel 10 der Zürcher Hafner-Ordnung erlaubte jedem einverleibten Meister die Ausbildung eines Lehrknaben. Unterschiedlich zu den Ordnungen von Winterthur und Basel wurde dem Zürcher Meister hingegen nach dessen Abdingen keine Sperrfrist bis zum Aufdingen des nächsten Lehrknaben auferlegt. Das Fehlen einer solchen Bestimmung in der Zürcher Ordnung weist ebenfalls auf mangelnde Nachfrage nach Lehrstellen im Hafnerhandwerk. In der Regel wurden von den Zünften Restriktionen dieser Art nur erlassen, um das städtische Handwerk zu schützen und einem Ueberangebot von Anbeginn zu steuern. Wenn man nach der Hafnerordnung theoretisch für jede Werkstätte im 18. Jahrhundert einen Lehrbuben voraussetzen könnte, so war deren Anzahl realiter weit geringer. Die einzelnen Werkstätten dürften kaum permanent mit einem Lehrbuben besetzt gewesen sein.

Die Ofenmaler

Völlig undurchsichtig bleiben vorerst die Werkstattverhältnisse, wenn man nach der Arbeit der Maler bei der Ofenherstellung fragt. Für eine summarische Beantwortung bieten sich als prominenteste Quelle die erhaltenen, signierten Oefen und Einzelkacheln an. Die auf ihnen bezeugten und keineswegs häufigen Malersignaturen belegen für nachfolgende Werkstätten kurzzeitige oder länger währende Arbeitsverhältnisse von Ofenmalern, wobei wiederum für deren Beurteilung als Einschränkung zu gelten hat, dass der lückenhafte Bestand des auf uns gekommenen Materials ein unvollständiges und vielleicht auch ein verzerrtes Bild ergibt.

Hafner	*Ofenmaler*
Hans Heinrich Bachofen	Hans Jacob Hofmann von Wädenswil, 1730—1772
Salomon Freudweiler	Jacob Kuhn von Rieden, 1740—1806
	Hans Jacob Hofmann von Wädenswil, 1730—1772
Leonhard Locher	Johannes Reiner von Wädenswil
	David Sulzer I (1685—1762) und dessen Sohn David Sulzer II (1716—1792) aus Winterthur
	Daniel Düringer von Steckborn, 1720—1786
	Jacob Rusterholz von Wädenswil, 1735—1769
Heinrich Michel	Jacob Rusterholz von Wädenswil, 1735—1769
Martin Weber	Johannes Reiner von Wädenswil
	Christoph Kuhn von Rieden, 1709—1762 (Weber, sub III, Gesellschaft der Schildner zum Schneggen)

Alle Maler, die durch Signaturen als Ofenmaler bezeugt sind, stammten von der Landschaft oder gar aus anderen Kantonen. Sie lebten als Hintersässen zeitweise — Daniel Düringer und Jacob Kuhn von Rieden — oder dauernd — Hans Jacob Hofmann und Jacob Rusterholz — in der Stadt. Da sie keine Stadtbürger waren, blieb ihnen die Einverleibung in die Meisenzunft, in welcher die Maler zünftig waren, verwehrt. Es ist deshalb nicht möglich, aus den Zunftakten über beruflichen Werdegang, Anstellungsverhältnisse und Arbeitsmodalitäten der Ofenmaler in den jeweiligen Hafnerwerkstätten Auskunft zu erhalten.

Die genannten Maler wechselten als «Wanderkünstler» nicht nur die städtischen Werkstätten, so Hans Jacob Hofmann zwischen Hans Heinrich Bachofen und Salomon Feudweiler und Jacob Rusterholz nach dem Tode Leonhard Lochers zu Heinrich Michel; sie arbeiteten auch in verschiedenen Werkstätten ausserorts. Maler der Familie Kuhn waren beispielsweise für die Meyer in Steckborn und die Bleuler in Zollikon tätig (vgl. U. Isler-Hungerbühler, 1951, p. 14 ff.). Die beiden Sulzer malten Oefen für die Pfau in Winterthur und Othmar Vogler zu Elgg. Für die Ofenmaler müssen folglich fluktuierende, vom Zunftgesetz nicht tangierte Arbeitsverhältnisse angenommen werden.

Von Daniel Düringer, Hans Jacob Hofmann und Jacob Kuhn von Rieden sind signierte Zeichnungen und Druckgraphik erhalten. Daniel Düringer kennen wir auch als De-

korationsmaler. Er stattete einen Zürcher Landsitz mit bemalten Panneaux aus (B. Zehmisch, ZTb, 1976, p. 80).

Sofern sich diese Künstler als Ofenmaler betätigten, scheinen sie als «freie Künstler» in der entsprechenden Werkstatt gearbeitet zu haben. Ich möchte darüber hinaus annehmen, auch der eine oder andere Ofenmaler sei in bescheidenem Rahmen als Zeichner, eventuell für Stechen tätig gewesen.

Johannes Reiner signiert des öfteren «Jean Reiner Peintre de Wetenschweil». Bisher mangeln die Belege, weil die Kleinmeister der schweizerischen Graphik des 18. Jahrhunderts nur oberflächlich bearbeitet wurden. Die entsprechenden Handbücher und Lexika weisen gerade auf diesem Gebiet beklagenswerte Lücken und eklatante Irrtümer auf. Um eines der Errata herauszugreifen: Man unterschied bisher nicht zwischen Jacob Rusterholz, Ofenmaler, und seinem Sohn Caspar (SKL II, p. 699).

Sicher kennen wir heute noch nicht alle Ofenmaler. Es ist anzunehmen, dass sich auch Frauen auf diesem Gebiet betätigten. Durch stilkritisches Vergleichen aller Kacheln, die zu einem Ofen gehören, kann man zwar verschiedene Hände unterscheiden (vgl. SLM: IN 71 HA3), jedoch spielen die Zufälle beim Brennen und auch die Verschiedenheit der Vorlagen eine wichtige Rolle und müssen berücksichtigt werden. Auch die Anpassung der Maler an Werkstätten und Auftraggeber muss als Kriterium hinzugezogen werden.

Wesentlich einfacher sind Zuschreibungen an jene Ofenmaler, die sich durch ausgeprägtere Eigenheiten, thematische Vorlieben und handschriftliche Besonderheiten auszeichnen. Zu ihnen gehören Daniel Düringer und Hans Jacob Hofmann ebenso wie David Sulzer I.

Die Mitarbeit von Johannes Reiner in der Werkstatt Locher ist nach thematischen und handschriftlichen Vergleichen wahrscheinlich. Diesem Maler sind eine «naive» Haltung und eine ausgesprochene Vorliebe für die Vedute der zürcherischen Landschaft eigen. Besonders deutlich treten diese Züge am Ofen in Mariafeld zu Meilen hervor (Abb. vgl. G. Binder, 1930, p. 62). Dieser Ofen stammt wahrscheinlich aus der Werkstatt Bleuler.

Ein vollständiges Bild über die künstlerische Persönlichkeit der Ofenmaler ist sehr schwer zu gewinnen, nur unter Hinzuziehung der Handzeichnungen wird dies möglich sein.

Wir wissen bisher nicht, ob alle Hafnerwerkstätten permanent Maler für die Dekoration der Kacheln und Geschirre unter Vertrag hatten. In diesem Zusammenhang dürfte jedoch aufschlussreich sein, dass die Maler im Unterschied zu den Hafnergesellen nicht nach Wochen-, sondern nach Taglöhnen bezahlt wurden (vgl. Anhang IV, Zeile 37). Dieser Umstand, wie das überlieferte Material an Oefen und Hafnergeschirren — es ist zum überwiegenden Teil unsigniert —, lässt vermuten, der Hafner habe nur für Spezialaufträge einen namhaften Künstler eingestellt, wenn er nicht gar vom Auftraggeber dazu aufgefordert wurde (vgl. p. 34). Die wenigen erhaltenen Oefen mit Doppelsignaturen von Hafner und Ofenmaler gehören jeweils zu den Spitzenerzeugnissen der einzelnen Werkstätten (vgl. Abb. 7, 10, 31, 32, 36, 54).

Die erwähnte Vermutung bestärkt der Akkord Martin Webers mit der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen, Christoph Kuhn von Rieden wird auf ausdrücklichen Wunsch der Gesellschaft für diese Arbeit engagiert; wie Jacob Kuhns Tätigkeit für die Familie Oeri im Seehof zu Meilen (U. Isler-Hungerbühler, MAGZ XXXVI, 1951, p. 19 ff.) und im Rechberg Zürich (vgl. Abb. 6) sowie Leonhard Lochers Verhandlungen mit der Meisenzunft. Anzunehmen sind ähnliche Abmachungen zwischen Auftraggeber und Hafner auch für öffentliche Repräsentationsbauten, etwa Rathaus (Musik-Saal), eventuell Waisenhaus, für Zunfthäuser allgemein und für vermögende, private Bauherren, so jene des Beckenhofes, Rechbergs, Haus zur Stelze usw.

Die allfälligen Routinearbeiten der Maler, Dekoration der Fries-, Gesims- und Leistenkacheln, dürften von anderen Werkstattangehörigen — Gesellen, Lehrbuben, Frauen — ausgeführt und aller Wahrscheinlichkeit nach meistens auf Vorrat angefertigt worden sein. Ueber die Arbeitsteilung innerhalb der Werkstatt schweigen die Akten, gestützt wird meine Behauptung ausschliesslich durch die bemalten Fries-, Gesims- und Leistenkacheln der erhaltenen Oefen.

Fazit: Der Mangel an Quellen verwehrt in Zürich, und nicht allein beim Hafnerhandwerk, einen Einblick in die Werkstatt. Der Wirtschaftshistoriker Werner Sombart stellt im gesamteuropäischen Raum den gleichen Tatbestand fest und bemerkt: «Soweit nicht ein glücklicher Zufall uns Schilderungen von Zeitgenossen erhalten hat, die sich über alltägliche Dinge auslassen — was sehr selten ist», könne man allenfalls aus Reisebeschreibungen derartiges entnehmen (W. Sombart, II, 2, 1917, p. 663). Reisende, die im 18. Jahrhundert Zürich besuchten, wie ein Graf Karl von Zinzendorf 1764 auf handelspolitische Mission, kehrten nun aber keineswegs in einer unbedeutenden, alltäglichen Hafnerwerkstatt ein. Sie interessierten sich vorrangig für die Produktionsmethoden der blühenden Textilindustrie und der neu gegründeten Manufaktur im Schooren (vgl. S. Ducret, I, 1958, p. 35 ff.).

Beim gegenwärtigen Stand der architekturgeschichtlichen Forschung ist es nicht möglich, die hier mitgeteilten Angaben über die Stärke des Handwerks und die Werkstätten-, Gesellen- und Lehrbubenzahlen in Relation zur Bautätigkeit der einzelnen Jahre und Jahrzehnte zu setzen. Von einer solchen Gegenüberstellung wäre ein differenzierteres Bild und präzise Aufschlüsse über die Hintergründe der Schwankungen zu erwarten.

Die Lokalisierung der Werkstätten

Hausnamen

Paul Guyer weist in seiner Untersuchung der Zürcher Hausnamen jene, «die als erkennbare bildliche oder plastische Hauszeichen für die Gewerbeerzeugnisse werben», einer besonderen Gruppe zu (P. Guyer, 1953, p. 15). Solche Bezeichnungen, die auf einer «Verbindung zwischen Gewerb-Hauszeichen und Namen» (a. a. O. p. 15) beruhen, lassen sich neben anderen Gewerben auch für das Hafnerhandwerk nachweisen. Im Haus zum «Ofen» an der Bahnhofstrasse betrieben um 1800 die Gebrüder Michel ihre Hafnerei; im Haus zum «Topf» an der Niederdorfstrasse Nr. 54 wohnte und arbeitete Hafner Heinrich Zimmermann. Andere Hausnamen wie «Blumengeschirr» und «Blumentopf» können nach Guyer gleichermassen auf den Blumenschmuck vor den Fenstern anspielen, wie sie sich «in mehreren Fällen als Hauszeichen von Hafnereien nachweisen lassen» (a. a. O. p. 21). Im Haus zum Blumengeschirr, Niederdorfstrasse 84, wohnte der Hafner Hans Caspar Vogel.

Die Verteilung der Werkstätten auf dem Gebiet der grossen und kleinen Stadt

Noch im 18. Jahrhundert hat der historische Stadtkern links und rechts der Limmat nach Schellenbergs Interpretation der Bevölkerungsverzeichnisse die stärkste Bevölkerungsdichte aufgewiesen (W. Schellenberg, 1951, p. 138). In beiden Stadtteilen war die handwerk- und gewerbetreibende Bevölkerung mehrheitlich innerhalb der Befestigungswälle ansässig. Das Uebergewicht lag auf der Grossen Stadt, rechts der Limmat; «wohl in ursächlichem Zusammenhang damit befinden sich die meisten wichtigen Marktstellen, der Hauptanlegeplatz der Schiffe, das Rathaus und die Mehrheit der Zunft- und Gesellschaftshäuser auf jener Seite» (a. a. O., p. 138). Drei Fünftel aller Einwohner beherbergte, laut Schellenbergs Zählung, die Grosse Stadt. Diese Feststellung hat grosso modo auch für die Hafner Gültigkeit. Nach den Angaben der Bevölkerungsverzeichnisse (StAZ, B IX, 10—14) verteilten sich ihre Werkstätten über das Gebiet der Grossen und Kleinen Stadt wie folgt:

Tabelle 4

Jahr	Werkstätten Grosse Stadt Quartier V, VI	Werkstätten Grosse Stadt übrige Quartiere	Werkstätten Kleine Stadt
1756	5	1	3
1762	7	2	2
1769	7	2	3
1780	3	2	3
1790	1	2	2

Diskrepanzen zu Tabelle 3 erklären sich aus der Doppelbesetzung einzelner Werkstätten durch Vater und Sohn oder Mutter und Sohn.

Die Uebersicht bestätigt Schellenbergs Aussage, da sie auf derselben Quelle basiert. Danach wohnten und arbeiteten die Hafner in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mehrheitlich in den geschlossenen, spätmittelalterlichen Ueberbauungen in der Grossen Stadt (zur Beschaffenheit ihrer Behausungen vgl. Salomon Freudweiler und Hans Jacob Ammann, sub. I.). Im ehemaligen Predigerquartier, nach dem Stadtplan von Johannes Müller (StadtA Zch) Quartier V und VI, also im Territorium zwischen Häringplätzli, Brunngasse und Niederdorfstrasse, scheinen sich mehrere Hafnereien konzentriert zu haben. Hier befanden sich u. a. die Werkstätten von Hans Heinrich Bachofen, Salomon Freudweiler, Christoph Huber, Hans Conrad Koller, Leonhard Locher, Martin Michel, Hans Caspar Vogel, Felix Wyss III und IV, Johannes und Leonhard Weber, Heinrich und Thomas Zimmermann (vgl. Abb. 10). Vergleichsweise viel weniger Hafner wohnten in der Kleinen Stadt, links der Limmat. Hier hatten Hans Jacob Ammann und Wilhelm Weber eine Werkstatt. Wenige Meister betrieben ihr Handwerk an dem für gewerbliche Zwecke besonders geeigneten, künstlich abgezweigten Sihlkanal. Dies waren Mitglieder der Familie Däniker (Branche B), Heinrich Michel und seine Nachkommen, Hans Heinrich Waser und Martin Weber. Diese Hafner trugen gelegentlich den Beinamen «an der Sihl» (Däniker, Michel, Waser); meistens als Unterscheidung zu ihren Brüdern oder Vettern, welche auf dem Dorf, d. h. in der Grossen Stadt sesshaft waren. Man könnte vermuten, die Flussgrenze zwischen beiden Stadtteilen sei auch die Grenze der Tätigkeitsbereiche gewesen. Anhand erhaltener Bauamtsrechnungen lässt sich dies aber nur für die Familie Däniker belegen. Hans Jacob Ammann arbeitete sowohl in der linksufrigen Stadt (Oetenbach) als in der rechtsufrigen (Kronentor), desgleichen Leonhard Locher u. a. Die jährlichen Instandsetzungsarbeiten der Oefen in Privathäusern versah wahrscheinlich der Hafner aus der näheren Nachbarschaft. Dies dürfte insbesondere für die Meister in der dünner besiedelten Kleinen Stadt zutreffen, während der «Hafnerbasar» im Predigerquartier mehrere Wahlmöglichkeiten bot.

Das Uebergewicht der Hafnerwerkstätten auf dem Gebiet der Grossen Stadt verschiebt sich nach 1769 langsam zugunsten der Kleinen Stadt. Diese Tendenz steht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Brand im Haus des Hafners Hans Caspar Vogel 1769, einem Vorfall, der im Rat die Drucklegung einer neuen Ofenschau-Ordnung sichtlich vorantrieb. Die Ordnung, ab 1770 rechtskräftig, beschnitt die Nieder-

lassungsfreiheit der Hafner im Stadtgebiet empfindlich. Zudem alarmierte der Brand in der ganzen Stadt die Anlieger von Hafnerwerkstätten. Es mehrten sich Eingaben von Bewohnern wegen feuergefährlicher Brennöfen. Wachsamkeit, Widerstand und teilweise auch missgünstige Denunziation waren auf den Plan gerufen und bewirkten, dass die Hafnerwerkstätten aus der inneren Grossen Stadt sukzessive verschwanden.

Die Ofenschau-Kommission und ihre Aufgaben

Ueber die Feuersicherheit in der Stadt wachte eine vom Rat bestellte Ofenschau-Kommission. Die erste, diesbezügliche Regelung datiert aus dem Jahr 1304. Die Kommission selbst war nach den städtischen Wachten eingeteilt. Anno 1760 stehen sieben Ofenschauer, sieben Wachten entsprechend, in städtischem Dienst (StAZ, B II, 908: 14. IV. 1760). Von alters her gehörten zu dieser Kommission auch Hafner. 1493 setzt sich beispielsweise jede Wacht aus zwei vom Rat bestellten Standesherren sowie je einem Steinmetz und einem Hafner zusammen. Den Sachverstand der Hafner bewertete der Rat als so entscheidend, dass er 1681 kund tat: «Bei den Ofengeschauwen sollen fürerhin die Haffner dero Beiwohnung ohnentbärlich ist, des Lohns halber wie die Herren betrachtet werden» (StAZ, B II, 595: 2. XI. 1681).

Die Ofenschau-Kommission trat zweimal jährlich in Aktion, vor und nach der winterlichen Heizungsperiode. Am 7. II. 1670 befahl ihr der Rat «bei erstem Wätterbrächen» (StAZ, B II, 512: 7. II. 1670), alle Herde und Kamine in der Stadt zu beschauen, die Besitzer schadhafter Oefen und Kamine zu deren Instandsetzung anzuhalten und, falls dies nicht in angemessener Frist geschehe, die beanstandeten Heizungsvorrichtungen einzuschlagen. Die verwinkelte Bebauung der Stadt, die beengten Handwerkerbehausungen mit ihren zahlreichen Holzanbauten in den Höfen, überhaupt die dominierende Riegel- und Holzbauweise diktierten hinsichtlich der Feuersicherheit äusserst strenge Bestimmungen. Angesichts der verheerenden Folgen, die ein Brand zeitigen konnte, ermahnte der Rat in zahlreichen Verordnungen die Bewohner, ihre Kamine fleissig zu säubern und erliess überdies im 18. Jahrhundert etliche Verbote, in Speichern, Scheunen und Ställen sowie auf Gassen, Stägen und Wegen zu rauchen. Ausserdem regelten detaillierte Vorschriften Verwahrung und Abfuhr der Turben-Asche, die als ausserordentlich feuergefährlich galt (StAZ, B II, 948: 12. III. 1770). Besonderes Augenmerk richtete man auf die offenen Glutkessel, mittels derer gern Läden und Stände erwärmt wurden. 1738 erging das Verbot, diese feuergefährlichen Wärmespender weiterhin unbeaufsichtigt über Nacht stehen zu lassen.

Unter den vielfachen Vorkehrungen, die man durch entsprechende Erlasse gegen Feuersbrünste zu treffen versuchte, überwachte die Ofenschau-Kommission, teilweise in Zusammenarbeit mit der Bauspähn-Kommission, die Feuersicherheit aller Heizungsanlagen, worunter auch die Brennöfen der Hafner, desgleichen die Backöfen der Pfister und Kleinbrötler und die offenen Feuer der Schmiede fielen.

Die Hafner sorgten in eigenem Interesse für die betriebssichere Anlage ihrer Kamine und Brennöfen. Beanstandungen wegen schadhafter Brennöfen verzeichnen die Akten bis zum Jahr 1769 relativ selten im Vergleich zu privaten Haushaltungen und übrigen feuergefährlichen Gewerben. 1753 beanstandet die Ofenschau-Kommission einen schadhaften Kamin bei Meister Hans Heinrich Bachofen, welcher darauf für dessen Reparatur sorgt.

Ein wachsameres Auge richtete die Ofenschau-Kommission dann auf eine Werkstatt, wenn diese von der Meisterswitwe betrieben wurde. So findet sie sich 1680 zum Augenschein in den Häusern des Hafners Heinrich Stadler an der Oetenbach- und Neustadtgasse ein, die von dessen Witfrau Anna Blattmann verwaltet und — wie die Kommission bemängelt — vernachlässigt wurden (StAZ, B II, 603: 23. VII. 1683).

Für alle Häuser, in denen die Hafner ihre Brennöfen betrieben, musste die sogenannte Feuersicherheit von der Obrigkeit garantiert werden. Aus diesem Grunde richteten sie vorzugsweise ihre Werkstatt dort ein, wo seit langem eine Hafnerei bestanden hatte, d. h. die Feuersicherheit bereits zuerkannt war. Dies erklärt die Kontinuität in der Werkstattnachfolge!

Wegen bereits garantierter Feuersicherheit mag sich Hans Jacob Ammann nach seiner Einverleibung im Haus eines Hufschmiedes am Hirschengraben eingemietet haben. Die Ofenschau-Kommission erhebt dagegen Einspruch und befindet, im Hause des Hufschmiedes dürfe auch «hinkönftig kein Haffneren Werkstatt seyn» (StAZ, B II, 830: 27. VI. 1740). Ammann muss seine Brennöfen schleissen und sich nach einer anderen Werkstatt umsehen. Auch Wilhelm Weber beruft sich 1756 auf die bereits gewährte Feuersicherheit für das Haus zur Kreuzbüchs. Die Ofenschau-Kommission erneuert, angesichts von den Nachbarn vorgebracher Einwände, die Garantie nicht mehr. Generell konnten sich die Ofenschauer auf die ängstliche Wachsamkeit der Hausvermieter und Anlieger jeder Werkstatt verlassen, die als feuergefährlich galt. Beim geringsten Anlass wurden sie, auch ausser den beiden Amtsperioden, gerufen, um die entsprechende Feuervorrichtung in Augenschein zu nehmen.

Der Werkstattbrand von 1769 und seine Folgen

Bis zum Jahr 1769 scheinen die Hafner, ausgenommen die oben referierten Fälle, keine nennenswerten Schwierigkeiten gehabt zu haben, innerhalb der Mauern Werkstätten

zu finden, für welche Feuersicherheit bestand. Die einschneidende Aenderung in dieser Hinsicht bewirkte 1769 ein Brand in der Werkstatt des Hafners Hans Caspar Vogel, die seit kurzem dessen Witfrau führte. Während eines Brandes entzünden sich einige Holzbalken in der Nähe des Kamins, Schlimmeres kann durch die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft verhindert werden. Die Ofenschau-Kommission erscheint wenige Tage darauf auf dem Platz, sperrt den Brennofen und verfügt die Aufhebung der Feuersicherheit für das Haus zum Blumengeschirr, Niederdorfstrasse 84. Dergestalt alarmiert, forscht sie auch den Sicherheitsvorkehrungen im Hause des Hafners Hans Conrad Koller nach, gegen den ebenfalls Reklamationen vorliegen. Aufgrund dieses Vorfalles und der allgemeinen Furcht vor Hafnerbrennöfen wird die Abfassung einer neuen Ofenschau-Ordnung sehr beschleunigt. 1770 liegt sie in gedruckter Fassung vor und wird am Meistersonntag vor den Zünften verlesen (D. von Moos, II, 1775, p. 154).

Die neue Ofenschau-Ordnung

Die wachsenden und seit dem Brande Vogel begründeten Widerstände der Einwohnerschaft gegen die Aufrechterhaltung der Hafnerwerkstätten auf dem Gebiet der inneren Stadt konnte die Obrigkeit weder überhören, noch bagatellisieren. Sie finden in den scharfen Bestimmungen der Ofenschau-Ordnung von 1770 nachhaltigen Niederschlag. Hinkünftig galt, dass «keyne ... Hafner Werkstatt mehr innert den Mauern der Stadt errichtet und geduldet werden solle, es seye dann das an gleichem Ort auch schon eine gestanden oder man habe sich an hoher Behörde um die benöthigte Erlaubnus angemeldt, da dann allemahl vorhero ein Hoch-Obrigkeitlich Augenschein vorgenommen und wohl überlegt werden solle ob die mindeste Gefahr bey Errichtung eines solchen Haffner Ofens zu besorgen seye» (StAZ, B II, 946: 9. VIII. 1769).

Die nachfolgend zitierten Aufhebungen der Feuersgerechtigkeit für Hafnerwerkstätten geben hinreichend Einblick in die Art und Weise, wie die Verfügung in praxi gehandhabt wurde. Ein Hinweis der Anlieger genügte, um die Ofenschauer auf den Platz zu rufen. Selbst wenn am Zustand von Kamin und Brennofen nichts zu beanstanden war, gaben die baulichen Verhältnisse oftmals den Ausschlag in der Entscheidung. War ein Gebäude «sehr eng, dunkel, winklicht und bey vorfallenden Unglüken zum Löschen ... sehr unbequem» (StAZ, A 49.6: 25. IX. 1782), so sah sich die Kommission ausserstande, die Garantie für seine Feuersicherheit zu übernehmen. In rechtlicher Hinsicht hatten die Ofenschauer die Interessen der Obrigkeit zu wahren, denn im Falle eines Brandes musste diese, respektive das Almosenamt, den Brandgeschädigten eine Entschädigung auszahlen.

Die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit

Die Schwierigkeiten der Hafner, nach 1769 eine Werkstatt innerhalb der Mauern zu finden, belegen die folgenden, in den Akten überlieferten Nachrichten.

1772 wird die Feuersicherheit für das Haus zu den Drei Sängern, Brunngasse 15, ehemals Werkstatt Locher, einer dementsprechenden Supplikation der Anlieger gemäss, «für ein und allemahl alldorten weggekennt» (StAZ, B II, 958: 26. IX. 1772).

Nach dem Tode Salomon Freudweilers 1782 und einer kurzzeitigen Uebernahme seiner Werkstatt durch Hans Heinrich Waser erwirbt der Zuckerbäcker Hans Jacob Orell die Liegenschaft «Zum Laubfrosch», Niederdorfstrasse 74. Der Käufer beabsichtigt, die eingegangene Hafnerwerkstatt wieder zu beleben. Das Ersuchen um Beibehaltung der Feuersgerechtigkeit für den «Laubfrosch» begründet der Zuckerbäcker mit der philanthropischen Intention, «einem armen nothleidenden Hafnermeister, deßen Umstände es demselben nicht erlaubt, ein eigen Hauß u: Werkstatt zu kaufen ... aus der Noth zu helfen» (StAZ, A 49.6: 25. IX. 1782). Es mag dahin stehen, wieweit des Zuckerbäckers Begründung auch durch spekulative Absichten motiviert gewesen ist. Immerhin darf aus ihr geschlossen werden, dass sich in den achtziger Jahren das Hafnerhandwerk im Vergleich zu den übrigen Gewerben in einer äusserst benachteiligten Situation befand. Daraus resultierte die materielle Notlage einzelner Meister. Kaum ein Hausbesitzer dürfte nach dem Werkstattbrand Vogel und der strengen Handhabung der Ofenschau-Ordnung noch ohne weiteres bereit gewesen sein, einem Hafner Werkstatträume zur Verfügung zu stellen, kaum eine Nachbarschaft bereit gewesen sein, die Eröffnung einer Hafnerwerkstatt widerspruchslos hinzunehmen. Die Feuersgerechtigkeit für das Haus zum Laubfrosch wurde nicht erneuert.

Diese Nachrichten beleuchten die Hintergründe, die einige Hafner zur Verlegung ihrer Werkstatt in das Gebiet zwischen den Schanzen und an den Sihlkanal bewogen. Gegen die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Mauern erhoben die Meister zwar Einspruch, jedoch ohne Erfolg. Für sie bedeutete die Sperrung des inneren Stadtgebietes mehr als eine allgemeine Behinderung, waren doch die linksufrigen Werkstätten weiter vom öffentlichen Geschirrmarkt (vgl. p. 42) und vom Durchgangsverkehr entfernt. Beides wirkte sich nachteilig auf die Absatzmöglichkeiten aus.

Obwohl die geschilderten Restriktionen der Ausübung des Hafnerberufes nach 1769 namhafte Schwierigkeiten in den Weg stellten, die den allgemeinen Niedergang dieses Handwerks beschleunigt haben mögen, erstaunt andererseits, dass derartig einschränkende Massnahmen gegen die Niederlassung in der inneren Stadt in Zürich erst im 18. Jahrhundert erlassen worden sind. In Basel bestand bereits seit

1463 ein vergleichbares Verbot für die Hafnermeister. Es verwehrte ihnen, in ihren Häusern zu brennen und erlaubte solches nur «an offenen Enden in den Vorstädten oder Gärten» (P. Kölner, 1931, p. 213). Da das zünftische Handwerk allgemein auf die Einheit zwischen Wohn- und Arbeitsplatz angewiesen war und daran auch festhielt, sah sich der Basler Rat veranlasst, 1487 den Hafnern Wohnsitznahme in der Altstadt überhaupt zu untersagen und wies ihnen, gleich anderen feuergefährlichen Gewerben, die Vorstädte als Wohn- und Werkstattsitz zu (vgl. P. Kölner, a. a. O. p. 213).

Die Massnahmen der Obrigkeit

Die pitoyablen Umstände, in denen sich das Hafnerhandwerk in den 1780er Jahren befand und die materielle Notlage einzelner Meister dürften allgemein bekannt gewesen sein, darauf deuten beispielsweise die Kündigungen der Lehrverträge (vgl. p. 52). Der Zürcher Rat versuchte, auf entsprechende Vorstösse des Handwerks reagierend, dem Notstand bezüglich der Werkstätten abzuhelfen, wenngleich ohne nennenswerten Erfolg.

1782 reichte der Hafner Heinrich Ammann eine nicht erhaltene Supplikation ein, in welcher er um Beihilfe für die Einrichtung einer feuersicheren Werkstatt ersucht haben muss. Der Rat kann ihm diese nicht verwehren, haben doch die scharfen Bestimmungen der von ihm gebilligten Ofenschau-Ordnung das Ersuchen Ammanns letztlich bewirkt. 1784 erhält der Hafner 300 Pfund für die Einrichtung einer solchen Werkstatt.

Aus dem Jahr 1783 liegt ein «Calcul» des Zimmermeisters Conrad Stadler «betreffend ein Gebäulein anzubauen an die lincke Seiten des Wehr Thurms hinder dem Gräbli so zu zwei Hafner Werkstät kann eingericht werden» (StAZ, A 49.6: 11. III. 1783) vor. Die Gesamtkosten für die projektierten Hafnerwerkstätten am Gräbli- oder Ketzerturm (KdZ, I, p. 46 ff.) belaufen sich auf 1160 Gulden, welche die Obrigkeit zu tragen hat. Am genannten Ort findet sich darauf die Bauschau-Kommission ein, um wegen «Sicherer Anlegung, der Feür Stätten für E. E. Handwerk der Hafner einen bequemen Platz ausfindig zu machen». Sie gibt weiterhin zu Protokoll, der sogenannte Ketzerturm sei für diesen Zweck sehr geeignet, weil «allda ohne die mindeste Feürsgefahr zu besorgen zwey geräumige Hafner-Werkstätte erricht werden könten» (StAZ, A 49.6: 16. VI. 1783). Ausserdem fasst die in dieser Sache aktivierte Bauschau-Kommission noch einen zweiten, günstigen Platz «hin wärts gegen dem Kronenthor zu diesem Gebrauch» ins Auge (a. a. O.).Wir wissen nicht, wieweit die Massnahmen der Obrigkeit, dergestalt dem Hafnerhandwerk unter die Arme zu greifen, noch von Erfolg gekrönt waren. Die Supplikation von 1789 (vgl. Anhang Nr. IV) schweigt sich über derartige Hilfeleistungen aus. Beachtung verdient aber die Tatsache, dass sich der Rat 1783 aufgefordert sah, indirekt das Hafnerhandwerk auf diese Weise zu subventionieren. Die Obrigkeit des alten Zunftstaates mag sich damit zum letzten Mal, wenn auch halbherzig, im Sinne der alten Zunftideale für die Stützung des städtischen Hafnerhandwerks verwendet haben. Das Hafnerhandwerk war, bedingt durch seine innere Struktur, ausserstande, selbst einen neuen Unternehmergeist zu entwickeln.

In der Supplikation von 1789 (vgl. Anhang Nr. IV) macht Obmann Hans Heinrich Waser m. E. rechtens die Behinderung der Niederlassungsfreiheit für den lamentablen Zustand des Handwerks verantwortlich. Das Zürcher Hafnerhandwerk mit seiner vom aufkommenden Kapitalismus gefährdeten Wirtschaftsform befand sich in einer ebenso misslichen Lage wie der einzelne Handwerker (vgl. W. Sombart, II, 2, 1917, p. 682).

Die Ofenarbeit

Konkurrenz auf dem «Ofenmarkt»

Die rechtliche Regelung von Ofenverkauf und -import ist in zwei Urteilssprüchen des Zunftmeisterkollegiums niedergelegt, auf ihnen basieren alle späteren Entscheidungen in dieser Angelegenheit.

StAZ, B VI, 294 b (4. V. 1643): Die Zunftmeister bestätigen dem städtischen Handwerk, vertreten durch die Hafner Caspar Meyer, Heinrich Eberhart und Felix Ulmer «by Ires Handtwerchs Freygheiten Recht und Gerechtigkeiten ... alten Brychen ... und darumb habenden Brief und Siglen ... auch dheiner befugt syn ... einiche Stuben Oefen von Winterthur nach andertstwohar zubeschiken, beides by daraufgesetzten Bußen so dan Uebertratenden zuhanden alß obeangedüte Brieff Erlüterung geben ... sollen».

StAZ, B VI, 294 b (9. III. 1715): Die Zunftmeister entscheiden im Streit zwischen Heinrich Bleuler von Zollikon und den städtischen Meistern Obmann Felix Wäber, Rudolf Däniker, Andreas Weber, Hans Georg Hug, Conrad Reinacher, David Stadler, Felix Wyss, Heinrich Stadler, Heinrich Weber und Rudolf Däniker « ... nach angehörter Red und Widerred ... daß mehrbemelder Heinrich Blouwler Hafner zu Zollikon, weilen die Mr. Hafnere allhier vorgeben daß Sie sich in dem Stand befinden dergleichen weiße Oefen zuverfertigen auf Prob hin seiner Arbeit in die Stadt allhier still gestellet sein solle: In dem Versehen es werden Sie die allhiesigen Mr. Hafneren einer Lobl. Burgerschaft in dem Preiß und Arbeit also versehen, daß niemand veranlaßet werde sich anders wohar mit dergleichen weißen Oeffen versehen zulaßen deße zu wahr und vestem Urbund ... »

Aus den Urteilen geht hervor, dass sie aufgrund konkreter «Infraktionen» durch Hafner von Winterthur und Heinrich Bleuler gefällt werden mussten. Sie werden zu einem Zeitpunkt erlassen, als die Produkte der Zürcher Werkstätten qualitativ von den genannten ausserstädtischen Meistern noch übertroffen wurden. Um dies zu belegen, möchte ich kurz auf einige Streitfälle des 17. Jahrhunderts eingehen.

Die Konkurrenz der Munizipalstädte: Im Jahr 1637 bestätigt der Rat zu Winterthur eine schriftlich fixierte Ordnung der Hafner «zu Fortpflanzung Ihrer Posteritet: (A. Hafner, 1876, p. 18) von insgesamt neun Artikeln.

Im Unterschied zu Zürich vereinigten sich die Winterthurer Handwerke nicht in Zünften. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen sie als autonome Handwerkskorporationen. Der Expansion des Handwerks wurden weder durch Zunftbindung noch andere restriktive Massnahmen Schranken aufleregt. Dies begünstigte in Winterthur die Bildung von frühen Formen des «gewerblichen Grossbetriebes» (J. Kulischer), die besonders ausgeprägt im Hafnerhandwerk in Erscheinung treten. Winterthurer Hafner produzierten nicht allein, um den lokalen Bedarf zu befriedigen, sondern für den Export, eindeutig bestimmt vom Erwerbsprinzip. Die frühkapitalistischen Produktionsformen, die sich für einige Winterthurer Werkstätten nachweisen lassen (vgl. K. Frei, 1937, p. 96 ff.), müssen als wesentlicher Aspekt für die Beurteilung der Differenzen mit dem Zürcher Hafnerhandwerk in Betracht gezogen werden.

Das Zürcher Hafnerhandwerk erwirkt 1604 zu seinem Schutz vom Rat die Büssung von Heinrich Bürkli, Amtmann im Rüti- oder Hinteramt zu den Augustinern. Für den widerrechtlichen Bezug eines Ofens aus Winterthur muss er zwei Pfund an das Hafnerhandwerk entrichten (StAZ, B II, 290, 17. XI. 1604).

Neunzehn Jahre später büsst der Rat auf demselben Grund Sigmund Spöndli und Heinrich Werdmüller (StAZ, B II, 363: 17. II. 1623). Spöndli wendet gegen den Spruch ein: «Die Zürcher Hafner hätten ihm einen so schlechten Ofen geliefert, daß er ihm mehrere Male durch die Ofenschauer eingeschlagen und aberkannt worden sei. Daher habe er sich von Winterthur mit einem guten sauberen Ofen versehen» (QZZ, II, 794).

Durch diese Busserhebungen bestätigt der Rat Privilegien und Monopolstellung des städtischen Handwerks, was aber die standesherrliche und kaufmännische Oberschicht nicht hinderte, weiterhin Oefen aus Winterthur zu beziehen.

Ludwig Pfau hatte 1620 den prunkvollsten Ofen, der je in Zürich aufgestellt wurde, für den Seidenherren David Werdmüller geliefert (heute SLM, Dep. 2154). Er legte mit diesem Erzeugnis von der Kunstfertigkeit der Winterthurer Meister ein so beredtes Zeugnis ab, dass sich die zürcherischen Bestellungen in den folgenden Jahrzehnten mehrten. Das Grossmünsterstift liess sich 1663 mit einem Ofen «beschenken» (vgl. J. C. Troll, IV, 1848, p. 186). Für den Zürcher Rathausbau offerierte der Rat von Winterthur drei Oefen als Geschenk an seine Obrigkeit. Diese Oefen dienten als Modell für die Bestellung der Zunft zur Gerwe und zu Schuhmachern 1703 bei Heinrich Pfau (StAZ, W 24, 1:

10. V. 1703). 1719—1723 baute die Saffran-Zunft ein neues Zunfthaus und bezog aus Winterthur nochmals drei Oefen (KdZ I, p. 410). Ordnungsgemäss entrichtete die Zunft «dem Handwerk der Hafneren allhier zu einer Buss» im Ganzen 7 fl. 20 s. Städtische Hafner besorgten, wie bei den Rathausöfen, das Aufsetzen an Ort und Stelle (vgl. Locher, sub III). Danach erlischt der Import aus Winterthur und wird abgelöst von Erzeugnissen der Hafner aus Elgg.

Otmar Vogler zu Elgg fertigt zwischen 1724 und 1726 einen Ofen für die Zunft zum Weggen (vgl. R. H. Hofmeister, 1866, p. 33). Unter Berufung auf den Zunftmeisterspruch von 1715 kommt es zwischen ihm und dem städtischen Handwerk zum Vergleich (StAZ, B II, 774: 17. VIII. 1726). Es ist dies der letzte, aktenkundig gewordene Ofenimport, der noch mit den mangelhaften Fertigkeiten und minderwertigen Leistungen der Zürcher Hafner begründet werden kann.

Die Konkurrenz im 18. Jahrhundert

Das Verhältnis zwischen Stadt- und Landhandwerk: Werner Schnyder bemerkt, bis 1789 habe die Stadt gegenüber der Landschaft ihren mittelalterlichen Herrschaftsanspruch zur Geltung gebracht, Handels- und Bildungsmonopol lagen ausschliesslich bei der Stadt (W. Schnyder, 1962, p. XXII).

Das Hafnerhandwerk gehörte nicht zu jenen Gewerben, deren Ausübung exklusiv an die Stadt gebunden war. Indessen waren die städtischen Meister bedacht, eine gewisse Kontrollfunktion über ihre Genossen auf der Landschaft auszuüben, die am ehesten gewährleistet war, wenn die Landmeister der Zunft einverleibt wurden, dies bedingte jedoch andererseits Garantien für den gewerblichen Schutz der Landmeister seitens des städtischen Handwerks.

Die Schutzfunktion über die Landmeister benutzten die städtischen Meister 1697 als rechtliche Handhabe, um die Konkurrenz der Rapperswiler Hafner auszuschalten. Sie supplizieren wegen des Geschirrverkaufs und fordern Verkaufsverbot für Hafner aus anderen Städten, während den Meistern «ab der Landschaft Zürich, welche meistens mit ihres gleichen Handwerkeren unserer Statt ferbunden und einferleibt sind» der Besuch der Märkte gestattet sein soll (StAZ. A 77/13: 1697). In der genannten Supplikation beanstanden die Meister einen Vertragsbruch der Rapperswiler. die versprochen hätten, keine Kacheln an die Maurer auf der Landschaft zu liefern. Dieses Absatzgebiet beanspruchen die städtischen Meister namens des Landhandwerks.

Aus dem Verzeichnis der Neuzünfter ist ersichtlich, dass dem städtischen Hafnerhandwerk nur wenige Meister einverleibt waren, die auf der Landschaft wohnten. Es waren dies die Hafner der Familie Scheller in Pfäffikon, die jedoch eine Ausnahme sind, weil sie Stadtbürger und damit zunftpflichtig waren. Das Verhältnis der übrigen Landhandwerker zum Ehrenhaften Handwerk der Hafner dürfte mit dem Verb «verbunden» sehr positiv umschrieben sein (Beispiele dazu bei D. Fretz, 1946, p. 75 ff.).

Gemeinsame Interessen: Vom gemeinsamen Vorgehen der städtischen Hafner und der Landmeister gegen die Rapperswiler Konkurrenz im Kachelverkauf war oben die Rede. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts kommt es nochmals zu einer Solidarisierung zwischen Stadt- und Landhandwerk, sie richtet sich gegen das Niederlassungsrecht der Hafner Nehracher in der Gemeinde Stäfa. Die Genannten sind von Niederurnen im Kanton Glarus in ihre Heimatgemeinde Stäfa mit der Absicht zurückgekehrt, dort eine Hafnerwerkstatt einzurichten. Stadt- und Landmeister versuchen, gegen diese unerwünschte Konkurrenz, über welche sie «als Haffneren Nachtheil zuleiden» besorgt sind (StAZ, B II, 832: 15. IV. 1741), vorzugehen, allerdings ohne Erfolg, denn der Zürcher Rat erkennt die Rechte der Nehracher an.

Das Marktrecht der Landmeister: Auch für die dem Handwerk «verbundenen» Meister von der Landschaft gelten Einfuhrbeschränkungen, die von den städtischen Meistern streng überwacht wurden. Ihren Verkauf in der Stadt hinderte ein eigentlicher «Stadtbann» (H. Schlapp, ZTb, 1963, p. 91), der hinsichtlich des Geschirrverkaufs nur an den beiden jährlichen Messen (vgl. p. 9), hinsichtlich des Ofenverkaufs überhaupt nie aufgehoben war. Das städtische Hoheitsgebiet und damit auch das Zunftrecht endeten an der Bannmeile, die in Zürich durch zehn sogenannte «Kreuze» (Grenzsteine) markiert war (vgl. H. Schulthess III, 1942, p. 102). Sie bezeichneten die Gewerbegrenze zwischen der «gewerbehungrigen Stadt und dem auf rein bäuerliche Produktion zu verpflichtenden Hinterland» (D. Fretz, 1946, p. 12). Im Abstand von durchschnittlich einem Kilometer vor den Schanzen umschloss diese Demarkationslinie die Stadt. Ausserhalb der Kreuze durften die Landmeister mit gewissen Einschränkungen ihrer Arbeit nachgehen (vgl. D. Fretz, 1946, p. 78 ff.).

Die Entwicklung des Landhandwerks im 18. Jahrhundert: In der Auswertung demographischer Daten des 18. Jahrhunderts für Stadt und Landschaft kommt H. Schlapp zu dem Resultat, das Handwerk auf der Landschaft sei dem städtischen Handwerk rein quantitativ überlegen gewesen. Schlapp konstatiert eine Zunahme der Landmeister. daraus folgen wachsende Produktionsziffern und vermehrte Konkurrenzierung des städtischen Handwerks (H. Schlapp, ZTb, 1963, p. 95). Die städtischen Meister ersuchen deshalb mehrere Male um obrigkeitlichen Schutz. Zur Ueberprüfung der Verhältnisse ernennt der Rat 1737 eine Kommission, der es obliegt, den Klagen der Hafner auf den Grund zu gehen. Aus dem Untersuchungsbericht der Kommission (StAZ,

A 77/13: 5. VII. 1737) erfahren wir, dass Heinrich Bleuler «vor diesem der eintzige Landt-Hafner am Zürichsee geweßen», das Handwerk auf der Landschaft inzwischen aber von den Meistern David Weber von Horgen, Heinrich Hofmann von Wädenswil und Hans Jacob Kölliker von Meilen ausgeübt werde.

Beschneidung der Konkurrenz: Die Kommission empfiehlt zum Schutze der städtischen Hafner «daß jeder der Landhafneren fürohin nit mehr als 2000 Stuck irrdenen Geschirrs auf den Markt bringen solle» (StAZ, A 77/13: 5. VII. 1737). Da die Limitierung für den Geschirrverkauf an beiden Jahrmessen nicht als ausreichender Schutz betrachtet wurde, versuchte man, die Absatzmöglichkeiten der Landhafner anderweitig zu beschneiden. Man verbot ihnen zwei Verkaufsstellen und verfügte ab sofort die Aufhebung aller Läden, sofern sie nicht als Magazin dienten. Nur Heinrich Bleuler wurde von dieser restriktiven Massnahme nicht betroffen, angesichts seines hohen Alters — er war damals 81 Jahre alt — und der Tatsache, dass er seinen Laden seit 34 Jahren innehate. Bleuler wird ein solches Gewohnheitsrecht eingeräumt, weil er vormals der einzige Hafner am See gewesen war. Gegen die beabsichtigte Limitierung der Geschirrstücke erheben die Landhafner erfolgreich Einspruch, hingegen bleibt es bei der Verfügung, dass sie nur an einem Ort ihre Waren feilbieten dürfen. Da der Verkauf von Oefen nicht auf dem öffentlichen Markt erfolgte, vielmehr in den einzelnen Werkstätten auf Absprache mit dem Meister (vgl. p. 34), enthalten weder die Vorschläge über die Marktordnung noch entsprechende Ratsurteile Aeusserungen dazu. Rechtskraft kam in dieser Hinsicht der oben zitierten Zunftmeistererkenntnis von 1715 zu, sie wurde bis auf die angeführten Fälle auch nicht übertreten.

Die Bleuler'sche Hafnerei in Zollikon: Während des 18. Jahrhunderts wurde die Monopolstellung der städtischen Hafner im Ofenbau öfters durch die Werkstatt der Familie Bleuler zu Zollikon beeinträchtigt. Die Qualität ihrer Erzeugnisse erreichte und übertraf teilweise jene der städtischen Hafner. Begünstigend mag sich für die Entwicklung des Bleuler'schen Unternehmens die Freiheit vom Zunftzwang auf der Landschaft ausgewirkt haben. Die Zolliker Werkstatt ging dem städtischen Handwerk in zwei wichtigen Neuerungen — der Herstellung weissgrundiger Fayenceöfen und der Anwendung der Holzsparkunst — zeitlich voraus. Beide Male versuchte sie, die entsprechenden Erzeugnisse auf dem städtischen Markt abzusetzen, weshalb es zu Kontroversen mit dem Handwerk kam, die sich aber letztlich zum Vorteil der städtischen Meister auswirkten, waren sie doch durch die Konkurrenz aufgerufen, sich ebenfalls diese Inventionen anzueignen.

Anno 1713 stellt Heinrich Bleuler im Haus des Churer Boten Korrodi weisse Oefen auf. Das Hafnerhandwerk legt beim Rat, der in Streitfällen zwischen städtischen und ausserstädtischen Meistern Rechtskompetenz hatte, Klage ein, weil Bleuler vermeine «gleich denen Hafneren von Winterthur und Elgg befugt zu sein weisse Oefen welche die allhiesigen Meister nit machen können allharo zu verfertigen» (StAZ, B II, 721: 18. I. 1713). Trotz einer vom Handwerk in seiner Klage intendierten Sonderregelung für die Landhafner fällt der Rat sein Urteil nach den Grundsätzen des Zunftmeisterspruchs von 1643. Bleuler hat sich mit dem Handwerk zu vergleichen und für die Errichtung der Oefen eine Busse von 10 Pfund zu zahlen. Das Handwerk betreibt dennoch seine Politik einer Importbeschränkung für die Landmeister weiter und deshalb kommt es 1715, zwei Jahre später, aufgrund dieser Streitigkeit zur revidierten Fassung des Zunftmeisterspruches (vgl. p. 28). Von nun an gilt strikte Importsperre für alle Oefen von der Landschaft. Nicht betroffen von dieser Regelung sind die Erzeugnisse aus Winterthur und Elgg. Für sie bleibt die Regelung von 1643 weiterhin rechtskräftig. Für Ofenimporte aus den Munizipalstädten wird der Einfuhrzoll von zehn Pfund erhoben.

Erst der Enkel von Heinrich Bleuler, Johannes, versucht 1786 das Monopol der städtischen Meister wieder zu durchbrechen. Geschickt sichert er sich zum vornherein gegen eine Klage der zünftigen Meister ab, indem er für die Aufrichtung der Sparkünste im Gasthof zum Schwert einen Gesellen der Hafnerin Bachofen hinzuzieht (vgl. Hans Heinrich Bachofen, sub II). Johannes Bleuler, im Appellationsprozess von der Zimmerleutenzunft um 10 Pfund gebüsst (StAZ, W 4, Zi 7e: 2. V. 1786), bewirkt mit seinem Eingriff in die Arbeitskompetenz des Stadthandwerks einen ähnlichen Effekt wie seinerzeit Heinrich Bleuler. Das Handwerk wird veranlasst, sich inskünftig mit der Errichtung von Sparkünsten zu beschäftigen (vgl. p. 37). Die Konkurrenzierung des städtischen Handwerks durch die Hafnerfamilie Bleuler wirkte sich demnach höchst vorteilhaft aus, sie war um so notwendiger, als innerhalb der Stadt durch die zünftische Gesetzgebung einer Konkurrenzierung Einhalt geboten wurde.

Ausser diesen Ueberschreitungen hat die Bleuler'sche Werkstatt immer die städtische Bannmeile für den Ofenimport respektiert. Dies ist nicht erstaunlich, wenn man ihre vielfältigen Absatzmöglichkeiten auf der Landschaft in Betracht zieht. Staatsaufträge für die Lieferung von Oefen in Pfarrhäuser und Landvogteien wurden an sie vergeben, in den zahlreichen Landsitzen, welche die zürcherische Oberschicht im 18. Jahrhundert am Seeufer erbauen oder neu einrichten liess — Mariafeld in Meilen, Mariahalde ob Erlenbach —, fand sich ein reiches Betätigungsfeld. Das städtische Handwerk hatte keine Handhabe, um die umfangreichen Ofenbestellungen, die etwa ein Felix Oeri-Lavater für seine beiden Meilemer Landsitze Seehof und Seehalde an die Bleuler-Werkstatt vergab, zu verhindern.

Im Vergleich zu den Stadtmeistern genoss die Zolliker Werkstatt manchen Vorteil; dass ihre geschäftstüchtigen Inhaber diese zu wahren und mehren wussten, bestätigen die qualitativ hochstehenden Erzeugnisse aus dieser Werkstatt, die noch heute in vielen Landhäusern am rechtsufrigen Zürichsee anzutreffen sind. Aufgrund der günstigen Arbeitsbedingungen und des grossen Absatzgebietes, welche die Bleuler-Werkstatt auf der Landschaft fand, kann man nicht von einer ausgeprägten Konkurrenz in der Ofenherstellung sprechen, jedoch bestand diese zwischen Stadt- und Landhafnern im Geschirrverkauf.

Die «Infractionen» der Porzellan-Manufaktur im Schooren: Seit Bestehen der Manufaktur im Schooren werden die Hafner nicht müde, über die Beeinträchtigung ihres Verdienstes, welche sie durch die Manufaktur erfahren, zu klagen. Die Manufaktur unterhielt unter der neuen Meise einen Laden, in welchem sie, auch ausser den Marktzeiten, ihre Produkte absetzte. Betroffen waren in erster Linie die Geschirrhafner. Die ganzjährige Konkurrenz der Manufaktur wirkte sich höchst nachteilig auf den Absatz aus, denn die Erzeugnisse der Manufaktur waren moderner und qualitativ besser.

Eine Ofenlieferung der Manufaktur in die Stadt ist aktenkundig geworden. Laut Handwerksprotokoll der Zimmerleutenzunft erhielt das Handwerk im Juli 1777 Kunde, dass die Buchhandlung Orell, Geßner, Füßli und Cie. für ihr neues Domizil im Haus zum Elsässer von der Manufaktur «einen rohen Ofen mit gebrannten Kacheln harbringen und selbigen daselbst wirklich aufsezen laßen» (StAZ, W 5, Zi 7d: 14. VII. 1777). Die Zunftvorgesetzten der Zimmerleuten empfehlen in dieser Sache eine Supplikation an Bürgermeister Landolt, weil das Hafnerhandwerk «durch dergleichen Infractionen um sein Verdienst völlig und gänzlich kommen müßte» (a. a. O.).

In der Supplikation (StAZ, A 77/13: 21. VII. 1777) berufen sich die Hafner wiederum auf ihre im Zunftmeisterspruch von 1715 verbrieften Rechte und bemerken, dass ihnen gegenüber der Manufaktur «weder mit größeren noch kleineren Bußen geholfen ist». Sie fordern eine völlige Beschneidung der Ofenimporte seitens der Manufaktur und prophezeien: «wann dergleichen Infractionen mit der Ofen Arbeit continuieren sollten, es um unsern Verdienst völlig und gänzlichen geschehen sey müßte» (StAZ, A 77/13: 21. VII. 1777).

Offenkundig benutzen die Hafner den konkreten Fall als Vorwand, um der Obrigkeit in Erinnerung zu rufen, dass sie vorrangig für den Schutz des städtischen Handwerks zu sorgen hätte. Es konnte den Hafnern ja nicht entgangen sein, dass sich die Manufaktur obrigkeitlicher Förderung und indirekter Subventionierung erfreute (vgl. S. Ducret, I, 1958, p. 17 ff.). So weisen sie auf «drükende Beschwehrden, am allermeisten aber auf die Infractionen, welche ... wir fehrnerhin von der Porcelain Fabrique möchten zugewarten haben». Die eingebrachte Supplikation zeitigte kein sichtbares Ergebnis, der Rat ernennt lediglich zur Prüfung der Anschuldigungen und allgemeinen Verhältnisse eine Kommission (StAZ, B II, 980: 3. I. 1778).

S. Ducrets Untersuchungen über die Porzellan-Manufaktur enthalten keine präzisen Angaben über den Umfang der Ofenproduktion, bedeutend scheint sie nicht gewesen zu sein. Im Unterschied zum Geschirrverkauf war die Konkurrenz des Schooremer Unternehmens für die Ofenherstellung unerheblich. Der genannte und beanstandete Ofen dürfte, wie Ducret vermutet, von Salomon Gessner selbst für die Räumlichkeiten der Buchhandlung bestellt worden sein (S. Ducret, I, 1958, p. 233). Leider ist er nicht erhalten. Wir kennen in Zürich nur noch ein einziges Exemplar — einen Turmofen, mit bunten Blumenbouquets dekoriert, aus dem Stockargut (Abb. KdZ II, p. 310) —, welcher Anhaltspunkte über Aussehen und Beschaffenheit des Ofens für das Haus zum Elsässer gibt.

Ducret stellt in seiner Geschichte der Zürcher Porzellan-Manufaktur im Schooren fest: «In keinem Preisverzeichnis und Zeitungsinserat wird diese Spezialität (Ofenherstellung) erwähnt» (S. Ducret, I, 1958, p. 233). Dieser Umstand scheint nach dem oben Gesagten nicht verwunderlich. Der Manufaktur war die Stadt als Absatzgebiet für Oefen aufgrund des immer noch gültigen Zunftmeisterspruches von 1715 verschlossen. Mit weiteren Ofenexporten hätte sie sich gegen die geschützten Rechte des städtischen Handwerks vergangen und seitens des Handwerks energischere Massnahmen erwarten müssen.

Fazit: Das städtische Hafnerhandwerk war durch die Zunftmeistersprüche von 1643 und 1715 gegen eine unliebsame Konkurrenz durch Ofenimporte während des 18. Jahrhunderts weitgehend geschützt. Dass diese Bestimmungen nicht mehr wie im 17. Jahrhundert durch Importe aus Winterthur und Elgg ständig unterlaufen wurden, begründet sich in den qualitativ hochstehenden Erzeugnissen, welche die städtischen Hafner zu liefern imstande waren. Der Geschirrmarkt, stärker den Gesetzen von Angebot und Nachfrage nach modischen Novitäten unterworfen, stand zweimal jährlich der auswärtigen Konkurrenz offen. Demzufolge wurde hier das städtische Handwerk viel intensiver bedrängt, wofür die unaufhörlichen Klagen der Hafner Beweis genug sind (vgl. p. 9).

Die Herstellung weissgrundiger Oefen

Handwerkliche Fähigkeiten: Anno 1698 richten Bürgermeister Rahn und beide Räte an die Zunftmeister der Zim-

merleuten einen Brief, weil sie mit Bedauern vernommen haben, dass die Hafner «inn Uffsetzung nüwer Oefen nit mehr solchen flyß anwenden und so gute wehrschaft machen alß etwan hiervor von den alten Meisteren beschehen und die Gebühr erforderen thüyge item sy sich der bißhar üblichen Belohnung nit mehr genügen wollind, sonder vil ein mehrers forderind». Sie beauftragen die Adressaten, «angedüte M(eister) Hafner Handtwerks für sich bescheiden und Ihnen zusprechen daß sy nit allein sampt und sonders mengklichen gute währschaft machen, sonder auch im Lohn sich der Bescheidenheit beflyßen thüygind» (StAZ, W 5, ZI 39; Nr. 67: 15. III. 1698).

Ueber die Unfähigkeit der städtischen Meister im Ofenbau meldet der Hintersässe Hans Gauch dem Rat, allerdings in tendenziöser Absicht, er habe «widrumb zurächt bringen müßen was sie verderbt haben» (StAZ, A 77/13, undatiert, vermutlich 1698). Gauch entdeckt dem Rat verschiedene Nachlässigkeiten seiner Widersacher, der zünftigen Hafner, die ihm die Berechtigung, in der Stadt als Hafner zu arbeiten, streitig machen. Sie hätten verschiedene Künste und Oefen, die nichts wert gewesen seien, aufgestellt, und er, Gauch, habe diese verbessert und erst in betriebssicheren Zustand versetzt.

Grüne Oefen: Die Zürcher Hafner vermochten so lange nicht die Konkurrenz der Munizipalstädte, Heinrich Bleulers und vielleicht sogar eines Hans Gauch wirkungsvoll zu unterbinden, als sie selbst Waren minderer Qualität herstellten. Wie die gängige, von ihnen gefertigte, irdene Ware und wie die Oefen beschaffen waren, offenbart die Bauamtsrechnung von 1697/98 (StAZ, F III, 4), die sich auf Lieferungen für das neu erbaute Rathaus bezieht. Die Zürcher Meister Hans und Melchior Däniker erhalten für «unterschiedenliche neüwe grüne Ofen auf daß Rahthaus» 121 Pfund. Für «weiß g'sims zu underschiedenlichen grüennen Ofen auf das Rat Hauß» werden aber David Pfau, dem Hafner der drei Prunköfen, 40 Pfund bezahlt. Die Rechnung zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die Zürcher Meister im Jahre 1698 die grüne Bleiglasur kannten, nicht aber Kenntnisse und Mittel besassen, um Fayencen herzustellen. Deshalb bestellte man Fries- und Kranzkacheln bei David Pfau, denn in Winterthur verstand man es, diese in makelloser Fayencemalerei herzustellen. Begründet wird diese «Arbeitsteilung» zwischen zürcherischem und auswärtigem Hafner nur durch die handwerkliche Ueberlegenheit des Winterthurer Meisters. Die grünen Oefen aus der Däniker-Werkstatt waren für weniger repräsentative Räume im Rathaus bestimmt.

Die Lieferung grünglasierter Oefen für das Rathaus durch einen städtischen Meister bestätigt, wie verschiedene Bodenfunde, dass der Zürcher Ofen im 17. und noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit einer grünen Bleiglasur versehen war. Während des 18. Jahrhunderts wurden dann solche Oefen vorwiegend von den Hafnern auf der Landschaft hergestellt.

Die Hafnerfamilien Scheller in Pfäffikon, Kölliker in Horgen, Nehracher in Stäfa und die Bleuler in Zollikon produzierten solche billigeren Oefen mit grün glasierten Füllkacheln.

Weissgrundige Stubenöfen

Um Obrigkeit und Stadtbürgern nicht weiterhin begründete Handhabe für Ofenimporte zu bieten, mussten sich die städtischen Meister die Kenntnis der Fayencetechnik (Inglasurmalerei) und ihrer Glasurzubereitung aneignen.

1713 klagt das Hafnerhandwerk gegen Heinrich Bleuler, weil dieser vermeine «weiße Oefen welche die allhiesigen Meister Hafneren nit machen können allharo zu verfertigen». Der Rat schützt zwar in seinem Urteilsspruch durch die Büssung Bleulers die Privilegien des städtischen Handwerks, verleiht aber seiner Erwartung, die städtischen Meister möchten sich gleichfalls der Herstellung weisser Oefen zuwenden, in der Schlusstendenz unmissverständlichen Ausdruck: «Wan aber einer Ehrsamer Meisterschaft der Hafneren allhier sich auch in den Stand zu sein getrouwen dergleichen weißen Oeffen verfertigen zu können mögen sie sich seiner Zeit widerumb an gebührendem Ort anmelden» (StAZ, B II, 721: 18. I. 1713). Die mit diesen Worten zugleich in Aussicht gestellte Wiederaufnahme und Modifizierung des Urteils ist bereits 1715 aktuell. Der Rat überweist die Entscheidung an das Kollegium der XXIV Zunftmeister (StAZ, b II, 729: 25. II. 1715). Die Zürcher Hafner verwahren sich nun erfolgreicher gegen die Aufstellung weisser Oefen durch Bleuler, weil «sie die Kunst dergleichen Oeffen zemachen auch ergriffen und darvon albereit genugsam proben gegeben» (StAZ, B VI, 294 b, 9. III. 1715). Von den Zunftmeistern erwirken sie die vollkommene Sperrung für Ofenimporte aus Zollikon (vgl. p. 28). Allerdings behalten sich die Zunftmeister vorerst noch eine Aenderung des Spruches und Ausnahmen vor, falls die Hafner, wider ihre Versprechungen, auch hinkünftig nicht imstande sein sollten, die Bürgerschaft mit den gewünschten weissen Oefen zu versehen.

Um diese Zeit scheint die Produktion weissgrundiger Oefen noch nicht umfangreich gewesen zu sein. 1719 begehrt ein namentlich nicht genannter Hafner aus Zollikon vom Rat erneut die Bewilligung, «weisse Oefen allhier in der Stadt verfertigen zemögen» (StAZ, B II, 746: 15. VII. 1719). Es ist das letzte derartige Gesuch in den Ratsmanualen.

Die ersten weissgrundigen Oefen aus zürcherischen Werkstätten: Es scheinen wenige, wenn nicht anfangs überhaupt nur ein Meister gewesen zu sein — der Obmann

des Handwerks Felix Weber —, welche die Technik, weissgrundige Oefen herzustellen, beherrschten und deshalb die Importsperre veranlassen konnten. Von «genugsamen Proben» dieser Fähigkeit kann meines Erachtens nicht die Rede sein. Der erste, durch Quellenbeleg gesicherte, derartige Ofen stammt aus der Werkstatt Felix Webers. Am 17. IX. 1717 wird er vom Bauamt «für einen weißen Gupfen Ofen in die Gerichtsstuben» mit 147 Pfund, 12 Schillingen bezahlt (StAZ, F III, 4). 1723 entlöhnt die Saffranzunft Leonhard Locher für einen «Weisen Ofen». Die ausdrückliche Erwähnung über die Beschaffenheit der gelieferten Oefen spricht deutlicher als die Beteuerungen des Handwerks vor den Zunftmeistern dafür, dass weder Auftraggebern noch Hafnern solche Oefen selbstverständlich und vertraut waren. Aus diesem Umstand erklärt sich des weiteren die Betonung, welche die Weggenzunft 1724 in ihrem Vertrag mit dem Elgger Hafner Othmar Vogler auf Qualität und Aussehen des veraccordierten Ofens legt, es heisst «gedachter Ofen» solle «von extra schön weisem Grund» sein (vgl. R. H. Hofmeister, 1866, p. 33).

Man bestellte also ausdrücklich einen Fayenceofen, dessen Zinnglasur die Oberfläche der Kacheln mit einem satten Weiss überdeckt. Die Formulierung deutet auch an, dass man jene weissgrundigen Oefen, welche die Zürcher Hafner herstellten, kannte und ihre andere qualitative Beschaffenheit sah. Zwar waren diese ersten Zürcher Oefen weissgrundig, jedoch in einer anderen Technik hergestellt, die sich von der Fayenceherstellung deutlich unterscheidet. In Zürich beherrschte man die Unterglasurmalerei. Die Malerei liegt unter einer transparenten Glasur. In Elgg und selbstverständlich auch in Winterthur wurde die Dekoration auf die noch nicht ausgeschmolzene Zinnglasur aufgetragen. Während des Brandes schmolz die Glasur und die Farben sanken in sie hinein. Auf der gebrannten Kachel liegen sie weder unter noch auf der Glasur, sondern in ihr — weshalb man von Inglasurmalerei spricht. Die Konturen scheinen bei diesem Verfahren weicher als bei der Unterglasurmalerei.

Die ersten erhaltenen weissgrundigen Oefen aus einer Zürcher Werkstatt sind 1724 datiert (vgl. Abb. 1). Es handelt sich um Unterglasurmalerei in den Farben Weiss, Blau, Gelb und Sepia.

Fazit: Solange die städtischen Hafner nicht die gleichen handwerklichen Kenntnisse wie ihre Konkurrenten auf der Landschaft und in den Munizipalstädten besassen, konnten sie auch innerhalb der Gewerbegrenze (Kreuze) den fremden Produkten keine ernsthafte Konkurrenz bieten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der Erhebung des Importzolles — 10 Pfund für einen Stubenofen —, den der auswärtige Hafner zahlen musste.

Zwischen 1713 und 1715 nötigten die Ofenimporte und besonders die in unmittelbarer Nähe der Bannmeile erfolgreiche Tätigkeit eines Heinrich Bleuler die städtischen Meister dazu, sich die technischen Kenntnisse ihrer Konkurrenten zu verschaffen. Die Konkurrenzsituation mit den auswärtigen Meistern, hier folgenreicher als bei den Experimenten mit der Holzsparkunst (vgl. p. 37), wirkte sich für die städtischen Hafner sehr befruchtend aus. Nachdem sie sich die Kenntnis der Unterglasurmalerei zu eigen gemacht hatten, brachten sie bald auch jene Produkte auf den Markt, die den Bleulerschen Erzeugnissen ebenbürtig waren und die wir als Fayencen bezeichnen. Die Voraussetzung für Absatz in der Stadt war damit geschaffen.

Aufträge für Ofenarbeit

Der Mangel an Archivalien aus zürcherischen Familien sowie die unvollständige Erhaltung der Zunftarchive (vgl. W. Schnyder, 1958, p. 119) erklären, dass nur ein Vertrag und zwei Bauprotokolle überliefert sind, die über Auftragserteilung, Lieferungsbedingungen und Wünsche der Auftraggeber Auskunft geben. Es handelt sich um einen Accord zwischen dem Hafner Martin Weber und der Gesellschaft der Schildner zum Schneggen (StAZ, W 14, 27) und die Bauprotokolle der Zünfte zur Meisen und zu Zimmerleuten (StAZ, W 11, Meisen 151 und W 5, Zi 8). Aus ihnen lassen sich die Vereinbarungen, die zwischen Hafner und Auftraggeber getroffen wurden, ersehen.

Für den Um- oder Neubau eines Zunft- oder Gesellschaftshauses — oder des Rathauses — wurde jeweilen eine Baukommission bestellt, die alle Verhandlungen mit den Handwerkern führte und deren Arbeiten koordinierte. Dieser Kommission unterbreitete der Hafner einen Riss des projektierten Ofens, so Martin Weber, oder er fertigte, wie Heinrich Zimmermann (StAZ, W 5, Zi 8), den Ofenentwürfen des Baumeisters «nach neuestem Gusto» entsprechend, ein Modell zwecks besserer Anschaulichkeit für die Mitglieder der Baukommission. Leonhard Locher formt seinen Ofen für die Meise nach den Entwürfen David Morfs, wird jedoch nicht auf ein Modell verpflichtet.

Im Vertrag festgelegt wird neben den normalen Hafnerarbeiten, die bei einem Neubau anfallen — beispielsweise Künste und Bratöfen — auch die Malerarbeit. Martin Weber erhält Weisung, einen bestimmten Maler — Christoph Kuhn von Rieden — zu beschäftigen; Locher muss der Baukommission Entwürfe für die grossen Bildkacheln zur Auswahl und Beurteilung unterbreiten. In beiden Fällen wird aber nicht mehr, wie bei den Winterthurer Ofenaufträgen für Rathaus und Saffranzunft, ein bestimmtes Bildprogramm für den Ofen abgesprochen (vgl. K. Frei, 1933).

So wie der Hafner bei seiner Handwerksehre gelobt, einen sauberen, guten Ofen zu liefern, verpflichtet sich der Auftraggeber zu einer angemessenen Bezahlung. Diese kann

neben dem Geldbetrag auch Sachwerte einschliessen. Den Hafnern Locher und Weber werden die ausgedienten Oefen — für welche sie hinreichend Verwendungsmöglichkeiten hatten — zum Abbruch überlassen.

An der Ofenarbeit sind, neben dem Hafner, Maler und Steinmetz beteiligt, mit letzterem hat sich der Hafner wegen der Masse für die Bodenplatten des Ofens abzusprechen.

Wie erwähnt, sind in Zürich derartig verakkordierte Ofenlieferungen nur für Zunfthausbauten und das neuerbaute Rathaus nachweisbar. Die Verhandlungen zwischen der Zürcher Baukommission und der Winterthurer Werkstatt David Pfaus dokumentieren beispielhaft die Entstehungsgeschichte der Oefen, gehören aber nicht in diesen Zusammenhang (vgl. StAZ, B III, 117 b, Bl. 302 v, Bl. 283 und B III, 117 c, Bl. 522). Zwei weitere Oefen für das Rathaus, Leonhard Lochers Ofen für den Rechenratssaal und ein erhaltener Ofen aus Heinrich Michels Werkstatt von 1791/92 wurden offenbar ohne schriftlichen Verding, von Michel sogar nach eigenem Ermessen, geliefert. Bei Einzelbestellungen in ortsansässigen Werkstätten erachtete es demnach auch das Bauamt für unnötig, mit dem Hafner so detaillierte Abmachungen zu treffen, wie sie für die Rathausöfen 1696/97 nach Winterthur geschickt wurden.

Verträge zwischen privaten Bauherren und Hafnern liessen sich bislang nicht ausfindig machen. Ich möchte aber annehmen, dass für umfangreiche private Bauten, etwa Beckenhof oder Rechberg, ein Vertrag geschlossen wurde. Einzelne Ofenlieferungen für Privathaushaltungen erfolgten nach mündlichen Abmachungen in der Werkstatt. Darauf deutet die Kontroverse zwischen den Hafnern Hans Heinrich Bachofen und Heinrich Michel. Beide Meister berufen sich zwar auf «veraccordierte» Abmachungen, weisen jedoch in der Verhandlung vor der Zimmerleutenzunft kein schriftliches Dokument vor.

Freier Verkauf: Einige Anzeichen deuten darauf, dass die Hafner nicht nur auf Bestellungen Oefen herstellten. In den Donnstags-Nachrichten finden sich verschiedentlich Annoncen, in denen grüne oder weisse Gupfen Oefen zum Verkauf und zu billigem Preis offeriert werden (Donnstags-Nachrichten vom 13. VIII. 1750). Auch gebrauchte Oefen versuchte man auf diese Weise zu verkaufen. Am 25. März 1745 preist die Zunft zu Räbleuten in Winterthur ihren Ofen wie folgt an: «ein wunder-schöner Ofen mit einer Mahlerey deß kaum einer im Stand mehr einen solchen zu machen in billichem Preiß» (Donnstags-Nachrichten, 25. III. 1745).

Es ist anzunehmen, dass die Zürcher Hafner Abbruchöfen nicht nur für Flickarbeiten verwendeten, sondern vielmehr versuchten, gut erhaltene Exemplare als Occasionen weiter zu verkaufen.

Ofenpreise: Verschiedene Autoren konstatieren für Zürich im 18. Jahrhundert ein kontinuierliches Ansteigen der Löhne und Preise (vgl. A. Hauser, 1961, p. 249, und H. C. Peyer, 1968, p. 303). Aus Rechnungen und Verträgen lassen sich über die Ofenpreise keine solchen Schlüsse ziehen. In der Regel wurden für einen Stubenofen Beträge zwischen 40 und 120 Pfund bezahlt, die Spannweite erklärt sich aus der qualitativen Beschaffenheit der jeweiligen Oefen.

Leonhard Locher forderte 1761/62 für einen Ofen in das städtische Bauhaus 160 Pfund; 1791/92 Heinrich Michel 120 Pfund für einen Ofen auf das Rathaus. Beide Oefen sind erhalten. Der sparsameren Bemalung und dem geringen Anteil des Ofenmalers entsprechend, fordert Michel einen um 40 Pfund niedrigeren Lohn, welcher aber gleichwohl vom Bauherrn als zu hoch beanstandet wurde. Bedingt durch die qualitativen Unterschiede der beiden Oefen lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, die Preise für handwerkliche Produkte hätten sich dem allgemeinen Preisanstieg angeglichen. Im allgemeinen war das Handwerk, auf das Prinzip des gerechten Preises verpflichtet, in seinen Forderungen eher schwerfällig.

Die Holz-Spar-Künste

Der Holzmangel

Der Küfer Hans Wyss von Affoltern am Albis im Kanton Zürich schreibt am 4. Wintermonat 1749 in einem Brief aus Pennsylvania über die Existenzaussichten der Handwerke in seiner neuen Heimat: «wan ein Wäber oder Treher oder Hafner hier ihn komt, die hand gut» (Affoltern a. A., Gemeindearchiv II A, I, 12c). Die Mitteilung besagt, dass die genannten Handwerke in Amerika bessere Bedingungen als in der Heimatgemeinde des Schreibers vorfinden, dass ihre Ausübung weder zünftische noch wirtschaftliche Schranken behindern (vgl. A. Blocher, 1976, p. 99 ff.). Nicht zufällig erwähnt der Küfer zwei holzverbrauchende Handwerke, Dreher (Techsler) und Hafner, Berufe, die in Europa vom Mangel an ihrem wichtigsten Rohstoff, dem Holz, besonders stark tangiert wurden. Ueber die zunehmend knapper werdende Holzversorgung, den über weite Gebiete Westeuropas herrschenden Holzmangel, bemerkt der Wirtschaftshistoriker W. Sombart zusammenfassend: Dieser war «bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ein so allgemeiner, dass wir uns heute nur schwer eine richtige Vorstellung davon machen können. Das Holz griff in alle Gebiete des Kulturdaseins hinein, war für alle Zweige des Wirtschaftslebens die Vorbedingung ihrer Blüte und bildete so sehr den allgemeinen Stoff aller Sachdinge, dass die Kultur vor dem 19. Jahrhundert ein ausgesprochen

hölzernes Gepräge trägt» (W. Sombart, II, 2, 1917, p. 1138).

Seit dem 16. Jahrhundert hatten holzverbrauchende Handwerke und Gewerbe in Westeuropa unter der stark eingeschränkten Versorgung mit diesem Grundstoff zu leiden. Man versuchte, dem Holzmangel im wesentlichen durch die folgenden Massnahmen zu begegnen — die Aufzählung beschränkt sich auf Vorkehrungen der zürcherischen Obrigkeit:

— durch Importe aus holzreichen Gebieten, vorwiegend dem Kanton Glarus, dessen Holzbestand durch das Schlagverbot im Bannwald noch im 18. Jahrhundert beträchtlich war (vgl. Joh. Heinr. Tschudi, 1714, p. 26 ff.; StAZ, B II, 822: 10. VII. 1783)
— durch forstwirtschaftliche Pflegemassnahmen im staatlichen Sihlwald (StAZ, B II, 703: 19. VII. 1708; B II, 920: 6. VI. 1762)
— durch Reglementierung der Holzzuteilung für die privaten, gewerblichen und öffentlichen Verbraucher (StAZ, B II, 703: 19. VII. und 11. VIII. 1708, B II, 754: 2. VIII. 1721)
— durch Erschliessung neuer Brennstoffquellen: Förderung des Torf- oder Turbenabbaues (StAZ, B II, 705: 4. II. 1709). Auf Betreiben des Zürcher Naturforschers Johann Jacob Scheuchzer wurde der Turbenabbau seit 1709 systematisch gefördert (Abbau des Kohlenflözes bei Käpfnach ZH, vgl. E. Letsch, 1899, p. 26 ff., insbesondere p. 42 ff.).
— durch staatliche Förderung der sogenannten «Holzsparkunst» (vgl. P. Jessen, 1939, Nr. 3832 ff.).

Die Zuteilung der Brennmaterialien Holz, Kohlen und Turben wurde von der Obrigkeit geregelt und für das Holz streng überwacht. Private Haushaltungen und öffentliche Gebäude waren zur jährlichen Abnahme bestimmter Quantitäten der unbeliebten Kohlen und Turben verpflichtet. Die Zimmerleutenzunft bezieht beispielsweise für das Zunfthaus seit 1728/29 jährlich vier Klafter der, wegen ihrer minderen Heizkraft, nicht geschätzten Turben.

Die Kohlen aus Käpfnach fanden wegen des stark schwefelhaltigen Rauchs, den sie beim Brennen verursachten, nur spärlichen Absatz. Auch hier sorgte eine obrigkeitliche Regelung für Abnahmeverpflichtungen.

Die Klagen des Hafnerhandwerks: Neben anderen «feuergefährlichen» Handwerken waren die Hafner für ihre Gütererzeugung in den Brennöfen auf eine hinreichende Holzzuteilung angewiesen. Für die Ausübung ihrer Profession erachten sie das Holz als ebenso notwendig wie das tägliche Brot, die Klagen des Handwerks wegen Mangel an diesem «täglichen Brot» reissen denn auch während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht ab. In der Regel werden darin die lamentablen Zustände des Handwerks primär auf den «drückenden Holzmangel» zurückgeführt. Motiviert durch den Holzmangel verfasst das Handwerk 1763 eine Supplikation an den Rat, der 1762 eine noch beengendere Einschränkung der Holzzuteilung in einem Holzmandat niedergelegt hatte. Die Hafner supplizieren vorrangig gegen dieses Mandat, wenn sie dem Rat in Erinnerung rufen, dass «wir in unserem Gewünn und Gewerb merklichen und empfindlichen Schaden erleiden müßen: maaßen zu einem Brand ziemlich viel Holz erforderet wird, und ein jeder Brand, wann er einmal angefangen ist, und nicht an einanderen fortgesetzet ist: welches dann eben die Ursach ist, daß wir uns unterwinden ... und Sie in tiefster Demuth zu ersuchen, daß Sie gnädigst belieben möchten, entweder durch anderwärtige kluge Verfügungen dem sonst unvermeidlichen Verfall unsers Handwerks zuvor zu kommen, oder uns ... den freyen Kauf des Holzes, so viel wir dessen benöthiget sind hochgeneigt zu erlauben» (StAZ, A 77/13: 6. V. 1763).

Dieser und anderen Klagen des Handwerks war insofern ein gewisser Erfolg beschieden, als in der Amtsordnung des Sihlherren, welcher den jährlichen Verkauf von 100 Klaftern Holz aus dem Sihlwald überwachte, verfügt wird: «Es ist dem Sihlherren überlassen, denjenigen Partheyen, die dieses Holz am meisten benöthiget und ihrer damit am besten gedienet, als ... Hafneren usw. so viel zukommen zu lassen, als jeder zu kaufen Lust (hat)» (StAZ, Sihlamt A 65/4: 1774, zitiert nach S. Ducret, I, 1958, p. 25). Bei aller gebotenen Einschränkung garantierte die Obrigkeit mit dieser Verfügung die vorrangige Versorgung der holzverarbeitenden und -verbrauchenden Gewerbe und Handwerke mit dem wichtigen Grundstoff Holz. Dennoch bleibt das Handwerk auch fürderhin von den wachsenden Engpässen in der Holzversorgung abhängig.

Einzelne Meister suchten sich, wie Salomon Freudweiler, durch eine rationellere Einrichtung des Brennofens darauf einzustellen. Der spätere Besitzer der ehemalig Freudweiler'schen Werkstatt gibt 1782 zu Protokoll, der Brennofen sei um die Hälfte kleiner und benötige bei einem Brand nur halb soviel Holz wie die gewöhnlichen Hafneröfen. Inwieweit andere Meister dem Beispiel Freudweilers folgten, ist unbekannt. Wir wissen auch nicht, ob versucht wurde, die holzfressenden Brennöfen vermehrt mit Turben und Kohle zu feuern. Erst 1786 beschäftigte sich der Rat mit dem Projekt, die städtischen Ziegelbrennöfen inskünftig mit Steinkohlen zu heizen (StAZ, B II, 1012: 26. IV. 1786), lange vorher dürften kaum ähnliche Vorstösse von den Hafnern ausgegangen sein.

Möglicherweise wurde das Hafnerhandwerk erstmals 1785 mit konkreten Vorschlägen über die Verwendung der Kohle als Heizungsmaterial für die Brennöfen durch einen Vortrag des Hafners Hans Heinrich Waser unterrichtet. Leider ist dieser Vortrag über den Holzmangel im Wortlaut nicht erhalten. Solange man jedoch auf Kohlen von so

minderer Qualität, wie sie das Käpfnacher Unternehmen lieferte, angewiesen war, dürfte die an sich konservativ gesonnene Handwerkerschaft kaum von den Vorteilen einer Kohlenfeuerung für die Brennöfen zu überzeugen gewesen sein.

Die Holzsparkunst: Schon im 16. Jahrhundert hatte man den Holzmangel durch eine Verbesserung der Heizungsmethoden, d. h. einer rationelleren Ausnutzung der Wärmeenergie, zu steuern gesucht (vgl. H. Morgenthaler, 1920, p. 93 ff.). Die entsprechenden Versuche, in einer umfangreichen Quellenliteratur noch heute einsehbar (vgl. P. Jessen, 1939, Nr. 3832 ff.), durften von vornherein mit einem ausgeprägten Interesse der Obrigkeit rechnen. Verschiedentlich wurden denn auch von den Erfindern derartiger Sparkünste zu hohe Erwartungen geweckt. Scharlatane und seriöse Naturwissenschafter hausierten mit wohl ausgewiesenen Patenten von einer Stadt zur anderen. Manchmal führte denn auch ein gerissener Gauner eine hohe Landesbehörde auf den Leim, und nicht immer war man im erfindungsreichen 18. Jahrhundert ehrlich genug, die Beschaffenheit von des Kaisers neuen Kleidern beim Namen zu nennen. Eine abstruse Mischung aus empirischer Wärmelehre und Wunderglauben ist manch einem Experiment und Rezept über die Kunst, das Holz zu sparen, eigen.

Anno 1714 führte in Zürich ein Johann Georg Sengliar, vom St.-Galler Rat empfohlen, den Abgeordneten des Rates vor, wie man für gewöhnliche Stubenöfen den Holzverbrauch um mehr als die Hälfte einschränken könne (StAZ, B II, 725: 26. II. und 8. III. 1714), mit wieviel Erfolg bleibt allerdings unbekannt. Immerhin bedachte ihn der Rat für sein Patent mit 60 Louis d'ors und beherbergte ihn während seines Aufenthaltes gastfreundlich in der Stadt. Zur Verbreitung und nützlichen Anwendung der Errungenschaft lud der Rat Sengliar und einen Hafnermeister zu einem gemeinsamen Essen auf Ratskosten.

Im Herbst des gleichen Jahres anerbietet Johann Adam Rüdinger dem Zürcher Rat seinen «erfundenen Kunstgriff Farbkessel und Koust zerrichten daß darbey der halbe Theil Holtz erspart werden kann und sowohl zu Nutzen loblicher Burgerschaft als auch sonderheitlich in Ansehung eines Ehrs. Handwerks der Hafneren allhier». Der »Erfinder» wird mit 25 Reichsthalern belohnt, weil sein Patent, wie der Rat festhält, «von solcher Nutzbarkeit daß darbei nit allein kein Feürs Gefahr sondern annach der halbe oder dritte Theil Holtz erspartet werden kann» (StAZ, B II, 727: 19. IX. 1714).

Es ist heute nicht mehr überprüfbar, wieweit die Hafnermeister tatsächlich diesen Empfehlungen Taten folgen liessen und den heizungstechnischen Innenausbau der Oefen vervollkommneten. Im Prinzip ging es bei allen entsprechenden Vorschlägen darum, die Heizgase möglichst lange durch Feuerkasten und Turm des Ofens zu leiten, um eine gleichmässige Erwärmung des gesamten Ofenkörpers zu erzielen. Immerhin verdient Beachtung, dass in Zürich Publikationen über die Holzsparkunst wohlfeil erhältlich waren. Am 2. April 1750 werden in den Donnstags-Nachrichten zum Verkauf geboten: Johan Georg Leutmann «Vulcanus famulans oder sonderbare Feuernutzung», 1723, und Johann Christian Lehmann «Ars Lucrandi Lignum d. i. Universal Holtz-Spahr-Kunst», ca. 1735. Ein Sammelband, der neben anderen auch die oben genannten Traktate enthält, wird heute in der Stadtbibliothek zu Winterthur aufbewahrt. In einem Beitrag dieses Bändchens fordert ein anonymer Verfasser, «Liebhaber Oeconomischer Wissenschaften», wie er sich vorstellt, die Hafner sollten weder zu dicke Kacheln formen noch den Ofen mit zuviel Leim bestreichen, weil beides der Wärmeleitung abträglich sei. Seine Erfindung über die schnellere und effizientere Beheizung der Räume möchte er als Philanthrop nicht nur vom wohlhabenden Bürger genutzt wissen, auch der arme und gemeine Mann soll durch sie in Stand gesetzt werden, mit leichten Kosten Kachelöfen setzen zu lassen und von jenen Oefen, die bislang «kostbar und nur vor reiche Leute, welche solche Oefen bezahlen können», Annehmlichkeit und Kommodität zur Winterszeit zu empfangen. Der zitierte Traktat erschien 1753 zu Frankfurt und Leipzig.

Im 18. Jahrhundert war es den zahlreichen naturwissenschaftlichen Liebhabergesellschaften zu danken, dass die Erkenntnisse der physikalischen Wärmelehre aus den Gelehrtenstuben in die Oeffentlichkeit getragen und auf ihre utilitaristische Anwendungsmöglichkeit geprüft wurden. Aus dem Kreise solcher gelehrter Dilettanten gingen zahlreiche Anregungen ökonomischer und politischer, agrar- und forstwissenschaftlicher, geologischer, bergwerkswissenschaftlicher und hüttentechnischer Art hervor. 1763 begrüsste beispielsweie der Zürcher Rat einen Herrn Valtravers — Johann Rudolfus Vautravers (HBLS, VII, p. 204) —, Freund Rousseaus und dilettierender Naturwissenschafter. Er hatte dem Rat seine mineralogischen und geologischen Kenntnisse — im Steinkohlenland England erworben — zur Beförderung des zürcherischen Kohlenabbaus in Käpfnach offeriert. Trotz fachgerechter Gutachten und Ratschläge vermochte aber auch er nicht, das Käpfnacher Unternehmen auf längere Zeit zu beflügeln (StAZ, B II, 922: 20. VIII. 1763).

In Zürich bestand seit 1746 die Naturforschende Gesellschaft, die sich mancher Missstände zu Stadt und Land annahm und durch Preisausschreiben zu beheben suchte. Erst das Jahrhundertende mit seiner immer empfindlicher spürbaren Not an geeigneten Heizungsmaterialien brachte jedoch ein wissenschaftliches Experiment in Sachen Holzsparkunst, an welchem die Gesellschaft interessiert, und durch eines ihrer Mitglieder, den Ingenieur Fehr, als kritische Instanz beteiligt war.

Wiederum war es ein Dilettant, Johann Nepomuk Blank von Waldsee in Württemberg, der um Erlaubnis nachsuchte, von seiner «Kunst in zwekmäsigerer Einrichtung der gewohnten Stubenöfen auch in hiesiger Stadt eine Probe zu allgemeinem Nutzen zuzeigen und solche Untersuchung einer naturforschenden Gesellschaft unterwerfen zu dörfen». Die Vorführungen fanden am 17. und 30. März 1788 im Bauhaus, der Wohnung des Bauherrn Scheuchzer, und im Beisein von Stadtzimmermeister und Ingenieur Fehr statt (zum Ergebnis des Experimentes vgl. Anhang Nr. V). Man ging mit wissenschaftlicher Akribie und genauen Temperaturmessungen zu Werke. Blank befleissigte sich einer bis dato ungeübten Sorgfalt, die einem Jahrhundert, in welchem erstmals exakte metereologische Messungen auf den Weltreisen von Francis Cook vorgenommen worden waren, wohl anstand. Nach geglücktem Experiment gibt die Naturforschende Gesellschaft der Obrigkeit zu wissen, «daß Sie, auch nach reifer Erdauerung der dabey angebrachten Reflexionen, nicht umhin kan, an höchste Behörde ihr Befinden gelangen zulaßen und in geziemender Ehrfurcht vorstellig macht, daß die von dem Blank, zwahr nach schon bekannten Grundsäzen der Wärmungskunst gemachten, aber sehr einfach u. mit geringen Kosten begleitete Einrichtung in einem gewohnten Kastenofen ²/₃ Brennmaterial erspahre, geschwinder wärme, länger die Hitze beybehalte, als mit drey Driteln Brennmaterialien in einem gewohnlich eingerichteten Ofen; und also diese neüe Vorrichtung im inneren de Ofens zwey sonst nie beysamen bleibende Vortheile vereinige nahmlich die geschwinde annahm der Wärme u. dieviel längere Dauer derselben ... Die Gesellschaft haltet also diese Einrichtung für sehr nüzlich, allgemein empfehlbar, und der hohen Aufmerksamkeit und Begönstigung ... würdig».

Ueber Verbesserung und Manipulation, die Blank am Ofen vorgenommen hat, erfahren wir im gleichen Schreiben: «Es hat sich auch erscheint, daß diese Veränderung leicht in jedem Ofen angebracht werden könne, da man blos die oberste deke weg Und das Gewölb heraushebt, an deßen stat einen horizontalen boden auf 2 eiserne Stäbe, mit einer vertikalen Wand sezt, welche einen vierekichten Kasten bildet, der durch zwoo Scheidewände in 4 fächer abgetheilt, dem Feür einen längeren Zug gewähret, so daß es mehr Widerstand antrifft, langsamer brennt, auf die Seitenwände stärker würkt, und den Ofen biß in die untersten Fuß = u. obersten Krantz-Gesimse ebenso gut wie an den Seitenwänden wärmt» (StAZ, A 49.6: 7. IV. 1788). Aus der Beschreibung geht deutlich hervor, dass Blank durch die Einrichtung von Zügen, die den Austritt der Heizgase in das Kamin möglichst lange hinauszögern sollen, eine wärmespeichernde Wirkung erzielte. Wenn diesem schon im 17. Jahrhundert bekannten Verfahren — es geht auf A. Böklers «Furnologie und Haushälterische Ofenkünste» von 1666 zurück — in Zürich noch immer Aufmerksamkeit geschenkt und Verbreitung gewünscht wurde, dürfen wir wohl Wilhelm Lübkes Beobachtung Glauben schenken, der 1865 festhält, die meisten alten Oefen in der Schweiz, darunter auch jene des 18. Jahrhunderts, würden überhaupt keine Züge aufweisen. «Höchstens reicht eine gemauerte Zunge in den oberen Aufsatz hinauf, um welche der Rauch zirkulieren muss, um dann durch den Ofenhals in den Kamin zu gelangen» (W. Lübke, MAGZ, XXIX, 1865, p. 170).

Das Hafnerhandwerk unternahm, wie wir gesehen haben, von sich aus keine nennenswerten Anstrengungen, um dem Holzmangel durch Verbesserung und Umstellung der Brennöfen auf verfügbare Heizungsmaterialien zu begegnen. Ebensowenig wurden realisierbare Vorschläge für die ökonomischere Nutzung der Wärmeenergie und damit Einschränkung des Holzverbrauches aufgegriffen, noch gingen sie von den Hafnern selbst aus. Die verschiedenen Publikationen zur Ofensparkunst wurden von Handwerkerkreisen offenbar nicht gelesen, noch die praktischen Ratschläge der «Erfinder» beachtet. Gegenüber dem obrigkeitlichen Interesse an jeglichen Versuchen und Vorschlägen, Holz zu sparen, verhielt sich das Hafnerhandwerk auffallend passiv. Es erwartete offensichtlich die Behebung des Holzmangels durch obrigkeitliche Massnahmen, die sich auf die Erschliessung neuer Holzquellen richteten.

Die Errichtung von Sparkünsten in Zürich: Bezüglich der Sparkünste, die in Zürich eingerichtet wurden, scheint sich nochmals ein ähnlicher Vorgang wiederholt zu haben wie 1715 bei der Fertigung weissgrundiger Oefen (vgl. p. 33). Wiederum ist die Bleulersche Werkstatt in Zollikon den schwerfälligen Stadtmeistern voraus. 1786 liefert Johannes Bleuler in den Gasthof zum Schwert verschiedene Sparkünste. Bleuler wird ebenso wie der Auftraggeber, Anton Ott, vom Hafnerhandwerk wegen dieses Eingriffes in die Arbeitskompetenz der Stadtmeister zur Verantwortung gezogen (StAZ, W 5, Zi 41, Nrn. 254, 255: 23. und 30. I. 1786) und deswegen auch um 10 Pfund gebüsst (StAZ, W5, Zi 7e: 2. V. 1786). In der Kontroverse zwischen dem Zolliker und den städtischen Meistern ist nicht mehr wie 1715 von dem Unvermögen letzterer die Rede, vermutlich weil das Handwerk seine Nachlässigkeit in Sachen Holzsparkunst nicht vor der Zunft eingestehen und damit Bleuler einen rechtlichen Vorteil einräumen wollte. Sehr viel spricht dafür, dass Ott den Zolliker Hafner mit dieser Arbeit betraute, weil Bleuler sich auf diesem Gebiet bereits ausgewiesen hatte. Der Schwertwirt muss an der Einrichtung von Sparkünsten stark interessiert gewesen sein, mit 22 Oefen hielt das Gasthaus die Spitze unter allen Haushaltungen, die nur vom staatlichen Gasthaus für unfreiwillige Gäste im Oetenbach mit 32 Oefen überboten wurde (StAZ, B IX, 13).

Im folgenden Jahr liefert Heinrich Michel eine Sparkunst in das Haus des Holzwerkmeisters (StAZ, F III, 4: 1787/88). Seine Werkstatt übertraf nicht allein in der Qualität ihrer Fayence alle übrigen, der Meister selbst beweist durch die Umstellung auf die Innovation erneut seinen wendigen und geschickten Geschäftssinn. Das Gros der Hafner hingegen hielt am Althergebrachten fest und zeigte sich unfähig, Neuerungen zum eigenen Nutzen zu verwerten. Durch diese Stagnation verurteilte sich das Handwerk selbst zum Untergang.

Eiserne Oefen: Sie bieten im Unterschied zum Kachelofen den Vorteil einer schnellen Erwärmung von Ofenkörper und Raum und benötigen dazu weniger Heizmaterial. In den von mir durchgesehenen Rechnungen des 18. Jahrhunderts werden hin und wieder Hafner für die Lieferung eiserner Oefen bezahlt, weshalb ich auf diesen anderen Aspekt der Holzsparkunst kurz hinweise. Eiserne Oefen benutzte man nicht erst seit dem 18. Jahrhundert. Anno 1553 bezahlt der Rat zu Basel beispielsweise einen eisernen Ofen für das Münchensteiner Schloss (C. A. Müller, 1953, p. 170).

In Zürich wird 1744 zum Verkauf angeboten: «Ein noch schier gar neues und fast nie gebrauchtes eisernes Ofelein nach neuester Invention vermittelst dessen man nur durch ein wenig Holtz in wenigen Minuten ein Zimmer erwärmen kan; samt darzu dienlichen Röhren bequemlich aller Orten zu placieren und commod zu transportieren in raisonablem Preiß» (Donnstags-Nachrichten XLI, 4. Weinmonat, 1744).

1751 zeigen zwei Lausanner Bürger dem Zürcher Rat an, «daß sie eine neue Gattung eiserner Ofen welche gantz klein und komlich zu machen portieren seyind, zudem auch sehr wenig Holtz erforderen thugind» (StAZ, B II, 874: 7. VIII. 1751).

Eiserne Oefen, wie die oben angezeigten, dürften vorzugsweise als zweite Wärmequelle Verwendung gefunden haben; da sie «komlich», also bequem, zu installieren waren, dienten sie teilweise auch als provisorische Heizung. So veranlasste die Baukommission der Zimmerleutenzunft für den Meistertag 1784 die Installierung von zwei eisernen Oefen in den Zunftstuben, weil der Hafner Heinrich Zimmermann mit der Herstellung der bestellten Kachelöfen immer noch in Verzug war.

Unter den Lieferanten eiserner Oefen für das Bauamt ist wiederum Heinrich Michel. Laut Bauamtsrechnung (StAZ, F III, 4) bezog er 1793/94 für einen eisernen Ofen und 1794/95 für einen eisernen Bratofen Entlöhnung.

Chauffeusen: Läden und offene Stände, etwa der Kleinbrötler unter dem Helmhaus, wurden in der Regel mit sogenannten Chauffeusen oder Gluttöpfen erwärmt. Es waren dies offene Becken, mit einem Rost überdeckt. Als Brennmaterial diente Holzkohle. Wir besitzen keine Nachricht darüber, ob die Gluttöpfe auch von den Hafnern hergestellt worden sind.

Fazit: Alle erwähnten Heizungsmöglichkeiten waren auf Holz angewiesen. Solange man auf die praktische Nutzung der Holzsparkunst verzichtete — die Widerstände liegen unzweifelhaft beim konservativen Handwerk der Hafner —, dezimierten sich die Holzbestände rapide. Auffälligerweise ist in keiner der beschriebenen Vorführungen erwähnt, dass man mit vermehrter Kohlenheizung einen grösseren Wärmeeffekt erzielen könne. Die Zürcher Kohle aus Käpfnach war von zu schlechter Qualität. Erst das 19. Jahrhundert brachte mit der Ausweitung des Handels auch Importe qualitätsvoller Brennmaterialien. Von dem Projekt eines Steinkohlenofens erfahren wir erstmals im Bauamts-Inventar von 1795, danach verfügte das Bauamt seit diesem Jahr über ein «Modell von dem neüen Steinkohlen Ofen — in Gips» (StAZ, A 49.6: 4. XI. 1795).

Zusammenfassung

Ungefähr fünfzig Meister wurden im 18. Jahrhundert dem Hafnerhandwerk in Zürich einverleibt. Die meisten von ihnen fanden in der Stadt als Geschirr- und Ofenhafner ihr Auskommen. Geschirrhafner fertigten Ess- und Haushaltungsgeschirr, das sie an einem wöchentlichen Markttag feilboten. Ofenhafner sorgten in obrigkeitlichen und privaten Häusern für die Errichtung und Wartung der Heiz- und Betriebsöfen.

In den Werkstätten arbeiteten neben Meister, Gesellen und Lehrknaben auch Familienangehörige. Verschiedentlich führten Hafnerinnen nach dem Tode des Meisters die Werkstatt weiter.

Die Geschichte des Hafnerhandwerks prägen die zahlreichen Auseinandersetzungen mit auswärtigen Meistern, die einen spürbaren Leistungsdruck ausübten. Wenn die städtischen Hafner auch gegen Ofenimporte weitgehend geschützt waren, gegen Geschirrimporte vermochten sie sich nicht so erfolgreich zu wehren. Der Geschirrmarkt wurde stärker vom Angebot modischer, ausländischer Waren bestimmt.

Die Rechtsprechung des Handwerks nach den jeweiligen Ordnungen folgt im Lauf des Jahrhunderts der Tendenz zu einer Vernachlässigung des genossenschaftlichen Prinzips zum Nutzen einiger weniger Werkstätten. Diese setzten sich für die Revision besonders einengender Handwerksartikel ein und erreichen u. a. eine Liberalisierung des Gesellenartikels. Die Anzahl beschäftigter Gesellen gibt Aufschluss über die Produktivität einzelner Werkstätten und über die Auftragssituation.

Mangel an Brennmaterialien, obrigkeitliche Massnahmen gegen die feuergefährlichen Hafnerwerkstätten innerhalb der Stadtmauern und der aufkommende Kapitalismus leiten

in den Jahren nach 1780 den Niedergang des Handwerks ein.

Die Geschichte des Zürcher Hafnerhandwerks im 18. Jahrhundert, seine innere Organisation, die Pflichten und Aemter seiner Mitglieder, die allgemeinen Regelungen, die ökonomischen Verhältnisse und die Lebensumstände der einzelnen Meister werden in dieser Arbeit behandelt.

Abbildungsverzeichnis

Taf. 1

Abb. 1: *Turmofen aus dem Haus zum Lindengarten, Hirschengraben 22, heute SLM Inv. Nr. 24046. Auf den Füllkacheln Allegorien der Tugenden, auf den Lisenenkacheln Allegorien der Laster. Als Vorlage diente ein Tugenden-Laster-Zyklus des Augsburger Stechers Martin Engelbrecht, zwischen 1710 und 1715 in Augsburg erschienen. Polychrome Bemalung in Unterglasurmalerei auf weisser Engobe. Aus der Werkstatt Hans Jacob Dänikers, 1724 (Zuschreibung). Foto SLM 25115.*

Taf. 2

Abb. 2: *Turmofen aus Zürich, um 1740, Werkstatt unbekannt, eventuell L. Locher. Ursprünglicher Standort Bahnhofstrasse 43, später Schweiz. Bankgesellschaft, heute verschollen. Foto SLM 13256.*

Taf. 3

Abb. 3: *Turmofen im Zunfthaus zur Meise. Nach der erhaltenen Rechnung (vgl. Abb. 39) lieferte Leonhard Locher diesen Prunkofen 1758. Die Vorlagen für die Füllkacheln stammen, laut Baubuch der Meisenzunft, von Daniel Düringer. Fayence, blau bemalt. Foto SLM 49290.*

Taf. 4

Abb. 4: *Turmofen, datiert 1755. Werkstatt Hans Heinrich Bachofen, bemalt von Hans Jacob Hoffmann. Fayence, blau bemalt. Aus dem Haus Rennweg 37 in das Gesellschaftshaus zum Rüden versetzt. Auf den Füllkacheln Zürcherische Schlösser, Burgen und Landvogteisitze. Nach den Wappenkacheln im Turm wurde der Ofen für Hans Heinrich Lavater-Bräm, Landvogt von Wädenswil, angefertigt. Foto Kt. Hochbauamt z 23662.*

Taf. 5

Abb. 5: *Füllkachel im Feuerkasten des Turmofens im Rüden. Foto SLM 32137.*

Taf. 6

Abb. 6: *Turmofen im Haus zum Rechberg, Hirschgraben 40, 1. Geschoss. Der Ofen trägt zwei Signaturen des Hafners Salomon Freudweiler, drei des Malers Jacob Kuhn von Rieden sowie eine Signatur des Malers Hans Jacob Hoffmann. Die Signaturenkacheln Freudweiler-Kuhn sind 1764 datiert, jene Hoffmanns 1763; wir wissen, dass Hoffmann 1764 für M. L. Küchler in Muri arbeitete, Jacob Kuhn übernahm seine Stelle in der Freudweiler-Werkstatt. Unter allen Zürcher Oefen nimmt dieser Ofen eine besondere Stellung durch die ausgebauchte und zusammengezogene Turmform ein. Fayence, blau bemalt. Foto SLM 29646.*

Taf. 7

Abb. 7: *Signaturenkachel des Turmofens im 2. Geschoss des Hauses zum Rechberg. Foto SLM 29650.*

Abb. 8: *Signatur Heinrich Michels auf einem Turmofen aus dem Haus zum vorderen Florhof, heute verschollen. Foto SLM 23273.*

Taf. 8

Abb. 9: *Turmofen aus der Werkstatt Heinrich Michels, signiert und datiert 1784. Herkunft unbekannt, heutiger Standort Freiestrasse 10 (Privatbesitz). Foto SLM 23910.*

Tafel 1

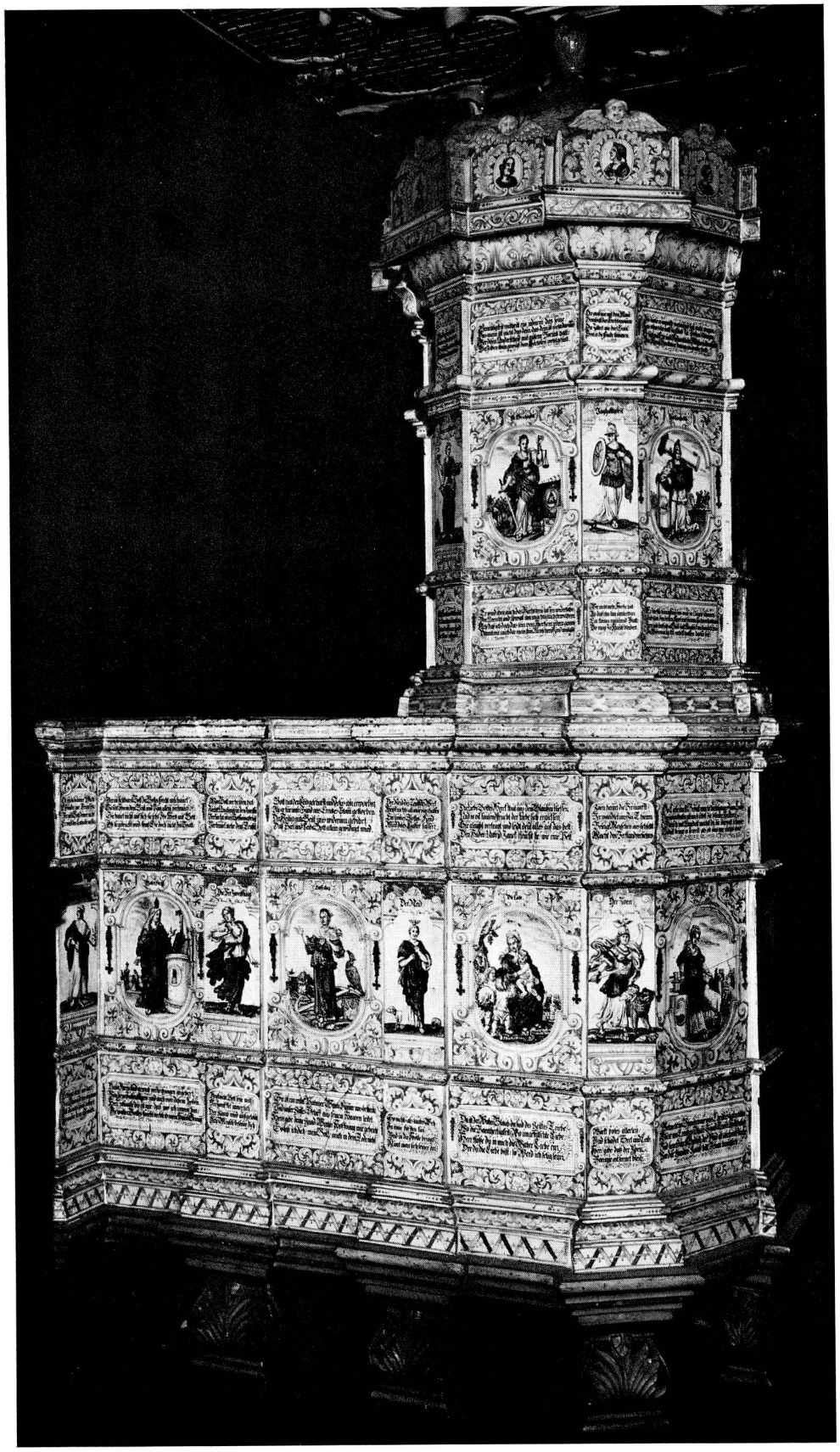

1

2

Tafel 3

3

4

Tafel 5

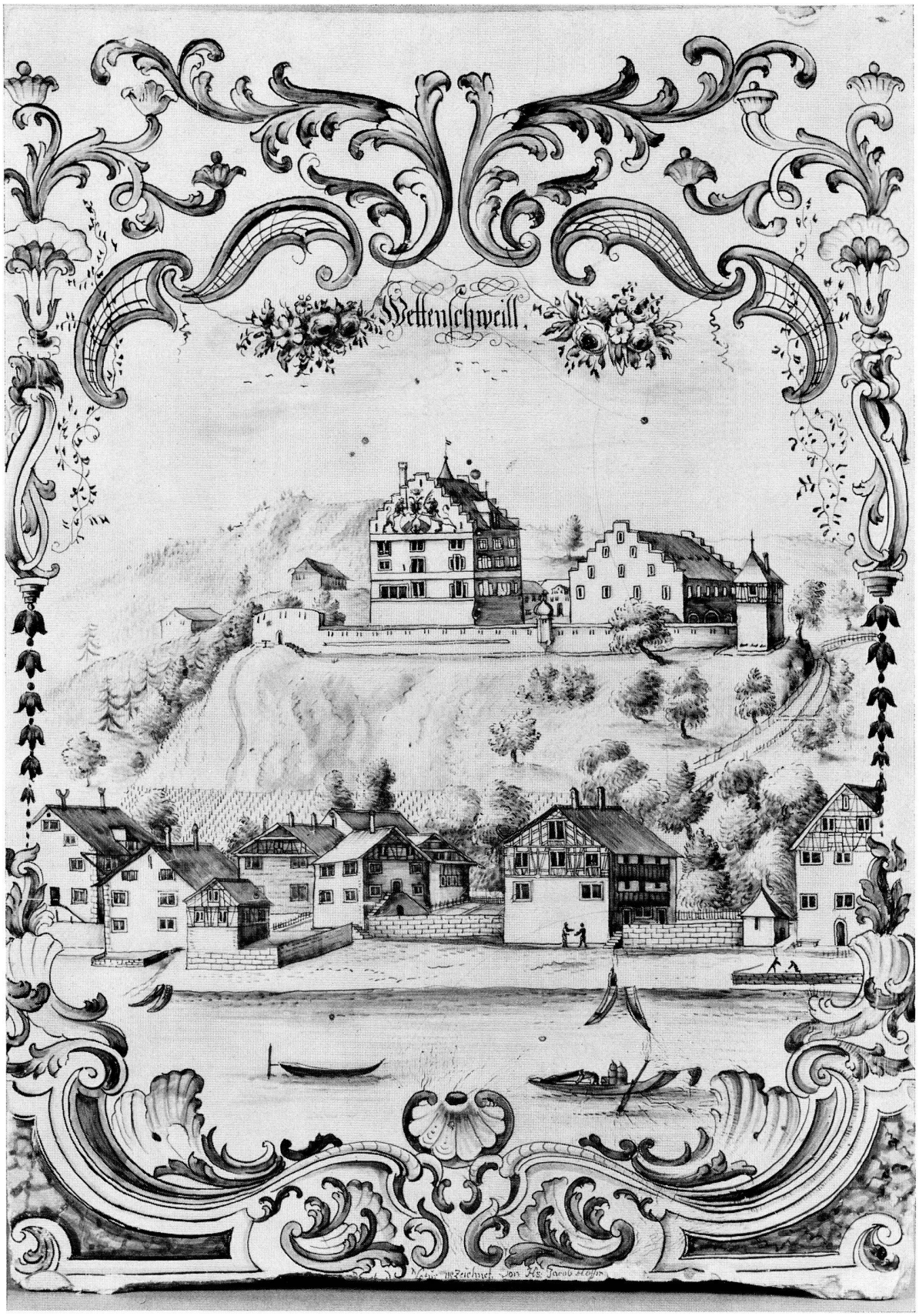

5

6

Salomon
Freidmüller
Hafner
J. Kühn maler
von Kicken

7

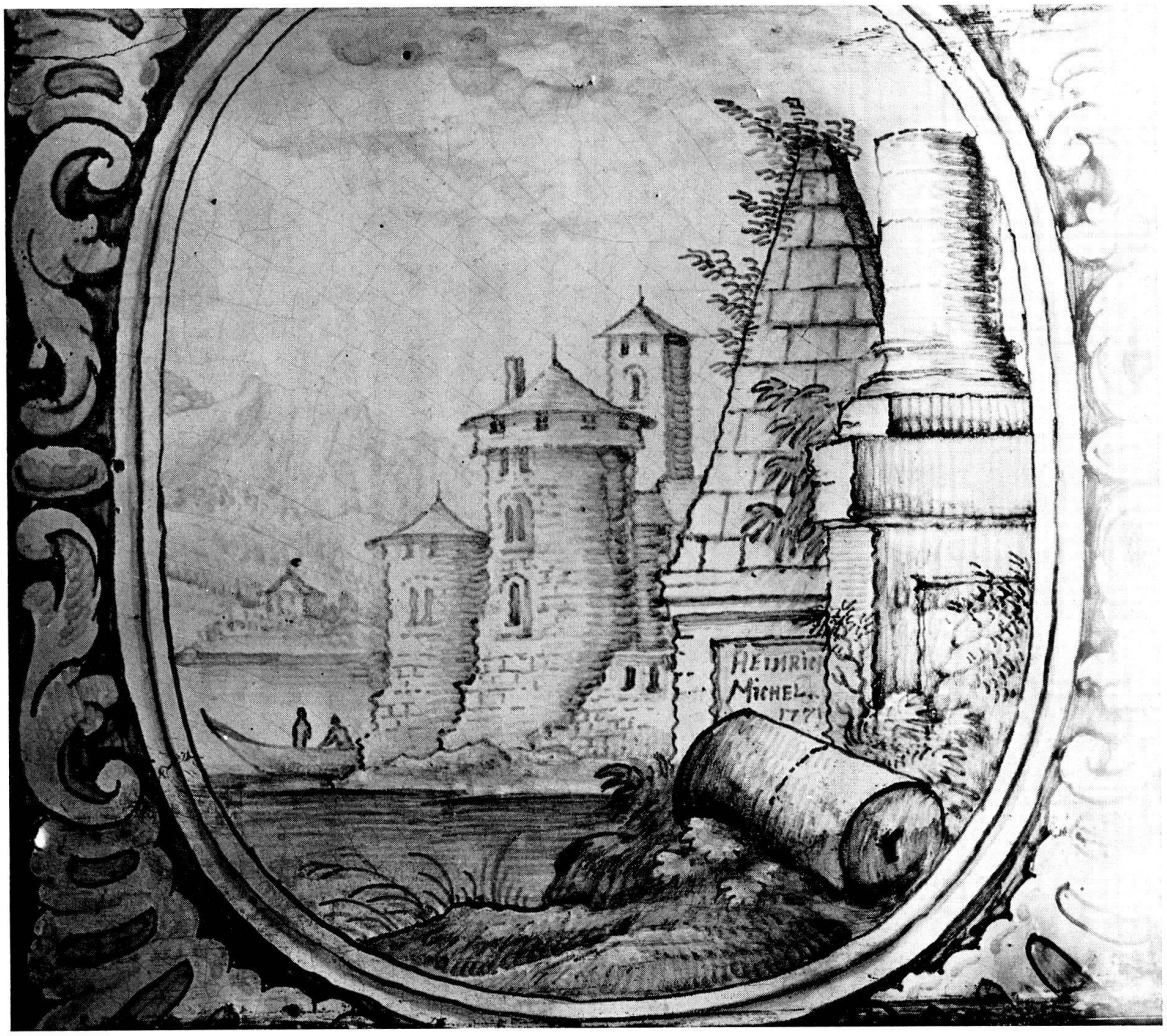
HENRIC
MICHEL
1771

8

9

APPENDIX

16
TORGASSE
WEITE GASSE
5
7
KRAUTGARTENGASSE
20
FRANKENGASSE
30
PREDIGERPLATZ
15
BRUNNGASSE
20
22
PREYERGASSE
MUEHLEGASSE
7
6
HAERINGGASSE
54
60
74
84
NIEDERDORFSTRASSE
31
SCHIPFE
6
RENNWEG
15
OETENBACHGASSE
WERDMUEHLEGASSE
8
AN DER SIHL
49

Plan der Grossen und Kleinen Stadt, auf der Grundlage von David Breitingers Plan (1789—1815) und unter Benutzung des Stadtplans von Johannes Müller (1788—1793). Hergestellt von dipl. Ing. Christian Hoinkes, Institut für Kartographie ETH Zürich. Verfahren: Applicon-Computersystem.

Die Verteilung der Hafnerwerkstätten im 18. Jahrhundert

Erwähnt werden nur die aktenkundigen Daten, die teilweise nach den Häuserregesten von A. Corrodi-Sulzer (StAZ) ermittelt wurden. Der Einzug in eine Werkstatt kann früher erfolgt sein, als er sich in den Quellen — Bevölkerungsverzeichnisse, Rechnungen der städtischen Aemter — belegen lässt. Oftmals blieb das Haus noch mehrere Jahre im Besitz der Erben, von denen auch die Hypothekarzinsen bezahlt wurden. Falls sich unter den Erben kein Hafner befand, wurde die Werkstatt von der Witwe vermietet, so an der Häringgasse 6. In vielen Fällen hat sich ein solches Mietverhältnis nicht in den Quellen niedergeschlagen.

Brunngasse 15, Drei Sänger

1750—1766	Leonhard Locher
1766—1772	Hans Conrad Koller

Frankengasse 20, Jahrmarkt

17. Jh.	Heinrich Stadler I und II
1695—1718	Hans Georg Hug

Häringgasse 6, Vordere Sommerlaube

1690—1736	Felix Weber
1736—1753	Johannes Weber
1756—1768	Leonhard Weber
1810—1817	Martin Däniker und Witwe

Krautgartenstrasse 7

1740	Hans Jacob Ammann

Mühlegasse 7, Kleines Fälkli

17. Jh.	Familie Reinacher
1698—1746	Hans Conrad Reinacher und Erben
1747—1787	Christoph Huber und Witwe
1767—1773	Martin Michel
1778—1784	Hans Rudolf Däniker

Niederdorfstrasse 22, Alte Wiegen

1733	als Hafnerwerkstatt erwähnt
1744—1750	Leonhard Locher

Niederdorfstrasse 54, Topf

1724—1772	Thomas Zimmermann
1769—1809	Heinrich Zimmermann

Niederdorfstrasse 74, Laubfrosch

1769—1775	Salomon Freudweiler
1775—1778	Hans Heinrich Waser

Niederdorfstrasse 84, Blumengeschirr

17. Jh.	Familie Eberhard
1762—1769	Hans Caspar Vogel und Witwe

Oetenbachgasse 15, St. Johann

1517	erstmals als Hafnerhaus erwähnt
17. Jh.	Heinrich I und Felix II Wyss, Heinrich I Stadler
1684—1738	Heinrich II Stadler und Witwe
1709—1738?	David III Stadler

Predigerplatz 30, Schwarzes Kreuz

1762—1769?	Salomon Freudweiler

Preiergasse 20, Schwarzer Leu

1675?—1717	Felix III Wyss und Witwe
1714?—1740	Felix IV Wyss und Witwe
1740—1786	Hans Heinrich Bachofen und Witwe

Rennweg 6, Kreuzbüchs

1747?—1756	Wilhelm Weber

Schipfle 31, Lachs

1740—1785	Hans Jacob Ammann und Witwe sowie die Söhne Heinrich und Hans Caspar

Sihlstrasse 49

1703—1710	Melchior Däniker
1718—1749	Hans Jacob Däniker
1757—1778	Hans Rudolf Däniker
1778—1799	Hans Heinrich Waser

Torgasse 16, Hohes Nest

1731—1756	Conrad Aberli und Witwe
1756—1782	Wilhelm Weber

Weite Gasse 5, Fuchs

17. Jh.	Jacob Weber
1714—1756	Rudolf Däniker und Witwe
1762—1773	Mathias Däniker

Werdmühlegasse 8 / Bahnhofstrasse 86, Thare und Ofen

17. Jh.	Hans Däniker
1718—1761	Martin Weber und Witwe
1769—1796	Heinrich Michel
1797—1814	Hans Heinrich und Hans Jacob Michel

II MEISTERTABELLE DER ZÜRCHER HAFNER 1650—1820, S. 44—47:

Name / Jahr	1650	51	52	53	54	1655	56	57	58	59	1660	61	62	63	64	1665	66	67	68	69	1670	71	72	73	74	1675	76	77	78	79	1680	81	82	83	84
Aberli Conrad																																			
Amman Hans Caspar																																			
Amman Hans Jacob																																			
Amman Heinrich																																			
Bachofen Hans Heinrich																																			
Bachofen Heinrich																																			
Däniker Hans Jacob																																			
Däniker Hans Rudolf																																			
Däniker Johannes																																			
Däniker Martin																																			
Däniker Mathias																																			
Däniker Melchior																																			Z
Däniker Rudolf																																			
Däniker Rudolf																																			
Eichholzer Hans Ludwig																																			
Freudweiler Salomon																																			
Huber Christoph																																			
Hug Hans Georg																																			
Koller Hans Conrad																																			
Locher Leonhard																																			
Michel Hans Heinrich																																			
Michel Hans Jacob																																			
Michel Heinrich																																			
Michel Martin																																			
Reinacher Hans Conrad																																			
Reinacher Hans Jacob																																			
Rordorf Heinrich																																			
Schweizer Daniel																																			
Stadler David																																			
Stadler Hans Heinrich																																			
Stadler Heinrich																															oZo				
Stumpf Hans Rudolf																																			
Vogel Hans Caspar																																			
Waser Hans Heinrich																																			
Weber Andreas																																			
Weber Andreas																																			
Weber Daniel																																			
Weber Felix																																			
Weber Heinrich																																			
Weber Johannes																																			
Weber Leonhard																																			
Weber Martin																																			
Weber Wilhelm																																			
Wyss Felix																																			
Wyss Felix																																			
Zimmermann Hans Jakob																																			
Zimmermann Hans Ulrich																																			
Zimmermann Heinrich																																			
Zimmermann Thomas																																			
Name / Jahr	1650	51	52	53	54	1655	56	57	58	59	1660	61	62	63	64	1665	66	67	68	69	1670	71	72	73	74	1675	76	77	78	79	1680	81	82	83	84

Legende:

Zunfteinverleibung Z

Heirat oo

Ofenhafner

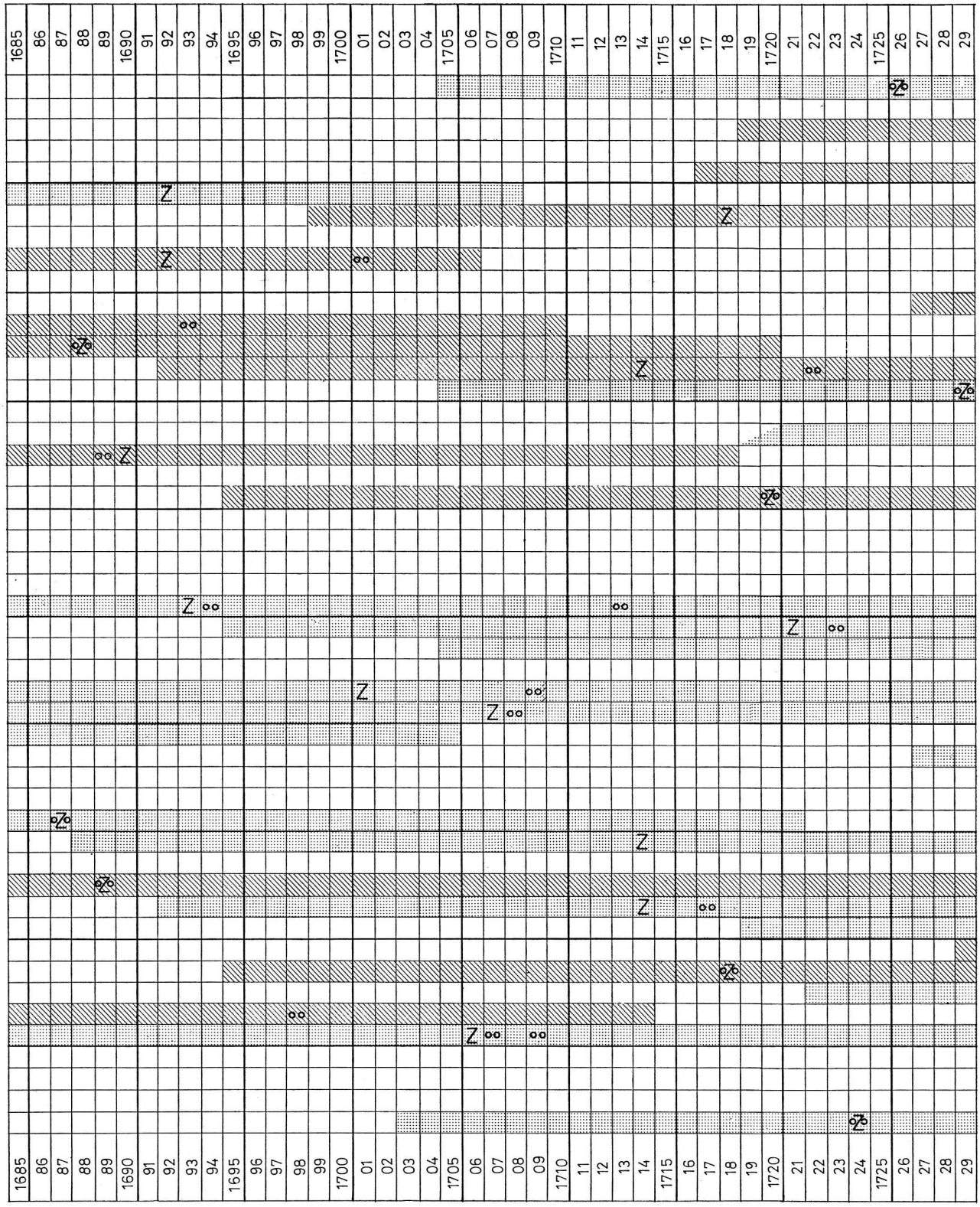

MEISTERTABELLE

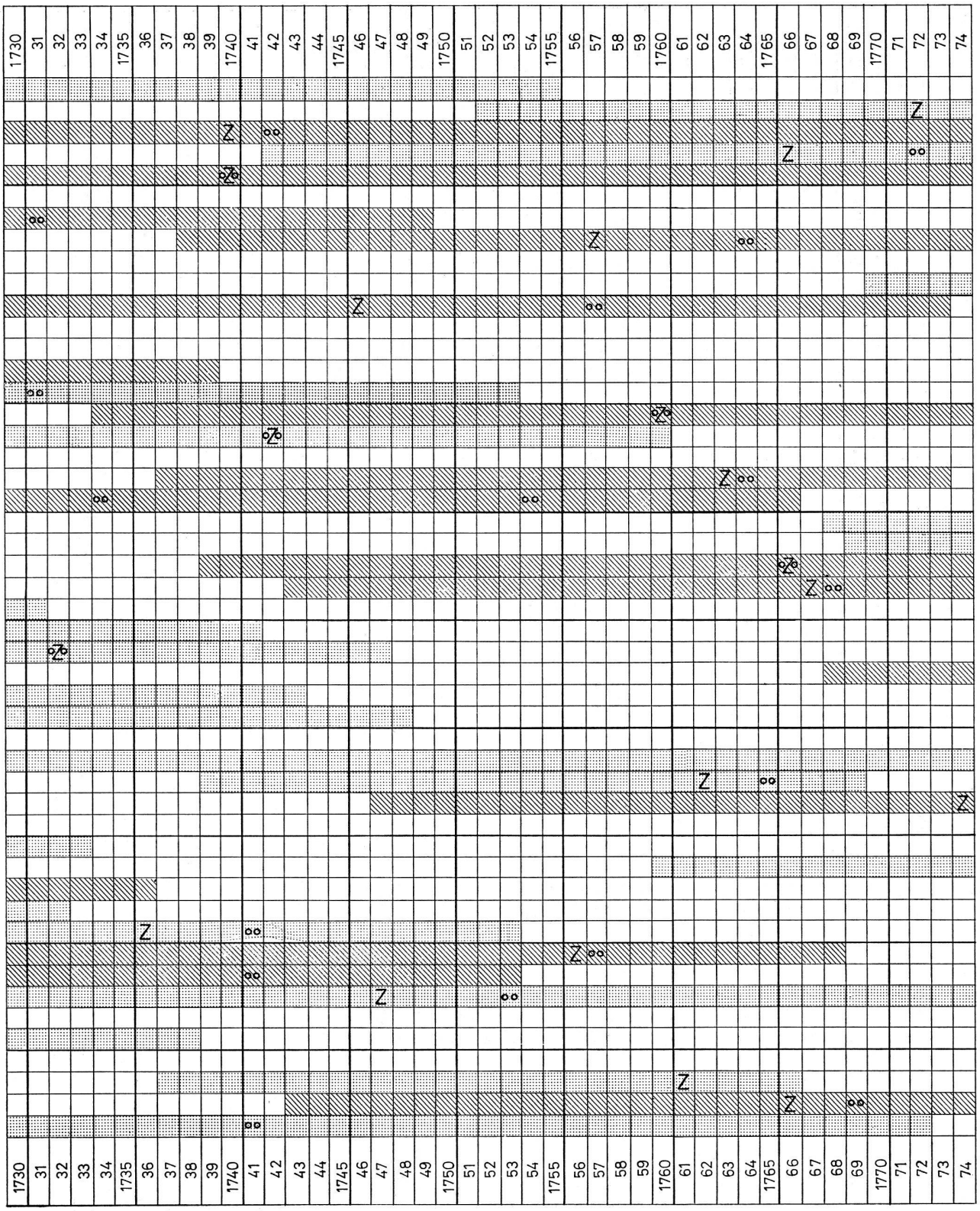

ZÜRCHER HAFNER

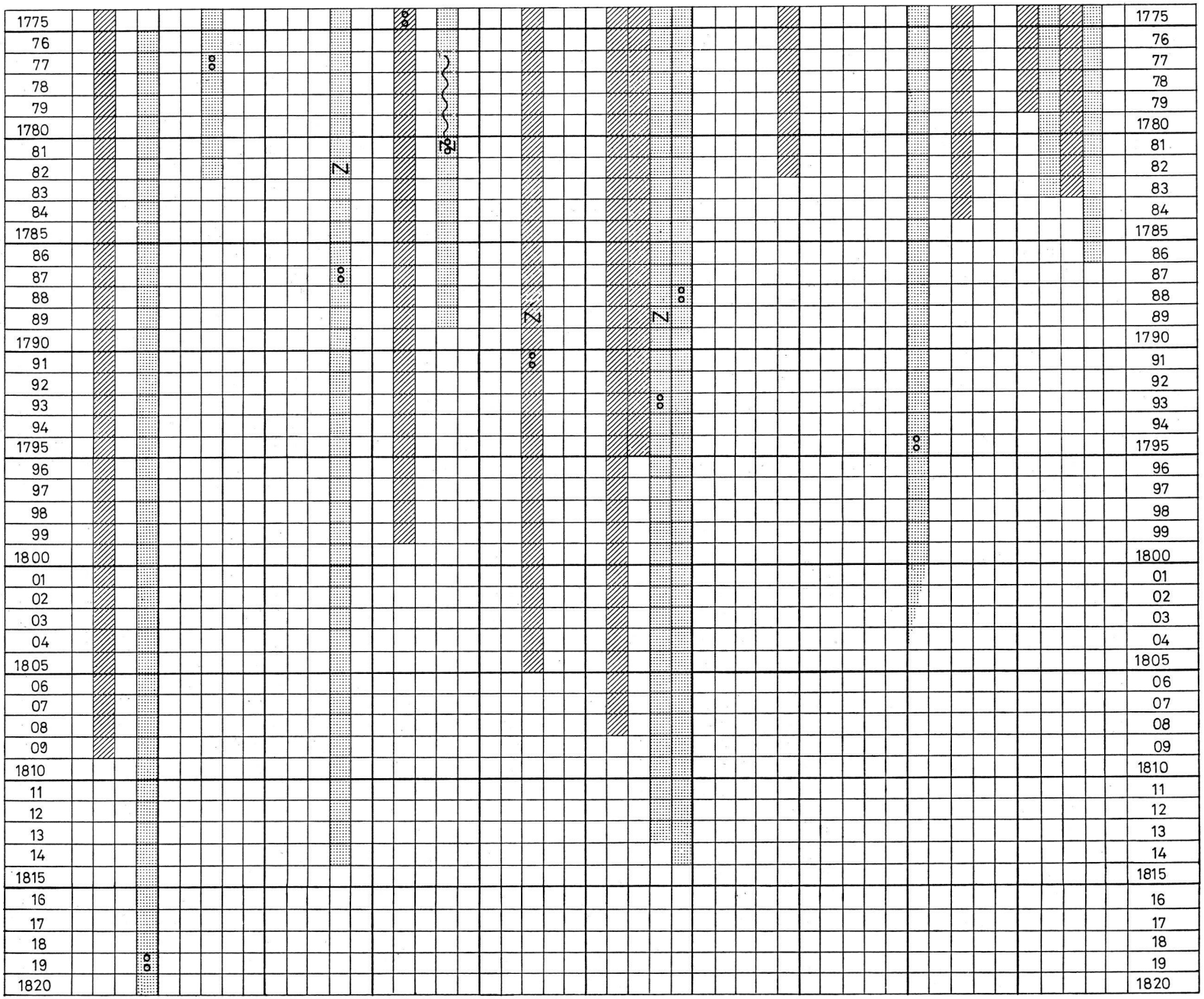
1775
76
77
78
79
1780
81
82
83
84
1785
86
87
88
89
1790
91
92
93
94
1795
96
97
98
99
1800
01
02
03
04
1805
06
07
08
09
1810
11
12
13
14
1815
16
17
18
19
1820

III PROJECT EINER NEÜEN HANDWERKSORDNUNG

So vill Möglich, den jezigen Zeiten angemäßen, Auß der Alten Ordnung gezogen und Zusamen getragen Von dem Handwerk.

(StAZ, W 5, Zi 41, No. 295: das Projekt der neuen Handwerks-Ordnung wurde vermutlich kurz nach dem «Bericht über Untersuchung der neu vorgeschlagenen Handwerks-Ordnung» vom 14. 11. 1789 niedergeschrieben. Das Manuskript 295 weist Korrekturen in der Handschrift des Zunftschreibers Weiss auf, in der Abschrift durch runde Klammern gekennzeichnet. Im Original gestrichene Passagen, gekennzeichnet durch eckige Klammern, wurden nur berücksichtigt, wenn sie dem Verständnis des Satzes dienen. Orthographie und Zeichengebung des Originals wurden beibehalten.)

Erstens

Solle jeder der sich dem Hafner HandWerk widmen will Schuldig seyn, Bey einem Zünftigen Hafner Meister 3 Jahr Lang das Handwerk zu erlernen Wie von Alters har.

Zwejtens

Sollen, alle Lehrknaben, vor gesamter MeisterSchaft :l: in beyseyn eines HochH. Zunft Vorgesezten :l: der Handwerks Ordnung nach, aufgedungen werden. Tax 10 lb. 16 s.

Dritens

Jeder Lehrknab :l: wan sein Lehrzeit verfloßen ist :l: widerum (solle) vor gesamter Meister Schaft, nebst zu Zug *3* in arbeith Stehenden Gesellen, nach Hand=Werks gebrauch abgedungen werden. Tax 10 lb. 16 s.

Viertens

Alle die auf diese Weise, auf und abgedungen, auch zum gesellen gemacht wordenen Lehrknaben sollen schuldig seyn, wenigstens 2 Jahr sich in die wanderschaft zu begeben und dieße Zeit über, auf dem HandWerk fleißig arbeiten und Trachten die profehsion, best möglich zu profitieren.

Fünftens

Ein jeder solle nach seiner heimkunft Schuldig seyn Autentische Kundschaften, und Zeügsammen seines Wohlverhaltens dem HandWerk aufzuweisen.

Sechßtens

Solle, ein jeder, der seine WandersZeit volzogen hat, und begehrt Meister zu werden, verbunden seyn, Sich Bey einem HandWerk, als Meister anzunehmen, oder einverleiben zu laßen. Tax 20 lb. 16 s. LandMeister 10 lb. 16 s.

Sibendes

Solle, ein jeder angenohmene Meister :l: der ein Burger ist :l: verpflichtet seyn, Nachbeschribene Meister Stuk zu machen, Als. Erstlich, solle er :l: in gegenwart Unser Hoch Geachten Hoch GeEhrten H. ZunftMeister und Räthe deß HH. ZunftPflegers und ZunftSchreibers auch gesamter Meisterschaft :l: ein wohlgeformten Hafen, und einen Waßer Krug, Threhen. — Sodan einen zu den Zeiten gebraüchlichen, durch ihne verfertigten und aufgesetzten Gupfen Ofen zeigen, und vorweisen. (NB. in gleichem Hauß da er Threhen thut, der Riß, von diserem Ofen solle vorher, dem obmann zu handen gestelt werden.)

Achtens

Einem Hafner :l: der ein Burger ist :l: (solle) nicht erlaubt seyn Lehrknaben oder gesellen zu halten, er hab dan obige Meister Stuk, verfertiget, und seyen selbige guet und probat erfunden worden.

Neüntens

Wann aber einer, obige Meister Stuk zu machen sich unterstehen und aber solche schlecht waren und Namhafte Fehler sich zeigten, So mögen Ehren erme(l)dte HochGeacht HH. Zunft Mstr. Räthe, und Pfleger Nebst dennen Meisteren, einen solchen Stuk Meister, eint weder mit einer Bueß belegen, oder mit gesind Spehrung bestrafen, oder wie es die umständ Erforderen, und gut befunden wird.

Zehendes

Jedem, auf (ob)Vorbeschriben Art angenohmenen Meister :l: in der Statt :l: der seyn Meisterstuck, verfertiget, und solches guet geheisen worden, ist Erlaubt mit 4 Gesellen und einem Lehrknaben zu arbeithen, auch mag er statt des Lehrknabens den 5.ten Gesell halten. —

Eilftens

Die Wittfrauen, sollen in ansehung der haltung deß gesinds, eben das Recht haben, welches Ihre verstorbnen Ehemäner gehabt ausgenohmen daß solche keinen Lehrknaben halten dörfen.

Zwölftens

Keinem Meister, der 4. gesellen in der arbeit hatt, solle erlaubt seyn, den wuchen Markt mit seynem Geschirr (zubesuchen) wohl aber die Jahr Märkt, dieses (solle) sich auch, auf die Wittfrauen, wie von Altem här (beziehen). —

Drey Zehendes

Damit kein Meister oder Wittfrau Ursach habe, sich, wie ehedem zu Klagen, daß dennen gesellen, nicht ordnung mäßig, um arbeit umgeschikt werde, so ist, guet befunden worden, eine bestimte und deütliche Umschik Ordnung, in Schrift zu verfaßen, welche, von jedem Meister, eigenhändig unterschriben und jeder Kraft deßen (die selbe) zu halten Schuldig seyn [solle]

Vier Zehendes

Dieweilen, bey allen Handwerken, von Alters här, üeblich ist, und unsere Constitution erforderet, das jeder Zeit Ein Obmann aus denen Meisteren erwehlt werde :l: demme die Handwerks Ordnung, und gebräuch wohl bekant, und deßen Pflichten sind, guete Ordnung, im Handwerk überhaubt, und besonders, in Führung der Handwerk gebötteren zu halten auch dieselben zu gesezten Zeithen halten Thüe :l: also(solle) auch aus den Hafner Meisteren ein Obman, durch Sie selbst erwehlt werden. (Wann) aber die Meister, welche einen Obman erwehlen wollen ungleicher Meinung sind, also, daß Sie durch merheit kein Obman erwehlen können, solle Ein jeweilliger H.H. Amts Zunft Meister Ehrenbietig, um die entscheidung des Spruchs ersucht werden.

Funf Zehendes

Deßgleichen solle, wie vor altem, ein handwerk Schreiber seyn der alles was daß HandWerk betrift ordentlich aufzeichnen, und in die darzu bestimte protocol, einschreiben (thut) damit Man im stand seye, alles was in den Handwerks Bötteren verhandlet worden, jederem Red und Antworth zu geben, auch niemand ver vortheilet werden könne.

Sechs Zehendes

Alle Jahre (sollend) 4. ordinari handwerk gebötter gehalten werden, Als das Erste Am Hirs Montag[1], das Zweyte am Pfingst Dienstag. Das Dryte Am Schleiß Markt in dem Herbst[2], das Vierte Am Montag nach dem Schwör=Sontag im Winter Johannj[3] ebend die auflag jedes Mahl 6 s. (seyn).

[1] Hirs Montag: Montag nach Invocavit, d. i. der erste Fastensonntag oder sechste Sonntag vor Ostern.

[2] Der Schleissmarkt war der letzte Tag der beiden grossen städtischen Märkte zu Pfingsten und im Herbst, vgl. Id. IV, 414.

[3] Die beiden Schwörsonntage folgen im Sommer und Winter auf den Meistersonntag, an dem Constaffelherren und Zunftmeister gewählt wurden. Nach David von Moos hat der Schwörsonntag «seinen Namen von dem Eyd, welcher an selbigem Tag in der Groß-Münster Kirche von dem neuerwählten Herrn Bürgermeister, von den neuen Räthen, und Zunftmeistern, wie auch von der ganzen Bürgerschaft beschworen wird» (D. v. Moos, II, 1775, p. 158).

Siben Zehendes

Bey Dißen Gebötteren (sollen) sich einfinden, alle Hafner Meister, in der Statt, dennen es Leibs halben möglich ist, welcher aber ohne genugsame Ursach, ausbleibt, der solle 4 s. pr. das Erste, und 8 s. pr. das 2te. und 12 s. pr. daß 3te. mahl seiner abwesenheit Zahlen, hernach aber, (einem) solchen ungehorsammen (Meister) nicht mehr in die Handwerks Gebötter verkündt, und deßen betragen einem jeweiligen Hr. Herren Amts Zunft Meister angezeigt werden.

Acht Zehendes

Diese bestimten Quartal Gebötter, Sollen Nachmittag um 2. Uhr allemahl ihren anfang nehmen, welcher Meister nach dem glogen Schlag komt, der solle 1 s. und welcher erst komt wan daß Gebett albereit angefangen ist 2 s. Bueß bezahlen.

Neün Zehendes

In diesen Gebötteren, Solle der Obmman von dem Ältesten, bis zu dem jüngsten, und von dem jüngsten bis zu dem Ältesten, über solche sachen, die daß Handwerk anbetrefen, und die Ehre und Nutzen befürderen, und hingegen schaden abwenden können und worüber sonst ein Handwerk zu Rathschlagen daß Recht haben mag 3 Umfragen halten.

Zwanzigstes

Jeder, der in einer dieser umfragen, etwas anzubringen hatt, der solle, selbiges mit bescheidenen worthen darthun, und darin sich alles, Schmelens, Schwörens, und Scheltens, gänzlich enthalten. Bey 20: s. Bueß.

Ein und Zwanzigstes

Niemahlen solle gestattet werden, daß einer den anderen in reden unterbreche, oder das zwey und mehrere mit einander (zugleich) reden, sonder erst dan, wan einer ausgeredt hatt, ein anderer, der diesem von der Linken hand her der Nächste jezt zu reden befüegt seyn. bey 4. s. Bueß.

Zwey und Zwanzigstes

Eben so wenig, sollen über 2 oder mehrere Puncten, oder Sache auf einmahl gerathschlaget werden, sonder schuldig seyn, über jede vorgebracht sache (besonders) einen Spruch abzufaßen und erst dan ein ander geschäft behandlen und sofort.

Drey und Zwanzigstes

Alle vorkomende geschäfte, sollen so wohl als die, darüber ergangen aussprüche, von dem Handwerk Schreiber, in ein dazu eigens bestimtes handbuch, Kurtz, aber deütlich, auf der Stell verzeichnen und alle mahl wan ein Spruch ergangen ist, verleßen werde, damit jeder wüßen mag, was eigentlich erkant worden ist.

Vier und Zwanzigstes

Dem Handwerk Schreiber, solle obligen, das Handbuech, jedes mahl, nach Hauß zu nehmen, und die in selbigem aufgezeichnete verhandlungen in ein :l: Ihme anzuschafendes Follio Buech, Sauber und Exact auf zuschreiben, damit dieses protocol auf begehren UnHochGH. Zunft Vorgesetzten oder wo es sonst erforderlich wäre, aufgewisen werden Könne, dieses Protocol soll bey allen Handwerks Gebötteren bey handen seyn, hernach aber dem Handwerk Schreiber, widerum nach hauß zu nehmen obligen.

Fünf und Zwanzigstes

Alles was in den Gebötteren verhandlet, und darüber, durch merheit der Stimen abgesprochen wird, solle jeder Meister Schuldig seyn, dem selben nachzukomen, Es seye dan, daß einer oder mehrere Meister, gerade nach dem Spruch sich deßen weigerten, in welchem fahl. jeder an Unsere HochGeachten H.H. Zunft Vorgesetzten zu Apellieren, die freyheit haben soll, welchen hohen ausspruch daß ganze Handwerk anzunehmen schuldig ist, oder :l: wie von altem här :l: sich an Unsere Gnädigen H.H. zu wenden hatt.

Sechs und Zwanzigstes

Alle Quartal, solle jeder Meister und Wittfrau schuldig seyn, die gewohnte auflag von 6 s. zu erlegen und diese, wie alle anderen Einnahmen, in ein eigens bestimtes Buech, aufgeschriben werden, gleiche bewandtnuß (hat) es mit den ausgaben welche fleißig aufgezeichnet werden müeßen.

Siben und Zwanzigstes

Alle Jahre im Christmonat, solle das in der Laad, befindtliche gelt, gezehlt, und über ausgab und Einnahm, ordentliche Rechnung gehalten werden, insonderheit, sollen die der Zunft schuldige gesellen und Lehrknaben Taxa bezahlt werden wie solches die Zunft Ordnung vermag.

Acht und Zwanzigstes

damit aber wo imer möglich, streit und uneinigkeit unter der Meisterschaft, verhüttet werde, so solle keiner dem anderen seine Kundsamme ablaufen, oder auf eine niderträchtige Arth das Gesind suchen abwendig zu machen bey der Straf.

Neün und Zwanzigstes

Keiner solle, dem anderen in seine schon angefangene arbeith, stehen oder, wan einem Meister von jemand ein Stuk arbeith bestelt und angegeben wurde, und solche in der werchstadt albereit angefangen ist, so solle keiner befüegt seyn, diße arbeit auch zu machen, es seye dan der erste Meister mit dem Kunden über ein komen, und beyde Theile, deßen zu friden.

Dreyßigstes

Keiner (solle) dem anderen die Arbeith Schätzen vilweniger Tadlen oder ausschälten. auch keiner dem anderen seine Gesellen einzühen, oder ihnen unterschlauf geben, als wodurch selbige fräch und verwegen gemacht werden, und schon sehr viel Streit entstanden ist.

Ein und Dreyßigstes

(So) aber eintweder, aus hohem Befehl, oder auf begehren, eines Herren oder Kunden, und Deß Meisters, der eine arbeith verfertiget hatt, zugleich, ein Stuk Arbeith geschäzt werden, so sollen 2. Meister aus dem HandWerk mit vorwißen des jeweiligen HochH. Amts Zunft Meisters, und des Handwerk Obmans, die Arbeith gewißenhaft, niemand zu Lieb, noch zu Leid schätzen, und darin gar Keine Gefahr brauchen, auch Sie ihre schatzung, niemand eröffnen, es seye gleich dem, der die Arbeith gemacht, oder dem der solche machen laßen, sonder selbige, eintweder Schrift=oder Mündtlich, dem Obman zu handen, des Hohen Richters und deß HochG. Amts Zunft Meisters anzeigen.

Zwey und Dreyßigstes

Alles, was einmahl von den Handwerks Sachen ausgemacht worden ist, (solle) als ausgemacht, und abgethan angesehen werden, deßwegen Keiner dem Anderen etwas aufzuheben, oder vorzuhalten befüegt seyn.

Drey und Dreyßigstes

Keine andere Sachen, sollen von dem Handwerks Bott, verhandlet werden, als, die, welche dießere Handwerks Ordnung und geseze betrefen, alles andere (aber) gebührender Maaßen an Höhere Stellen und Richter gewisen und überlaßen seyn.

Vier und Dreyßigstes

An dieseren Articlen und gesetzen solle ohne vorwißen und einwilligung unser Hochgeachten H. Zunft Vorgesezten Keine Enderung vorgenohmen werden, auch dieselben, jedem Neüen an Zunehmenden Jungen Meister vorgelesen werden (und) zu gleich von einem solchen, die befolgung dieser Ordnung geforderet werden welchem besonders obligt, auf Befehl des Obmans in die Gebötter zu sagen, bis Jüngere Meister nachkommen,
Damit aber dieße Ordnung desto beßer befolgt und gehandhabet werden könne, so wird höchst nothwendig seyn, das dieselbe von Samtlichen Hoch Geachten und Hoch GeEhrten Herren Zunft Vorgesetzten, untersuecht, und nach Dero guetdunken Corrigiert, auch fahls selbige guet befunden wurde :l: um die Ratiffication Ehrerbietig ersuecht worden.

DES OBMANS PFLICHT — GESCHÄFTE UND GEWALT

1° Der Obman solle, so vill als Ihm möglich ist Trachten, guete Ordnung in dem Handwerk überhaupt, inbesonders bey denen Gebötteren zu halten und 2° Die Quartal zu gesezten Zeithen halten, und durch den Jüngsten Meister ver Künden laßen. — 3° (Wann) aber ein Obmman um die bestimte Zeit Krank oder abwesend [seye] — so solle Er den Lad.Schlüßel dem Ältesten Meister übergeben, der Dan Statt seyner, die Handwerks Geboth haltet. —
4° In den Gebötteren, hat der Obman, die letste Stim zu geben (auch Wird er) alle vorfallenden Streit Sachen in Fründtlichkeit auszumachen (trachten) und die Partheyen :l: wo möglich :l: zu vergleichen sich alle Mühe geben

5° Die Ihm übergebenen Gesellen= Kundschaften solle Er wohl besorgen, und Keinen Gesellen eine Kundschaft geben, Er habe dan Ihme ein Zedul von seinem Meister wo er gearbeithet überbracht und die laufende Auflag bezahlt.
6° Solle Er die Herbergs Zeichen der Gesellen besorgen, und Keinem Gesellen ein Zeichen geben, er werde dan durch jemand von dem Um Schik Meister begleitet, und habe keine arbeith bekommen.
7° Um eine jede Kundschaft die Er ausgibt ist Er 6. s. dem Handwerk zu verrechnen schuldig. jeder Gesell soll Ihm aber dafür 10 s. zu bezahlen [schuldig seyn]
8° Der Obman solle Gewalt haben das Handwerk :l: Nöthig findenden Fahl :l: Bey 20 s. Bueß zu samlen welche Bueß von jedem der Keine rechtmäßige Ursachen seines ausbleibens anzeigen kan (ohne Widerred bezahlt werden solle. —)
9° Wan :l: Wider verhoffen :l: in einem Gebott Streitt und Tumult entstehen wurde, so mag Der Obman die Lad Schließen und daß Geboth aufheben.
10° Den Nothdürftigen Hafner gesellen, die um Arbeith schauen und Keine bekommen, (mag) Er, nach guetfinden wohl daß Doplete geschänk geben Mögen.
11° Wan ein Lehrknaab, auf oder abzudingen ist. — (auch so) einer gesindt ist, Meister zu werden, oder seyn Meister Stuk machen will, und anders dergleichen Des Handwerks betrefende Geschäfte (solle dieß dem Obmann vorher angezeigt) ansonsten vor ein versamlete Handwerk solche Geschäfte nicht vorgebracht werden mögen. —
12° (Endlich) eröfnet Er auch die brief, welche an Das Handwerk kommen und besorgt den Ersten Schlüßel zu der Lad auch Den Schlüßel zur Geldt Truken, und hält das Handwerk Sigell (in seiner Verwahrung. —)

DES HANDWERK SCHREIBERS PFLICHTEN UND GESCHÄFTE

Der Handwerk Schreiber, solle, in und außert den Gebötteren, alles was das Handwerk betrift ordentlich und fleißig aufschreiben, an dem wahren Sinn der aussprüchen, und Erkantnußen, nicht daß geringste Enderen oder zweydeütig schreiben, sonder alles deütlich und verständig abfaßen, und allemahl nach einem Spruch, ofentlich und Laut vorläßen, deßgleichen (Wan) Er alle Appellationen, Suplicationen, briefe, die [das] Handwerk (betrefen) ausgefertigt u: Schreiben, wofür Er billich bezahlt werden solle, als

von einer	Appellation	16 s.
» »	Suplication	20 s.
» »	Brief	10 s.

übrigens besorgt Er den 2ten Schlüßel, zur Handwerks Lad, und was Ihm sonst Laut den Articlen obligt.

DES JÜNGSTEN MEISTERS PFLICHT UND GESCHÄFTE

1° Jedes Jüngsten Meisters Pflicht ist, auf des Obmans befehl, denen Meisteren, und Gesellen, und dem Stuben Verwalter, das Gebott an zu sagen, Es seye Quartal oder Extra Gebott, auch wan der Obman etwas daß das Handwerk betrift, sonsten auszurichten hatt, so ist [der Jüngste Meister] Schuldig, dem (selben folge zu leisten.)
2° Wird Er :l: wo imer möglich :l: der erste auf der Zunft seyn, und die Lad auf den Tisch stellen, wan ein Gebott gehalten (werden solle.)
3° (Ligt demselben ob) die Partheyen hinein (zu) berufen, und bey dem abtretten bis zur Thür (zu) begleiten.
4° (Endlichen) dem Gebott, ab(zu)warten, und nach Beendigung deßelben, die Lad wieder (zu) versorgen, übrigens besorgt Er (annoch) den Schlüßel zu dem Kästlj darin die Lad ist und fahls Er Krank oder abwesend ist, übergibt Er sein Amt dem anderen Jüngsten Meister

BEKI MARKT ORDNUNG

1° Den Wochen Markt zu besuchen, und Geschir feil zu haben Steht jedem Meister und Wittfrau frey, diejenigen ausgenohmen, welche 4. gesellen in der Werkstatt haben
2° Der Platz vor der Zimmerleüten ist hierzu Hoch Ober= keitlich bestimt, und mueß solcher dem L. Sekel Amt Jährlich mit 5 lb. gelt verzinßet werden
3° (Wann) sich die Zahl der Meister die den wochen Markt besuechen, bis 5.6.7. oder mehr belaufen (wurde) so solle der Platz in gleiche Theil abgetheilt, und alle freytag abgewechslet werden, wie von Altem har.
4° An dem Meytag und Martinis Tag behalt jeder den Platz den Er am Freytag vorher gehabt hatt, es seye dan daß einer dießer Tagen auf den Freytag falt, als dan wird abgewechslet. Also verhelt es sich auch mit den beyden Schleiß Markten, jeder behelt den Plaz wo am Freytag vorhar.
5° Beyde Schleiß Markt. und Freytag im Markt, mag jeder an 2 orthen feil haben, als in dem Thalaker und beki Markt
6° Auf dem beki Markt soll Keiner das anderen Käufer zuruefen, sonder jederman freyheit laßen aus zu suchen, und zu Kaufen, wo man Lust hatt
7° Kein anders als Selbst verfertigtes Geschir, solle auf dem Beki Markt verkauft werden mögen. außert feür haltendes Koch Geschir, und dieses solle nur gemeinschaftlich von der Meisterschaft angeschaft werden.
8° Keinem Meister soll erlaubt seyn nur halb oder gantz unglasürt Geschir im Jahr Markt, in dem ThalAker feil zu haben, sonder dießere gattungen von Geschir sollen allein, auf dem Beki Markt bey der Zimmerleüthen verkauft werden mögen Kochgeschir solle hierunter nicht begriffen seyn, und darf dißes (also) halb oder ganz glasürt im Thalaker verkauft werden.

PROJECT EINER NEÜEN UMSCHIK ORDNUNG FRÖMDER HAFNER GESELLEN

Erstens
Jeder Hafner Meister u: Wittfrau die allhier das Handwerk treibt (sollen) verbunden seyn, einen Monat Lang oder Tour nach das Umschik Amt zu übernehmen, und die gesellen welche Arbeith bekommen, eintweder selbst oder durch die seinigen einführen laßen. —

Zweytens
Jeder Meister der Einen gesellen einstellen will, solle solches dem Umschik Meister anzeigen und zu gleich melden, wie vill gesellen Er schon in der Werkstatt habe.

Drytens
Wan Frömde gesellen ankommen, so sollen selbige wie bis har, durch jemand ab der Herberg, zu dem Umschik Meister geführt werden, welcher selbige dan zuerst dem Meister oder Wittfrau zuführen solle welche die mindeste Zahl Gesellen in der Werkstatt haben :l: Mit der Erläuterung :l: das derjenige Meister den Vorzug hatt, der die Längere Zeit die Minder Zahl gesellen gehabt hatt.

Viertens
Zu dem End hin, solle ein Umschik Tafel, verfertiget werden darauf die Nammen der Meisteren welche gesellen begehren, den Tag wan Sie sich dafür anmelden, auch wie vill gesellen Sie in arbeith haben. fleißig verzeichnet und (diese) alle Zeit in handen eines jeweiligen Umschik Meister seyn auch je den Ersten Tag des Monats dem folgenden Meister übergeben werden. —

Fünftens
Der Umschik Meister selbst, solle kein anderen Vorzug oder Vorrecht in einstellung der Gesellen haben, ausgenohmen dann, wan ein oder mehrere Meister, sich um den 2ten 3ten 4.ten etc. etc. gesellen Melden wurden, und Er dan selbsten auf den gleichen Platz einen gesellen ein zu stellen begehrt, als dan hatt Er das vorrecht.

Sechstens
Kein Meister oder Wittfrau sollen verbunden seyn, denjenigen gesellen, welcher Ihme oder Ihro zugeführt wird, arbeith zu geben wan der gesell Ihnen nicht anständig ist. Sonder man mag sich deßen bedenken, ohne daß Ihme oder Ihro, am folgenden gesell Schaden Thut. behalt folglich Eine Lang gleich, als wan Kein gesell ankomen were.

Sibendes
Wan ein Meister oder Wittfrau, eine oder mehrere gesellen verschreiben Thut, so solle solches vor anKauf des verschriben gesellen, dem Umschick Meister angezeigt werden, wäre aber ein solcher Meister, zu der Zeit selbst umschik Meister, so solle Er solches dem Obman anzeigen. Ansonsten solches nicht geschehen der Frömde gesell Schuldig (seyn) in die Werkstatt zu gehen, welche ihn nach obiger Ordnung trift.

Achtens
Die gesellen welche arbeith suchen, sollen (pflichtig) seyn bey dem Meister oder Wittfrau, wo sie nach obiger Ordnung einge= führt und eingestelt werden 14 Tag zu arbeithen, (Wan) sich aber ein gesell deßen weigeren (würde) so (mag) der Umschik= Meister denselben gantz abweisen, und Kein Meister noch Wittfrau ihme arbeith, auch der Obman, kein geschenk geben dörfen. Bey der Straf.

Neüntens
Denen Frömden Gesellen, ist erlaubt, nach verfluß der 14. tagen probzeit, noch einmahl :l: fahls sie mit dem Meister eintweder Lohns oder anderer Sachen wegen nicht übereinkommen :l: nach der Ordnung um(zu)schiken, doch ohne einiges Sprechrecht, es seye dan frey Zihl wie nachher sich zeiget.

Zehendes
In der so genannten Wander Zeit, als 14 tag vor und 14 tag nach Johannj im Sommer und Winter, solle jedem gesellen erlaubt seyn; sich selbsten arbeith zu suechen, nach seinem gefallen in welcher Werkstatt er solche findet, ohne sich nach obiger Ordnung umschiken zu laßen, Nur allein (muß wann) ein solcher gesell arbeith bekomen (hat, solches dem Umschikmeister angezeigt Werden. —)

Eylftens
Die Lehr Knaben sollen keine gesellen Plätz versehen, bis selbige abgedungen sind, so auch die Meister Söhn, wan sie zu gesellen gemacht sind.

Zwölftens
Die Namen der Umschik Meister sollen wie bis dahin so weiter auf der Herberg fleißig aufgezeichnet auch das bisher üebliche gesellen buechlj fortgesezt, und mit dem umschik Amt jeden Monat übergeben werden — (Auch Werden) könftig die 14 tag im Brach Monat[1] vor dem Frey Ziht[2], für einen gantzen Monat des umschiken halben angesehen — deßnahen den 1.ten Heümonat[3] das Umschikamt übergeben werden (solle —) so verhält es sich auch mit dem Winter Johannj Auf den 1.ten Tag Jenner und so fort.
Damit aber diese Ordnung, desto beßer befolgt und gehandhabet werden könne, so wird sehr nöthig seyn, das M.G.H. Zunft Vorgesetzten, um die Ratiffication derselben Ehren bietig ersuecht, und dan eine Copia dießer Articlen in das gesellen Buech, welches allemahl dem jeweiligen Umschik Meister übergeben wird, eingetragen werde, damit sich Kein Meister noch Wittfrau mit der unwüßenheit entschuldigen kan.

[1] Brachmonat: Juni

[2] «Freie Zeit», vgl. P. Kölner, 1931, p. 216. Die «Freie Zeit» ist identisch mit der in Artikel 10 erwähnten «Wander Zeit». Während des Zeitraumes von je einem Monat um Sommer und Winter Johanni ist der Geselle bei der Arbeitssuche vom Reglement der Umschik Ordnung befreit.

[3] Heumonat: Juli

IV SUPPLIKATION DES HAFNER HANDWERKS, MAI 1789 (StAZ, A 77/13)

Schon mehrmahlen ware das L. Hafner Handwerk in Zürich nothgedrungen, theils bey den HochgeEhrten H.Herren Zunft Vorgesetzten Lobl. Zunft zur Zimmerleüthen, theils auch selbst bey den gnädigen H.Herren den Räthen mit deemüthigen u. dringenden Vorstellungen einzukommen. Wann nemlich Selbiges von Zeit zu Zeit u. besonders seit etlichen Jahren so zu sagen, **täglich mehr sehen u. mit Schmerzen empfinden müßte, wie Ihme durch Fremde und Einheimische zu Stadt u. Land, an dem Verdienst u. Brod Erwerb, Schaden u. Nachteil zugefügt wird.**
Allein! So nothwendig u. dringend scheint es noch niemahlen gewesen zu seyn, als dermahlen, da nicht allein dem Hafnerhandwerk in der Stadt, sondern auch den Hafnern auf dem Lande ein völliger Untergang droht.
Vor einem Jahr hatte E.E. Hafner Handwerk das Glük u. den Anlaaß, verschiedene Beschwerden u. Angelegenheiten einer hochverordneten Lobl. Ziegel Gschau Commißion vorzutragen; Allein weder Zeit noch Umstand erlaubten unsere Beschwerden ins Licht zu setzen oder deutlich zu erzehlen, in demme damahls nur wegen den Krämern, die Pruntruter Geschirr anhero gebracht hatten, zu thun ware.
Das E. Hafner Handwerk ergreift durch noth gedrungen den abermahligen Anlaas vor Ehrenermeldter Lobl. Commißion auf hohe gnädige Verordnung u.g.H. zu erscheinen u. unsre Angelegenheit zu Dero Handen zu bringen.
Erlauben Sie Hochgeachte Herren, daß wir einiche Schilderungen von der ehemahlen glüklichen jetzt aber traurigen Lage des Hafner Handwerks ehrerbietigst anzeigen dörfen.
Das Hafner Handwerk in der Stadt ist bis Anno 1762 stets aus N(ummer) 13 Werkstädten bestanden, die Jede ihren eigenen Brennofen hatte, davon wurde bey 8—10 Meister u. 18—20 Gesellen, Geschirr verfertigt; diese könnten sich durch den Verkauf deßelben mit Ihren Haushaltungen ernehren. — Die Öfen Arbeit beruhte (wie jezo noch) nur auf 3 oder 4 Meister, welche den dazu Credit hatten.
Jeder Hafner der kein eigen Haus hatte, könnte eine Wohnung u. Werkstatt um einen Zins von 50 R miethen — Der beste Gsell hatte 30 s. Wochen, u. ein Mahler 12 s. Taglohn, die Glasur u. Farb Trogue, waren mehr als die Helfte wohlfeiler, von Porcelain u. Fayence wußte nur der reiche Herr, der Mittel u. ärmere Burger u. Landsmann kannte sie nicht, von dem Preis der Brenn Materialien — Lebens Mittlen u. Kleidern sagen wir nichts — kein Hafner warr in dem Fahl, daß Er sein Geschirr nicht verkaufen könnte, ungeachtet in den Jahr Meßen auch sehr viel fremdes Geschirr durch die Hafner hergebracht worden ist. Jeden Wochen Markt könnte Einer auf 12—16 R. Losung zahlen, u. die Jahr Märkte selbst waren Ihme Nuzer u. Vortheil dann es ware allgemein angenohmen, daß jenne hohe Erkanntnußen v. 1697 u. 1699 dennen Landsfremden Hafnern nur 300 Stük währhaftes Geschirr zubringen erlaubte; Denen Vorkäufer aber das Feilhaben ganz verbieten. — Zu demme wurde von niemandem so gar geringe Waar (als Milchbeki, Blumengeschirr, Anken Häfen, Hüner Trög oder sonst unglasierte Waar) eingebracht, diese geringe Waar würde auf dem Oberkeitlich bestimmten Beki Markt über der Zimmerleüthen Zunft gesucht u. verkauft; auch selten ein Stadt Meister besuchte den Jahr Markt auf dem Münsterhof; Er begnügte sich seines Stands u. Orts, u. jeder Meister, der auch nur lauter Geschirr machte u. keinen Ofen im Stand zu machen ware, hatte sich u. die Seinigen dennoch ernähren können.
In den 1760 ger Jahren ware die Porcelain Fabric entstanden, die seitharo der Stadt u. dem Land aller Sorten Fayence Waar lieferet u. seit ihrem Etablihsement verhält es sich ganz anderst mit dem Hafner Handwerk — Wir wöllen aber dermahlen von den verschiedenen Beschwerden, welche uns von dieser Seite zugestoßen, nichts melden, nur den herzlichen Wunsch äußeren, daß die HH. Entrepreneur der Fabric an den zwischen derselben u. dem Handwerk ergangenen Comprommis theils erinnert, theils angehalten werden möchten.
Nun ist das Hafner Handwerk in einem Zeit Raum von 20—24 Jahren bis auf 6 oder 7 Werkstätte abgegangen u. dadurch in den grösten Verfahl gerathen; Acht Meistern die sich durch die Verfertigung des Geschirrs erhalten sollten, sind teils verdorben, theils in äußerster Armuth gestorben, u. hinterliesten arme Haushaltungen in Schulden.

Andere Meister sind frühzeitig gestorben, u. ungeachtet 6 Junge Burgers Söhn versucht haben, das Handwerk zu lernen, sind solche wider abgestanden, dieweilen Ihre Älteren wie Sie gefunden haben, daß dieses Handwerk das gefährlichste, Armseligste, Mühsamste seye, daß wegen seiner beständigen Näße, u. Feüchtigkeit, Frost u. Hiz, die Gesundheit des Körpers untergrabe, u. kranke u. elende Tage nach sich ziehe — Bey diesem allem aber doch nichts zu erwerben, das der Unterhalt einer Haushaltung erforderet, vielweniger etwas auf das Alter zu erspahren wäre (Diese 6 Knaben waren Ein Waser von Winterthur. Ein Usterj, Rordorf, Werndli, Rahn u. Freüdweiler).

Wir sagen, dieweilen das Handwerk ab= u. nicht zugenohmen (besonders seit der von m.g.H. ergangenen Erkanntnus daß keine Bren Öfen mehr aufgerichtet, auch alle Abgegangenen nicht erneüert werden sollen. Vide Ofen Geschau Ordnung) so ist es dahin gekommen, daß einicher Mangel an gemeinem Hafner Geschirr in der Stadt entstanden ist indem in dem letsten Jahrzehend stark gebaut wurde, daß nur 2 Meister etwas weniger Geschirr verfertigten, die andern aber Öfen Arbeit machten. — So hat man deßwegen von seiten des Handwerks gar wohl zusehen u. geschehen laßen müßen, daß die fremden Hafner Meister weitmehr über ihre bestimmte Zahl Geschirr auf die öfentlichen Märkte brachten, ja daß auch heimlich u. ofentlich allerley Hafner Geschirr in der Stadt u. Land eingeführt u.verhausiert wurde.

Da aber die Einfuhr des Geschirrs in die Stadt u. Land so groß u. allgemein worden, daß dadurch der Verkauf des hiesigen vollkommen erschwert u. unmöglich gemacht worden ist, auch dermahlen (wegen Mangel an Ofen Arbeit u. Vermehrung der Meister) Mehrere Geschirr machen u. sich dadurch erhalten sollten, so ist es zuletst dahin gekommen, daß auf einem Wochen Markt im ganzen bey Allem im ganzen nicht p. 6 Gulden verkauft werden kann.

Wie sollte es dann möglich seyn, bey gegenwärtigen theuren Lebens Mittlen u. übermäßigen Preis der Brenn- u. Handwerksmaterialien, auch so sehr schwehren Hauszinsen, den jeder über 100 Gulden zustehen kommt, wann auch die Land Meister genöthiget worden sind, ihre Waar von Dorf zu Dorf herumzutragen u. feilzubieten, ansonsten sie nichts verkaufen könnten, weilen das ganze Land mit fremder Waar überschwemmt wird, u. sogar Niderlagen zu finden wäre, bestehen zu können.

Es haben aber Unsere gnädigen H.Herren auf unsere Ehrerbietigsten Vorstellungen u. besonders durch Eüer U.g.HH. kräftigen Aßistens allergnädigst unterm 20.Aug.a.p. ein zu unserm Nuzen u.Vortheil abzwehende Verordnung ergehen laßen, als wofür wir Hochgedacht Ugn.HH. insgesamt u.Ihnen Hochgeachte Herren insbesonder den schuldigsten u. verbindlichen Dank abstatten.

Wann wir aber in der letsten Herbst Meß u. seitharo mit Schmerzen sehen müßen, daß diese hohe Verordnung theils sehr mißbraucht, theils ungleich verstanden wird, ja so gar (gewiß wider Ur.gn.HH. Absicht) die Einfuhr des fremden Geschirrs vermehrt worden ist. So unterstehen wir uns nochmahlen mit einer Ehrerbietigen Vorstellung u. deemüthigen Bitte einzukommen.

Daß Unsere gnädigen HHerren gnädigst beherzigen möchten, daß Jährlich bey 30 Märkte in unserm Canton gehalten werden, folglich die Krämere, die mit Hafner Geschirr handlen unter dem Praetext da oder dorthin auf ein Markt, das ganze Jahr im Land herum fahren, u. gewiß ohne entdekt zu werden, nicht allein Koch- sondern anders Geschirr verkaufen können. — Daß ohne dieß unsere Landleüthen eine erstaunliche Menge Geschirr von den benachbarten Orten, als Baden, Bremgarten, Rapperschweil, Lachen, Keyserstuhl etc. nach Hause bringen, u. die Zahl der Hafner auf der Landschaft groß= u. meistens arme Meister sind, die wann Sie ferner ihr Geschirr im Land herum zu tragen gemüßigt bleiben, nicht bestehen könnten (Dann wie oft ist ein Brand Geschirr das ganze Vermögen eines solchen Manns, wann er dann dieses verhausieren muß, so frißt so zu sagen, sich solches auf ehe es verkauft, u. so wird in dieser Zeit kein anders gemacht werden können).

Wir bekennen herzlich gern, daß bis dahin weder in der Stadt noch auf dem Land kein recht feürhaltbares Geschirr verfertigt worden ist. Allein Jedermann weißt doch, daß wir hier nicht Schuld u. Ursache, sondern daß die Natur in Ansehung feürhaltbarer Erde nicht so gütig gegen unsere, als wie gegen andere Länder ist. Ja nicht nur im Züricher Canton, sondern überhaupt in der Schweiz ist bis jezt noch keine rechte gute Feüer Erde entdeckt oder auch laboriert worden, die zugleich eine für das Geschirr unentbehrliche Glasur trägt. — Man hat sich hier u. in Bern, Basel, Lucern etc. schon sehr viele Mühe gegeben, auch große Kösten angewendt, aber bis dahin umsonst, sind alle Versuche geblieben.

Solte den Grund deßen, daß die Hafner in Zürich u. deßen Gebiet (wegen Mangel der Erde) kein feürhaltendes Geschirr verfertigen können, jedem Fremden freystehen nicht nur das zum Gebrauch des Feüers benöthigte u. bestimte — sondern aller Gattung aus dergleichen Erde verfertigte Geschirr einzuführen, u. dadurch den Verkauf unsers Land Products hämmen, u. den Hafner sein Brod Erwerb unmöglich machen: Nein das ist wider den gnädigen Willen u. Absicht Unserer Gnädigen HHerren.

Hochgedacht u.g.H. klugen Einsicht kann unmöglich entgehen: daß das Hafner Handwerk, dieweilen solches in Kraft Unserer geheiligten Constitution an eine Zunft gebunden sich bey derselben einzig durch die Hand Arbeit ernähren u. ausbringen soll, folglich kein ander Mittel hat, sein Brod zu erwerben u. zu verdienen, daß Jeder der ein Hafner werden will, mit Kösten zünftlich lernen, reisen, Meister Stuk machen, Meister werden, Zunft kaufen etc., muß; — daß keine bemittelte, sondern nur von armen Eltern abstammende Söhne dieses Handwerk lernen — Daß Jeder von uns die Pflichten des treuen Bürgers u.Landmanns in Anschafung der Ordonanz mäßigen Mont-u.Armatur erfüllt, u. mit herzlicher Freüde sich allen anderen Ordnungen unterziehet; — Das Endlich das Hafner Handwerk stets dem grösten Rihsquen ausgesetzt, daß nur ein winziger, oft ohne des Meisters Schuld unglücklichen Brand den Ruin einer ganzen Haushaltung verursachen kann, Ja meistens krankne u. elende Körper Folgen dieses Handwerks sind.

Wenn wir nun schon vollkommen überzeügt sind, daß Unsre Gnädigen HHerren unsere Angelegenheit u. dringenden Vorstellungen begründt finden werden; So nährt uns auch die Hoffnung, daß wir u. unsere L. Mit Meistere auf dem Lande wiederum in den Stand gesetzt werden, unser Stuk Brod auch durch die Verfertigung u. Verkauf des Geschirrs zu verdienen, u. als ehrliche Bürger u. Handwersleüthe leben zu können. — Und dieses würde dann gewißlich erfolgen, wann nur Unsere Gn. HH. allergnädigst verordnen würden

1. Daß die zünftig gelehrten u. Einverleibten Hafner Meistern ab der Landschaft ihre selbstgemachte ganz glasurte Waar, wie bis dahin frey auf die Jahr Meße bringen mögen.
2. Dennen fremden Hafnern aber eine gewiße Zahl ihre Geschirrs auf die Märkte zu bringen erlaubten.
3. Den Krämern, die keine Hafner sind, auch bewilliget wurde, eine gewisse zum Gebrauch des Feüers bestimmte Waar von Geschirr auf die Jahr Märkte einzuführen, dabey die erlaubten Articul im Patent benamset u. specificiert werden sollte. Und 4. Jeder männiglich, Er seye fremd oder Einheimisch, das Hausieren mit Hafnergeschirr zu Stadt u. Land verbieten u. im Übertretungsfahl zu confiscieren; — Darnebend dann gnädigst bestimmen möchten, welcher Stelle in der Stadt u. auf dem Land die eigentliche Hand Habe der dießeitigen Verordnungen zukommen solle.

Sollten wir so glüklich seyn, diese gnade zu erlangen, wie augenscheinlich würde der Nuzen u. Vorteil nicht nur für uns, sondern gewiß für das ganze Land werden (NB Sehr viele Fuder Geschirr sind im Land verkauft worden die weder Zohl noch Gleit bezahlten) Die Jahr Märkt wurden fleißiger besucht werden; — Der Hafner könnte sich derselben wider freüen, ja Er könnte versichert seyn, daß Er zwischen denselben auch bey Hause sein Geschirr verkaufen könnte.

Auch viel schlechtes Landstreicher Volk würde im Lande minder seyn, u. der sein Brod Ehrlich suchende Krämer würde es auch auf den Märkten finden; Fleiß, Arbeit u. Speculation auf beßere Erden u. schönere Waar würde bey uns rege werden, Mehrere Väter würden ihre gesunden u. starken Söhne dem Hafner Handwerk widmen, u. diese würden mit Willen u. Freüden Selbiges lernen, u. dabey ihr Brod verdienen um einst ihre zahlreichern Haushaltungen ernähren u. erhalten zu können. — Auch das Publicum würde das nöthige Koch-u. anders Geschirr in u. außert den Jahr Märkten genugsam finden, da von nun an das Handwerk entschloßen ist, auch fremdes feürhaltbares Koch Geschirr anzuschaffen, auch wirklich mit aller Bruntruter Ge-

schirr Sorten versehen ist, u. solches in möglichst wohlfeilem Preiß erlaßen worden.
Wir erflehen zu dem Ende Unsere Gnädig Hochgebietende HHerren um diese Gnade deemüthigst an; versicheren Hoch dieselben, daß wir Gott für die ferneren glükliche u. gesegnete Regierung überhaupt, u. insbesonder für die Gesundheit dero hohen Ehren Persohnen herzlich anrüfen, auch darneben alles mögliche beytragen u. anwenden werden, das das hohe Wohlgefallen Un.HH. die Zufriedenheit u. den Nuzen des Publici erhalten kann.
Wir verbleiben übrigens jederzeit mit Schuldigster Hochachtung Gehorsamme u. Ergebenheit Dero Getreüe Bürger

Das Sammtliche Hafner Handwerk
Zürich den Mey 1789

V BERICHT ÜBER DIE VERSUCHE MIT DER BLANK'SCHEN HOLZSPARKUNST AM 17. UND 30. MÄRZ 1788 (StAZ, A 49.6)

«Nun hat es sich in der operation gezeigt, das nach deren Beiden unter nommenen Probe, zu ersterer 50 lb. Holz gekommen ist, zu der letzteren aber nur 25 lb. mithin um die Helften weniger als bei ersterer Probe. Erstere Probe hat in Zeit mit 50 lb. Holz durch 10½ Stund auf 77 grad gewirket, letztere aber in 9 Stunden auf 83 grad, da aber bei ersterer Probe der Termometer auf 55½ grad, hingegen Bei der zweite Probe auf 50½ grad den anfang genommen, mithin letztere Probe nur 5 grad mehrere wärme zum Vortheil hat.
Erstere Probe ist in Zeit 3 Stunden um 2 grad gefallen Letztere aber hat 6 Stunde Lang angehalten, nur 2½ grad abgenommen, also um 5¼ Stund Länger wärmen gezeigt hat.
Erstere Probe hat 9 Stund in Beschlosenem Zimmer von 75 grad bis auf 68 grad gefallen, also 7 grad, die ausere Luft ware 6 grad, hingegen aber hat die zweite Probe in Beschlosenem Zimmer von 80½ grad, in 9 Stunden 9½ grad abgenommen, allein ware die äuserlich Luft Bis auf 3¾ grad in der wirkung.
Erstere Probe hat 10½ Stund Bis auf 77 grad gewirkt, ¾tel Stund 2 grad gefallen, die übrige 9 Stund auf 68 grad gekommen, hat also die ganze operation 20¼ Stund der oben angezeigte wirkung gemacht. Zweite Probe aber 9 Stund Lang Bis auf 83 grad gewirket, und 6 Stund Lang auf 80½ grad gestanden in den Letzteren 9 Stunden aber nur auf 71 grad, folgsam 24 Stunde Lang noch um 2 grad mehrer als erstere Probe in 20¼ Stund gezeigt, mithin auch die erstere äusere Luft, gegen der letztere keinen merklichen unterschied machet, in deme durch die nacht letztere um 2¼ grad Starker, als die erstere ware»

Gezeichnet Johann Nepomuk Blank

QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen:
Affoltern a. A., Gemeindearchiv
II A I 12 c
Basel, Staatsarchiv (StABS)
Spinnwettern 67
Unterengstringen, Ortsmuseum
Ausgaben(buch) über den Bau im Sparrenberg (Leihgabe)
Zürich, Staatsarchiv (StAZ)

A 49.4-6	Bauamt
A 77.13	Supplikationen des Hafnerhandwerks
B II	Ratsmanuale, in Auswahl
B III.117 c	Bauamts Buch
B VI.216	Ratsbuch
B VI.294 a, b	Zunftmeisterbücher
B VI.350-360	Schirmbücher
B IX.9 a-14	Bevölkerungsverzeichnisse
E II.258	Tauf-, Ehe-Totenregister Pfäffikon
E III.9	Tauf-, Ehe-Totenregister Wädenswil
F III.4	Bauamtsrechnungen
F III.32	Seckelamtsrechnungen
W 5. Zi 7-41	Zunft zu Zimmerleuten
W 6. 12 ff.	Zunft zur Saffran
W 11. 11 ff.	Zunft zur Meisen
W 14.27.54	Gesellschaft der Schildner zum Schneggen
W 15.38.9.101	Gesellschaft zur Constaffel
W 16.35-46	Adeliche Gesellschaft
W 24.1-6 ff.	Vereinigte Zünfte zur Gerwe und zu Schuhmachern
	A. Corrodi-Sulzer, Häuserregesten

Zürich, Stadtarchiv (StadtA)

III M.237	Bauakten Waisenhaus
	Tauf-, Ehe- und Totenregister der Stadtgemeinden
	Wilhelm Hofmeister, Genealogische Tabellen

Zürich, Privatarchiv

Handwerkerrechnungen

Zürich, Zentralbibliothek (ZB)

MS H 224.2
MS J 549.4
Erhard Dürsteler, Genealogische Tabellen

Gedruckte Quellen

Zürich, Staatsarchiv (StAZ)

Dm 20	Donnstags-Nachrichten
	Sammlung der bürgerlichen Polizei-Gesetze und Ordnungen

LITERATURVERZEICHNIS

Binder, G., 1930, Altzürcherische Familiensitze am See als Erinnerungsstätten, Erlenbach.
Blocher, A., 1976, Die Eigenart der Zürcher Auswanderer nach Amerika 1734—1744, Diss. Zürich und Freiburg.
Bluntschli, J. C., 1856, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. Auflage, 2 Theile, Zürich.
Ducret, S., 1949, Zürcher Porzellanmarkt im 18. Jahrhundert, Zürcher Taschenbuch 1949.
Ducret, S., 1958, Die Zürcher Porzellanmanufaktur und ihre Erzeugnisse im 18. und 19. Jahrhundert, Bd. I.
Eidenbenz, E., 1920, Das Haus zum Salmen am Rüdenplatz, Zürcher Taschenbuch 1920.
Frei, K., 1932, Bemalte Steckborner Keramik des 18. Jahrhunderts, MAGZ 31, H. 1.
Frei, K., 1933, Winterthurer Öfen auf dem Zunfthaus zur Saffran in Zürich, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur.
Frei, K., 1937, Ein Porträt des Winterthurer Hafners Hans Heinrich Pfau, 46. Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums.
Fretz, D., 1946, Das Gewerbe von Zollikon, Zollikon.
Guyer, P., 1943, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Zürich.
Guyer, P., 1952, Die soziale Schichtung der Bürgerschaft Zürichs vom Ausgang des Mittelalters bis 1798, Zürich.
Guyer, P., 1953, Zürcher Hausnamen, Zürich.
Häne, J., 1928, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg, Zürich.
Hafner, A., 1876/7, Das Hafnerhandwerk und die alten Öfen in Winterthur, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1876 und 1877.
Hofmeister, R. H., 1866, Geschichte der Zunft zum Weggen, Zürich.
Isler-Hungerbühler, U., 1951, Die Malerfamilie Kuhn von Rieden, MAGZ 36, H. 2.
Jessen, P., 1920, Der Ornamentstich, Berlin.

Kölner, P., 1931, Geschichte der Spinnwetternzunft zu Basel und ihrer Handwerke, Basel.
Krebs, W., 1933, Alte Handwerksbräuche mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 23, Basel.
Kuenzi, G., 1913, Frühe Handwerksgebräuche der Töpfer, ASA XV.
Kulischer, J., 1929, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. II, München, Berlin.
Largiadèr, A., 1936, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, MAGZ 31, H. 5.
Largiadèr, A., 1945, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, 2 Bde, Erlenbach.
Lehmann, Joh. Christ., ARS LUCRANDI LIGNUM d. i. Universal Holtz-Spahr-Kunst, Leipzig o. J. (um 1735).
Letsch, E., 1899, Die schweizerischen Molassekohlen östlich der Reuss, Beiträge zur Geologie der Schweiz, geotechnische Serie I, Bern.
Leutmann, M. J. G., 1723, Vulcanus famulans oder sonderbare Feuernutzung, Wittenberg.
Lexer, M., 1959, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 29. Aufl., Leipzig.
Lösel, E.-M., 1975, Das Zürcher Goldschmiedehandwerk im 16. und 17 .Jahrhundert, MAGZ 46, H. 3.
Lübke, W., 1865, Über alte Öfen in der Schweiz, namentlich im Kanton Zürich, MAGZ 15, H. 4.
Lüthi, M., 1927, Bürgerliche Innendekoration des Spätbarock und Rokoko in der deutschen Schweiz, Diss. Zürich, ETH.
Lutz, A., 1957, Jünglings- und Gesellenverbände im alten Zürich und im alten Winterthur, Diss. Zürich, Affoltern a. A.
Lutz, A., 1962, Handwerksehre und Handwerksgericht im alten Zürich 1336—1798, Zürcher Taschenbuch 1962.
Moos, D. v., 1774—1777, Astronomisch-politisch-historisch und kirchlicher Calender für Zürich, 3 Theile, Zürich 1774—1777.
Morgenthaler, H., 1920, Bern und die Holzsparkunst im 16. Jahrhundert, Anzeiger für Schweiz. Geschichte, XVIII, 1920.
Müller, C. A., 1953, Bau- und Kunstpflege der Stadt Basel im Zeitalter der Reformation 1529—1566, Basler Jahrbuch 1953.
Nabholz, H.; Hegi, F., 1918—1958, Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Zürich.
Peyer, H. C., 1968, Von Handel und Bank im alten Zürich, Zürich.
Rozycki, M., 1946, Die Handwerker und ihre Vereinigungen im alten Winterthur, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1946.
Saxer, E., 1938, Die zürcherische Verfassungsreform vom Jahre 1713 mit besonderer Berücksichtigung ihres ideengeschichtlichen Inhaltes.
Schellenberg, W., 1951, Die Bevölkerung der Stadt Zürich um 1780, Diss. Zürich, Affoltern a. A.
Schlapp, H., 1963, Das Handwerk auf der Zürcher Landschaft im XVIII. Jahrhundert, Zürcher Taschenbuch 1963.
Schnyder, R., 1972, Keramik des Mittelalters, Aus dem Schweizerischen Landesmuseum, 30, Bern.
Schnyder, W., und Senti, A., 1929, Zürichs Bevölkerung seit 1400, Zürich.
Schnyder, W., 1936, Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 2 Bde, Zürich.
Schnyder, W., 1962, Die Zürcher Ratslisten 1225—1798, Zürich.
Schulthess, H., 1930—1949, Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, 1.—4. Folge, Zürich.
Schwab F., 1921, Beitrag zur Geschichte der bernischen Geschirrindustrie, Schweizer Industrie- und Handelsstudien, Heft 7, Weinfelden-Konstanz.
Sombart, W., 1924, Der moderne Kapitalismus, II,2: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert, München.
Spamer, A., 1930, Das kleine Andachtsbild vom XIV. bis zum XX. Jahrhundert, München.
Stauber, E., 1922—1924, Sitten und Bräuche im Kanton Zürich, Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich 1922—1924.
Strobel, E., 1926, Die Handwerkspolitik Zürichs von der Helvetik bis zur liberalen Aera, Diss. Zürich.
Tobler-Meyer, W., 1894, Deutsche Familiennamen nach ihrer Entstehung und Bedeutung, Zürich.
Troll, J. C., 1840—1848, Geschichte der Stadt Winterthur, 4 Bde, Winterthur (Neudruck 1964).
Tschudi, J. H., 1714, Beschreibung des lobl. Orths und Lands Glarus.
Wissell, R., 1971—1974, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. 2 Bde, 2. erw. Ausg. hg. von E. Schraepler, Berlin 1971—1974.
Zehmisch, B., 1975, Aus dem Baubuch vom Sparrenberg — zur Geschichte eines Zürcher Landgutes, Zürcher Taschenbuch 1975.

ABKÜRZUNGEN

ASA	Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde
Dürsteler	E. Dürsteler, Genealogische Tabellen
ER	Eheregister
Grimm	Deutsches Wörterbuch
HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz
Hofmeister	W. Hofmeister, Genealogische Tabellen
Id	Schweizerisches Idiotikon
KdZ I, II	Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Zürich Stadt, Bd. I und II
KdZ, Ls.	Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Zürich Landschaft
MAGZ	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
QZZ	Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 2 Bde, bearbeitet von W. Schnyder
SLM	Schweizerisches Landesmuseum, Zürich
SR	Sterberegister
StABS	Staatsarchiv Basel
StadtA	Stadtarchiv Zürich
StAZ	Staatsarchiv Zürich
TR	Taufregister
ZTb	Zürcher Taschenbuch